Münster.1928,№ //

Jur. Diss.

Die Aufteilung der öſterreich-ungariſchen Vorkriegs-Staatsanleihen.

(Bestimmungen und bisherige Auswirkung des Art. 203 des Friedensvertrages von Saint-Germain-en-Laye und des Art. 186 des Friedensvertrages von Trianon.)

Inaugural-Diſſertation

zur

Erlangung der staatswiſſenſchaftlichen Doktorwürde

der

Hohen rechts- und staatswiſſenſchaftlichen Fakultät

der

weſtfäliſchen Wilhelms-Univerſität

zu

Münſter i.W.

Vorgelegt von

Stephan Könen

aus

Wanne-Eickel (Weſtfalen)

1928

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Referent: Herr Profeſſor Dr. Bruck.
Korreferent: Herr Profeſſor Dr. Hoffmann.

Meiner Mutter

Gliederung.

Seite

Vorwort 9

I. Teil: Tatsachenfeststellung: 11

§ 1. Die Gründe für die Aufteilung der österreichisch-ungarischen Monarchie 11

§ 2. Die Veränderungen 13

§ 3. Die finanziellen Bestimmungen der Friedensverträge (Abschnitt IX) 17

II. Teil: Das Völkerrecht der Staatensukzession in seiner Anwendung auf die Schuldenhaftung 22

1. Abschnitt: Allgemeiner Teil.

Ist eine völkerrechtliche Begründung der Schuldensukzession bei Staatenaufteilung möglich? 22

§ 4. Der moderne Staat als soziologische und rechtliche Erscheinung 22

§ 5. Die Veränderungen von Staaten in ihrem Einfluß auf die Schuldenhaftung (Staatensukzession) 23

2. Abschnitt: Besonderer Teil.

§ 6. Die rechtliche Art der Sukzession der Nachfolgestaaten Oesterreich-Ungarns 29

III. Teil: Die Methodik der Aufteilung 33

§ 7. Art. 203 des Friedensvertrages von Saint-Germain-en-Laye und Art. 186 des Friedensvertrages von Trianon und die Reparationskommission 33

1. Abschnitt:

Die „sichergestellten Anleihen“ 36

§ 8. Die Regelung der Sonderanleihen Oesterreich-Ungarns durch die Reparationskommission 36

§ 9. Die Anleihen des ungarisch-galizischen Eisenbahnnetzes und die Anleihen der privilegierten österreichisch-ungarischen Staatseisenbahngesellschaft (St. E. G.) 50

2. Abschnitt:

Die „nicht sichergestellte Anleihe“ 58

§ 10. Die Aufteilung der „nicht sichergestellten Anleihen“ Oesterreich-Ungarns durch die Reparationskommission 58

VI. Teil: Das Clearing 72

§ 11. Die Clearingsbestimmungen der Reparationskommission 72

§ 12. Die Aufwertungsfrage in Deutsch-Oesterreich 78

§ 13. Das Innsbrucker Protokoll und seine Auswirkung 82

Literatur-Verzeichnis

Bunzel, Julius: Besprechung über Wilhelm Offergeld: Grundlagen und Ursachen der industriellen Entwicklung Ungarns. Schmöllers Jahrbuch 39. Jahrgang, 4. Heft.

Federn, Walter: Die Staatseisenbahngesellschaft. Der österreichische Volkswirt, 14. Jahrgang, Wien 1923, Seite 803 ff.

„ Finanzielle Vereinbarungen mit der Tschechoslowakei. Der österreichische Volkswirt, 14. Jahrgang, Seite 515.

„ Die Aufteilung der altösterreichischen unfundierten Staatsschuld. Der österreichische Volkswirt, 15. Jahrg., Seite 279 ff.

„ Die altösterreichischen Staatsschulden. Der österreichische Volkswirt, 17. Jahrg., Nr. 19.

„ Die Prager Staatsschuldenkonferenz. Der österreichische Volkswirt, 18. Jahrg., Nr. 9.

Freund, G. S.: Die Rechtsverhältnisse der öffentlichen Anleihe Berlin 1907.

Guggenheim: Beiträge zur völkerrechtlichen Lehre vom Staatenwechsel (Staatensukzession) Berlin 1925. Völkerrechtliche Monographien, herausgegeben von Walter Schücking, Karl Strupp und Hans Wehberg, Heft 5.

Hatscheck, Julius: Das Reichsstaatsrecht. Berlin 1923.

Herz, Friedrich: Zahlungsbilanz und Lebensfähigkeit Oesterreichs. München — Leipzig 1925.

Hönig, F.: Die Rechte der Altausländer aus Staatsanleihen des ehemaligen Oesterreich. Berichte aus den neuen Staaten, Jahrgang 1923 Nr. 2.

„ Die Emissionen der Staatseisenbahngesellschaft. Die St. E. G. im Wandel Oesterreich. Aktien- und Genußscheine. Die verstaatlichten Prioritäten. Berichte aus den neuen Staaten, Jahrgang 1923, Nr. 24.

Huber, Max: Die Staatensukzession: Völkerrechtliche und staatsrechtliche Praxis im 19. Jahrhundert, Leipzig 1898.

Jellinek: Allgemeine Staatslehre, 3. Auflage, Berlin 1922.

Katona, Bela: Die Volkswirtschaft Ungarns. Finanzielles und nationalökonomisches Jahrbuch, Berlin 1914.

Kaufmann, E.: Der serbisch-kroatisch-slovenische Staat, ein neuer Staat. Zeitschrift für internationales Recht. Band 31.

Kautzky, Benedikt: Der Außenhandel Oesterreich-Ungarns von 1921 ab. Die Wirtschaftskurve, Frankfurt 1923, Heft 3.

Keynes J. Maynard: Die wirtschaftlichen Folgen des Friedensvertrages München 1920.

Klein, Franz: Oesterreich-Ungarn. Wörterbuch des Völkerrechts, Band 2.

Kundmachung des tschechoslowakischen Finanzministeriums über die Auszahlung der Zinsen der nicht sichergestellten österreichischen

Vorkriegsschuld. Berichte aus den neuen Staaten, Wien 1923. Seite 1210.

Kunz, Iosef L.: Durchführung des Friedensvertrages von Saint Germain in Oesterreich. Niemeyers Zeitschrift für internationales Recht. XXX. Band, 1.—4. Heft, München-Leipzig 1922.

Loehr, Clemens: Die Handhabung der gegenwärtig in Oesterreich geltenden Vorschriften über die alt-österreichischen Staatsschuldverschreibungen durch Banken. Berichte aus den neuen Staaten, Jahrgang 1923. Heft 1.

Lundborg, Ragnar: Die gegenwärtigen Staatenverbindungen, Berlin 1921.

Masaryk, M.: Das neue Europa, Berlin 1922.

Mervien, Emil: Das polnische Valorisierungsrecht. Wirtschaftliche Nachrichten für Handel, Gewerbe und Industrie, Wien 2. Jahrgang Nr. 11.

Mügel: Der Gegensatz zwischen dem österreichischen obersten Gerichtshof und dem Deutschen Reichsgericht in der Frage der Hypothekenaufwertung. Deutsche Juristenzeitung, Berlin 1924. 29. Jahrg., Heft 17/18.

Kahn und Naphtali: Wie liest man den Handelsteil einer Tageszeitung. Frankfurt 1922.

Oberschalk, Albin: Die Nationalitätenverhältnisse in der Tschechoslowakei. Süddeutsche Monatshefte, 22. Jahrg., Heft 7.

Politis, Nikolas: Les emprunts d'Etats en droit international, Paris 1898.

Polster: Ueber dinanzielle Bestimmungen der Friedensverträge von Trianon und Saint Germain, Bankarchiv 21. Jahrg., Nr. 7 und 8.

Puregger, Josef: Die finanziellen Wirkungen des Friedensvertrages. Oesterreichische Rundschau, Band 63, München 1920.

Raynik, Bela: Die wirtschaftlichen Beziehungen zwischen Oesterreich-Ungarn und die internationalen Interessen, Leipzig 1914.

Reinitz, Max: Das Rechtsverhältnis zwischen Staat und Eisenbahnen in Oesterreich, Wien 1884.

„ Rücklösung und Heimfall der österreichischen Eisenbahn. Juristische Blätter, 32. Jahrg., Nr. 35. 1903.

„ Das östereichische Staatsschuldenwesen von seinen Anfängen bis zur Jetztzeit. München-Leipzig 1913.

Schätzel: Die Welt der Pariser Friedensschlüsse. Berlin 1921.

Schmidt, Ferd.: Bosnien und die Herzegovina unter der Verwaltung Oesterreichs. Leipzig 1914.

Schönborn: Staatensukzession. Handbuch des Völkerrechts, herausgegeben von Stier-Somlo. Berlin-Stuttgart-Leipzig 1913.

Schücking: Das Nationalitäten-Problem. Dresden 1907.

Sipell: Oesterreichisch-ungarische Staatsanleihen. Innsbrucker Protokoll und Caisse Commune, Bankarchiv, 24. Jahrg., 1925, Nr. 9.

Steiner: Notenbankpolitik und staatliche Anleihepolitik in den österreichischen Nachfolgestaaten. München-Leipzig 1924.

„ Die Währungsgesetzgebung der Sukzessionsstaaten Oesterreich-Ungarns, Wien 1921.

Stolper, G.: Probleme der Staatswirtschaft. Der österreichische Volkswirt, 12. Jahrg., Nr. 5.

Strisover: Die Reparationskommission im Verhältnis zu Osterreich. Zeitschrift für öffentliches Recht, Band 2, Wien 1921.

Szende, Julius: Die Sukzessionsstaaten (Geopolitische und wirtschaftsstatistiche Angaben), Budapest 1924.

Czilassy, J.: Der Untergang der Donaumonarchie. Berlin 1921.

Sztern, M.: Die Lösung der Nationalitätenfrage. Zürich 1917.

Westermanns Weltatlas: Wirtschaft-, Bevölkerung- und geographisch-statistische Angaben. Braunschweig 1921.

Wirtschaftliche Nachrichten für Handel, Gewerbe und Industrie. Zeitschrift Wien 1925.

Zorn: Der Rechtsschutz der Staatsgläubiger gegenüber fremden Staaten. Bankarchiv, Jahrg. 6, Nr. 9.

Zeitungen, Zeitschriften, Dokumente.

Auskunftschreiben der ungarischen Regierung vom 13. November 1925, das über die Aufteilung der ungarischen nicht sichergestellten Anleihen berichtet, Persönliches.

Bericht über die Tätigkeit der österreichischen Friedensdelegation in Saint-Germain en Laye, Wien 1919.

Berichte aus den neuen Staaten. Wien, Jahrg. 1923, 1925.

Berliner Börsenkurier, Jahrgang 1925, Nr. 539. Handelsblatt der österreichisch-ungarischen Vorkriegsschuldenregelung. Die Ergebnisse der Prager Konferenz.

Commission des Réparations: VII. La Répartition de la Dette Publique d'Avant — guerre autrichienne & Hongroise.

Compass: Finanzielles Jahrbuch, Wien 1923.

Deutsch-Oesterreich und die Staatsschulden der beiden Staaten der österreichisch-ungarischen Monarchie. Wien 1919.

Frankfurter Zeitung 1925, Nr. 865: Die Quoten der österreichisch-ungarischen nicht fundierten Vorkriegsschuld.

Neue freie Presse, Wien: 8. Dezember 1922. Die Aufteilung der nationalstaatlichen Eisenbahnpapiere.

Oesterreichische Volkswirt, der: Die Coupons der österreichischen Staatsschulden, 10. Jahrg., Nr. 52.

„ Die Abstempelung der altösterreichischen Staatsschulden, Jahrgang 14, Nr. 3. Jahrg. 13, Nr. 49.

„ Die Abstempelung der Vorkriegsrenten, Jahrg. 14, Nr. 9.

„ Couponsrückstände der altösterreichischen Rente, Jahrgang 14, Nr. 27.

„ Die ungarische Annuität der Staatseisenbahngesellschaft. Jahrgang 14, Nr. 49—50.

„ Die Aufteilung der altösterreichischen Staatsschuld, Jahrg. 15, Nr. 3 und Nr. 4.

Rundschreiben der Deutschen Bank, Berlin: Staatsschuldverschreibungen der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie, Berlin 1925.

Staatsvertrag von Saint-Germain — en Laye samt Begleitnote vom 2. September 1919, Der, Wien 1919.

Vorwort

Unter all den Fragenkomplexen, die in Auswirkung der nach dem Kriege 1914—1918 geschlossenen Friedensverträge entstanden sind, gehören die wirtschaftlichen und finanziellen Bestimmungen ohne Zweifel an die erste Stelle. Sie sind so umfassend und tiefgreifend, daß auch bis heute noch nicht eine Vollständigkeit in der Regelung erreicht worden ist.

Von den finanziellen Bestimmungen, die im Friedensvertrag von Saint-Germain — en Laye und von Trianon niedergelegt worden sind, sind die Artikel 203 bezw. 186 zu den wichtigsten zu rechnen. Deutsch-Oesterreich und das heutige Ungarn, die nur ganz kleine Reste des ehemals großen Reiches sind, konnten natürlich als vertragsschließende Mächte nicht allein die Anleiheschulden der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie tragen; diese Artikel befassen sich mit der Aufteilung der Anleihen unter die einzelnen Nachfolgestaaten.

Die Frage der Schuldenhaftung bei Zerschlagung eines Staates ist eine völkerrechtliche, so daß in der vorliegenden Arbeit einer Auseinandersetzung mit dieser Materie nicht aus dem Wege gegangen werden konnte. Doch habe ich aus den Gründen einer besseren Einführung in den ganzen Fragenkomplex mich erst an zweiter Stelle damit beschäftigt. Daß zudem die vorliegende Arbeit Mängel aufweisen muß, liegt in der Materie selbst begründet, da die ganze Angelegenheit nur erst in ihren Umrissen grob gezeichnet ist, und sich erst wenige Ansätze zu einem Clearing zeigen. Selbst die ersten Schritte, so die Prager Konferenz, scheinen durch das Veto der Reparationskommission — soweit aus Zeitungsnachrichten zu ersehen ist — gehindert zu werden. Da Deutschland der zweitgrößte Gläubigerstaat der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie ist, so besteht auch hier naturgemäß ein großes Interesse an dieser Angelegenheit, und deshalb ist eine Zergliederung aller Fragen dieser Materie, die bisher noch nirgendwo umfassend behandelt worden sind, unumgänglich notwendig; die vorliegende Arbeit soll ein Versuch dazu sein.

Herrn Professor Dr. Bruck habe ich für sein großes Interesse, das er meiner Arbeit entgegenbrachte, und für seine Ratschläge zu danken. Besonders verpflichtet fühle ich mich Herrn Direktor Dr. K. Weigelt, Deutsche Bank, Berlin, der mir durch seine vollkommene Vertrautheit mit der vorliegenden Materie wertvolle Hinweise gab — der auch diese Arbeit angeregt hat — und mir auch bereitwilligst Material zur Verfügung stellte. Herrn Dr. Linhard, Assistent am staatswissenschaftlichen Institut in Münster bin ich für manche Auskünfte zu Dank verpflichtet. Weitere Auskünfte erhielt ich von Herrn Redakteur Walter Federn, Wien, und von dem königl. Finanzministerium in Budapest, denen ich hiermit danke.

Münster, im Februar 1926.
Der Verfasser.

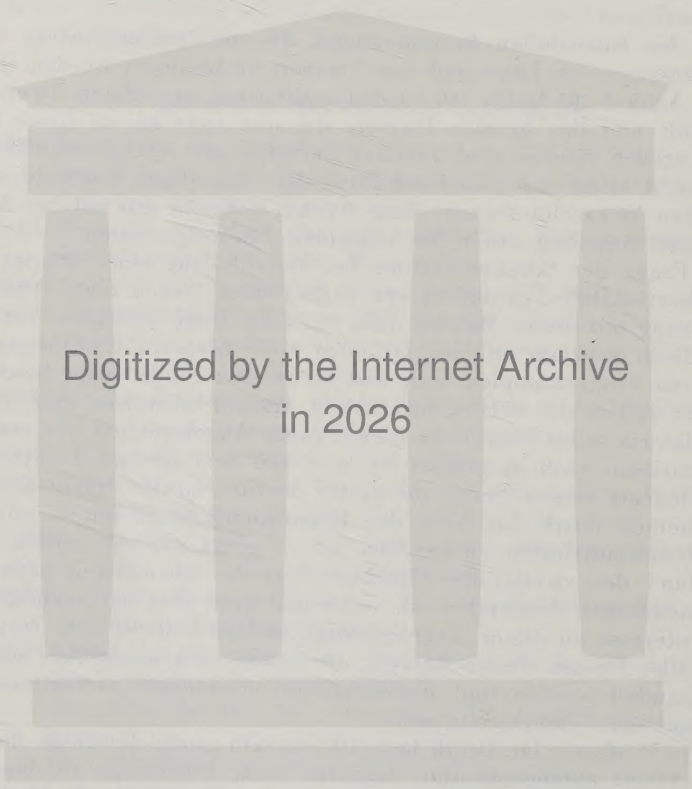

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41554813_0070

I. Teil

Tatsachenfeststellung.

§ 1.

Die Gründe für die Aufteilung der österreichisch-ungarischen Monarchie.

I. Der Weltkrieg war die Auflösung aller geheimen oder auch offenen Bestrebungen, die schon lange Zeit vorher die politische Atmosphäre Europas vergifteten. Es war der Kampf um die wirtschaftliche Hegemonie unter den Mächten der alten Welt, bei dem das Ringen um die politische Vormachtstellung nur eine Begleiterscheinung war. Liebeswerben und Drohung hatten die Mächtekonstellation vor dem Kriege geschaffen: das Wort „Einkreisungspolitik" erübrigt jede weitere Erklärung.

Der Krieg brach plötzlich herein, und nach einem heldenhaften Kampfe mußten sich die durch Hunger und andere Geschehnisse physisch wie moralisch geschwächten Völker der Mittelmächte der Uebermacht der Entente beugen. Diese drückte ihrem Siege den Stempel der errungenen Uebermacht auf. In der „Welt der Pariser Friedensschlüsse" finden sich alle jene Bestimmungen, die gleich diktatorischen Befehlen von nun an in den Gang wirtschaftlicher, kultureller und politscher Entwickelungstendenzen einschneidend und entscheidend eingreifen wollen. Sie bergen in sich eine Fülle von Bestimmungen, die eine geordnete, natürliche Weiterentwicklung vergewaltigen.

II. Schon bald nach Kriegsschluß zeigt sich eine große Verschiebung in der territorialen Konstellation der Staaten Europas; besonders stark wurde hiervon das Habsburgerreich betroffen. Es löste sich auf. Dieses Ereignis erscheint verwunderlich, wenn man die Geschichte dieses Reiches betrachtet. Ein fast tausendjähriges Zusammengehören hatte Oesterreich-Ungarn wirtschaftlich so verkettet, daß ein Zersprengen der Bande nicht möglich schien. Doch ist diese Zerreißung Tatsache geworden. Dem genauen Beobachter der innerpolitischen Kämpfe in den letzten 50 Jahren vor dem Kriege konnte es nicht entgehen, daß die Verkennung und Nichtachtung, ja sogar Unterdrückung der Bestrebungen der verschiedenen Nationen auf Gleichberechtigung den Keim zur Spaltung in Oesterreich-Ungarn legten.

Der Friedensvertrag von Saint-Germain-en-Laye und der Friedensvertrag von Trianon bestätigten nur, in Einzelheiten ausgeführt, eine schon bestehende Tatsache.

1. Der Hauptgrund der Zerschlagung der Donaumonarchie lag also in den innerpolitischen Kämpfen begründet. Ein Staat, der ein Viel-

nationalitäten-Staat ist — Oesterreich-Ungarn in seiner Vorkriegskonstellation enthielt zehn verschiedene Nationalitäten — muß sein Völkergemisch mit großer Sorgfalt und Vorsicht behandeln. Das innerpolitische Verhalten der Regierung Oesterreich-Ungarns kennzeichnet das Gegenteil durch den Beust-Deakschen Ausgleich vom Jahre 1867, der für eine auf Verständigung hinausgehende Vernunftpolitik ein Schlag ins Gesicht war, da hierdurch eine falsche Machtverteilung geschaffen wurde. In die politische Herrschaft teilten sich, gemäß den Landesgrenzen die Deutschen in Oesterreich und die Magyaren in Ungarn. Verkennung und Nichtachtung der neben ihnen wohnenden Nationalitäten, das Nichterkennen oder das Nichterkennenwollen ihrer Psyche drängte die Nationalitätengegensätze immer mehr in den Vordergrund und spitzte sie immer mehr zu [1]). Das Nationalitätsprinzip wurde nicht als „eine Auswertung individueller Persönlichkeit“ [2]), sondern rein vom Standpunkt der führenden Nation aus behandelt. So kam es, daß der Weltkrieg einen für die Zersetzung der österreichisch-ungarischen Monarchie wohl vorbereiteten Boden fand, besonders in der heutigen Tschechoslowakei, dessen Völker trotz Unterdrückung kulturell höher stiegen [3]). Der verlorene Weltkrieg war die erwünschte Gelegenheit, sich von einem unerwünschten „Régime“ loszumachen. Die damals entstandene Verwirrung kam den Nationalisten zu Hilfe. Das, was Walter Schücking in seinem Buche sagt, (a. a. O. Seite 69): „so wird doch die unaufhaltsame Demokratisierung der Welt dafür sorgen, daß die nichtmagyarischen Nationen in dieser Beziehung zu ihrem Rechte kommen. Dann aber wird die ganze künstliche Schöpfung der ungarischen Reichshälfte zersprengt werden, die Südstaaten werden nach ihrem kulturellen und literarischen Aufsteigen eine politische Organisation wiedergewinnen, das alte „dreieinige“ Königreich, in dem schon vor der Verfassung von 1866 Kroatien, Slavonien und Dalmatien vereint war, während heute Kroatien und Slavonien zu Ungarn, Dalmatien zu Oesterreich gehört“, ist wahr geworden. Darüber hinaus ist jedoch Oesterreich gesprengt, und auch hier haben sich die Nationen getrennt.

2. Was Rußland als Verbündeter der Entente durch seine Vorstöße in Galizien versuchte, die Tschechoslowakei von Oesterreich-Ungarn zu trennen, es aber nicht fertig brachte, das brauchte der Friedensvertrag von Saint-Germain-en-Laye bezw. Trianon nur zu bestätigen, da die Welt vor eine vollendete Tatsache gestellt wurde. Die territoriale Aufteilung, wie sie sich darbietet, ist ein sehr gewagter Schachzug der Entente. Unter Nichtachtung des vielgepriesenen Nationalitätenprinzips hat man an den Randgebieten der Tschechoslowakei eine starke deutsche

[1]) Walter Schücking: Das Nationalitätenproblem. Eine politische Studie über die Polenfrage und die Zukunft Oesterreich-Ungarns. Dresden 1908. Seite 65 ff.

[2]) Masaryk: Das neue Europa. Berlin 1922. Seite 75.

[3]) W. Schücking a. a. O. Seite 67: dieses überraschend schnelle Aufsteigen jener slavischen Völker, durch das die Tschechen schon in Böhmen ein faktisches Kondominium haben, ist auch hauptsächlich der Grund, weshalb die Deutschen sich mit den nationalen Forderungen derselben so schwer abfinden können, ...“

Minorität geschaffen. Dieses geschah deshalb, weil diese deutschen Gebiete für die Tschechoslowakei die wichtigsten sind. Man schuf damit unter Nichtbeachtung dieses so viel propagierten Kampfrufes ein wirtschaftlich starkes Land, das der Entente liiert war, um eine Ueberwachung der übrigen anliegenden Länder auf einfache und billige Weise zu haben: „Divide et impera".

§ 2.

Die Veränderungen.

I. Kurz nach Waffenstillstand liquidierte die Habsburgermonarchie. Sie wurde vollständig aufgeteilt. Es entstanden auf ihrem Gebiete drei ganz neue Reiche, und zwar sind dies die Republiken Deutsch-Oesterreich, die Tschechoslowakei und das noch verwaiste Königreich Ungarn; einzelne Randgebiete fanden in Polen, Rumänien, Jugoslavien und Italien willige und aufnahmebereite Liebhaber. Die Friedensverträge von St. G. und Tr. setzten in ihren Artikeln 27 die Grenzen der einzelnen Staaten fest. Nach diesen Bestimmungen fallen folgende Gebiete an die einzelnen Nachfolgestaaten.

1. Die Tschechoslowakei empfängt von Oesterreich[4]): Böhmen, Mähren und Teile von Schlesien; von Ungarn: Die Slowakei und Ruthenien. Im einzelnen bietet das neuentstandene Reich folgendes Bild:

Böhmen mit	51 900 qkm
Mähren mit	22 200 qkm
Teile von Schlesien mit	4 700 qkm
Slowakei mit	49 700 qkm
Ruthenien mit	12 100 qkm
Insgesamt von Oesterreich und Ungarn empfangenes Gebiet	140 600 qkm[5])

2. Polen empfängt nur Länder des ehemaligen Oesterreich, und zwar Galizien und die übrigen Teile Schlesiens.

Galizien mit	78 500 qkm
Teile von Schlesien mit	1 600 qkm
Insgesamt	80 100 qkm

[4]) Ist in der Arbeit von „Oesterreich" und „Ungarn" die Rede, so ist damit das alte Oesterreich oder Ungarn gemeint, während sonst der Ausdruck Deutsch-Oesterreich und das heutige Ungarn gebraucht wird.

[5]) Dazu kommt für die Tschechoslowakei noch deutsches Gebiet von Oberschlesien, das aber hier nicht berücksichtigt wird. — Diese Tabelle und die folgenden sind nach Angaben in Westermanns Weltatlas Seite 3 32 a und b zusammengestellt.

3. Das Königreich der Serben, Kroaten und Slovenen erhält sowohl Gebiete von Oesterreich als auch von Ungarn. Oesterreich: Dalmatien und Teile von Krain nebst Kärnten. Ungarn: Kroatien, Slavonien und das westliche Banat.

Dalmatien	mit 13 200 qkm
Teile von Krain und Kärnten	mit 6 500 qkm
Kroatien und Slavonien	mit 42 500 qkm
westliches Banat	mit 14 000 qkm
Insgesamt fiel an das Königreich S. H. S. ein Gebiet von der Größe von	76 200 qkm

4. Italien erhielt insgesamt ein Gebiet von 19 000 qkm.

5. Rumänien erhielt aus der Aufteilung von dem ehemaligen Oesterreich die Bukowina, von Ungarn Siebenbürgen, Maramaros, das Krisana-Körös-Gebiet und das östliche Banat. Die abgetrennten Gebiete stellen sich in folgender Größe dar:

Bukowina	mit 10 400 qkm
Siebenbürgen	mit 57 800 qkm
Maramaros	mit 16 100 qkm
Krisana-Körös-Gebiet	mit 20 800 qkm
östliches Banat	mit 15 700 qkm
Insgesamt eine Gebietsfläche	mit 120 800 qkm.

6. Das verbliebene Ungarn hat nur Gebietsteile des ehemaligen Ungarn im Besitz und umfaßt 92 000 qkm.

7. Das heutige Oesterreich bietet an Gebietslage und Flächeninhalt ungefähr folgendes Bild:

Wien	mit 280 qkm
Niederösterreich	mit 19 500 qkm
Oberösterreich	mit 12 000 qkm
Salzburg	mit 7 200 qkm
Steiermark	mit 16 500 qkm
Kärnten	mit 9 500 qkm
Tirol	mit 10 500 qkm
Vorarlberg	mit 2 600 qkm
Burgenland (Ungarn)	mit 4 300 qkm
Insgesamt ein Flächeninhalt von	82 380 qkm

Bei einer Analyse der hier wiedergegebenen Tabellen stellt sich die Reihenfolge der Nachfolgestaaten ihrer Gebietsgrößen gemäß folgendermaßen dar:

1. Tschechoslowakei
2. Rumänien
3. Ungarn
4. Deutsch-Oesterreich
5. Polen
6. Königreich S. H. S.
7. Italien.

Die Tatsache ist besonders zu bemerken, daß Deutsch-Oesterreich und auch Ungarn infolge des territorialen Verlustes ihre Uebermacht gegenüber den anderen, sie umgebenden Nationen eingebüßt haben, das sich besonders politisch auswirken muß. Deutlicher wird diese Unterlegenheit noch, wenn neben die Gebietsgröße die Bevölkerungsgröße gesetzt wird.

Länder	Gebietsgröße erhalten vom früheren		Insgesamt
	Österreich qkm	Ungarn qkm	qkm
Tschechoslowakei	78 800	61 800	140 600
Rumänien	10 400	110 400	120 800
Ungarn	—	92 000	92 000
Österreich	78 080	4 300	82 380
Polen	80 100	—	80 100
Königreich S. H. S.	19 700	56 500	76 200
Italien	19 000	—	19 000

	Einwohnerzahl erhalten vom früheren		Insgesamt
	Österreich	Ungarn	
	10 060 000	3 520 000	13 580 000
	800 000	5 670 000	6 470 000
	—	7 840 000	7 840 000
	6 140 000	350 000	6 490 000
	8 190 000	—	8 190 000
	1 000 000	3 520 000	4 520 000
	1 410 000	—	1 410 000

Nach dieser Tabelle scheint eine kleine Verbesserung der Machtkonstellation zugunsten Ungarns vorhanden zu sein, denn die Bevölkerung dieses Landes ist auf einem Gebiet, das ¼ kleiner ist als das Rumäniens, größer als dessen Bevölkerung. Anders aber ist das Verhältnis Oesterreichs zu den es umgebenden Staaten, denn die Bevölkerungsverteilung entscheidet bedeutend zu seinen Ungunsten. Die Tschechoslowakei, deren Gebiet nur zu ¼ größer ist als das Oesterreichs, hat mehr als doppelt so viel Einwohner und selbst das kleinere Polen hat eine größere Bevölkerung. Ob diese Verteilung gerecht ist, würde erst ersichtlich, wenn die Zusammensetzung der Bevölkerung nach Nationalität und Wohnsitz angeführt würde. Doch läßt sich eine solche Tabelle nicht einwandfrei zusammenstellen; aus diesem Grunde soll hier nicht darauf eingegangen werden.

In der Tschechoslowakei ist jedoch die ungerechteste Verteilung offensichtlich. „Die Deutschen sitzen in der Hauptsache geschlossen an

den Rändern von Böhmen und in Oesterreichisch Schlesien in festem Zusammenhang mit dem übrigen deutschen Siedlungsgebiet“ [6]).

Auch in Rumänien und in den an Italien angefallenen Teilen, auch hier an den Randgebieten, sitzen große deutsche Mehrheiten. Eine gerechtere Grenzziehung wäre schon möglich gewesen, aber diese Grenzgebiete waren für die Staaten, die sie erhalten haben, wegen ihrer wirtschaftlichen Kraft begehrenswert; und die Entente gab nur zu gern einem solchen Drängen nach, um die ursprünglichen Gegner zu schwächen.

II. Es sind zwei Faktoren, die für die wirtschaftliche Lage der heutigen Nachfolgestaaten von entscheidender Bedeutung geworden sind. Einmal ist es die oben skizzierte, geographische Aufteilung, durch die die innerstaatliche wirtschaftliche Verknüpfung zerrissen wurde, andererseits sind es die staatlichen, wirtschaftlichen und finanziellen Belastungen, die die beiden Signaturmächte Deutsch-Oesterreich, bezw. das heutige Ungarn aufgebürdet erhielten.

1. Als Nachfolgestaat des alten Oesterreich kommen hauptsächlich die Tschechoslowakei, Polen und Deutsch-Oesterreich in Frage; die Tchechoslowakei ist unter diesen drei Staaten das Land mit der hervorragendsten Wirtschaft. „Von der Gesamtmenge der Braunkohle, welche in Oesterreich gefördert wird (26,25 Millionen Tonnen), liefert Böhmen allein 83%, und von den 15,8 Millionen Tonnen Steinkohle 86,66%. Diese Ziffern reihen Böhmen unter die reichsten Länder der Welt ein — — —“ [7]).

Etwa ⅓ der in Oesterreich gewonnenen Erze stammt aus Böhmen. Obwohl das Land an Eisenerz nicht besonders reich ist, sind die Eisenwerke dank der hohen Kohlenproduktion sehr zahlreich, sie machen mehr als 60% der gesamten Oesterreichischen Eisenindustrie aus — — —

In den übrigen Industriezweigen ist die Wichtigkeit Böhmens ebenso hervorragend. Etwa 93% der gesamten Zuckerindustrie und 46% der Brauindustrie sind ausschließlich in Böhmen konzentriert. — — — Die Maschinenindustrie hat ebenfalls ihren Sitz in Böhmen — — —“ [8]).

Was an sonstigen Erdschätzen bleibt, besitzt in der Hauptsache Polen. So kommt es, daß Deutsch-Oesterreich aller Rohprodukte bar ist. Das ist umso tragischer, als die Erdschätze Böhmens sich fast ausschließlich in den Teilen des Landes befinden, die von Deutschen bewohnt sind. Man sieht hieraus, daß es der Entente darauf ankam, die Tschecho-

---

[6]) Doktor Walter Schätzel: Die Welt der Pariser Friedensschlüsse. Ein Ueberblick nach dem großen Kriege. Berlin 1921, Seite 60 ff.; siehe ferner Dr. Albin Oberschall, Prag: Die Nationalitätenverhältnisse in der Tschechoslowakei. Süddeutsche Monatshefte, 22. Jahrgang, Heft 7, Seite 56 ff.

[7]) Masaryk a. a. O. Seite 104 ff.

[8]) In der letzten Zeit ist von der gesamten Industrie des früheren Oesterreich die Bedeutung Wiens in seiner zentralen Lage wieder erkannt worden, und man sucht es wieder zum finanziellen Mittelpunkt zu machen.

slowakei lebensfähig zu machen, sei es auch um den Preis einer nationalen und wirtschaftlichen Vergewaltigung Deutsch-Oesterreichs. Das Wirtschaftszentrum Wien ist hierdurch seines Hinterlandes und damit seiner Bedeutung beraubt. Die Industrie geht ihrem Untergang in Deutsch-Oesterreich entgegen, wenn nicht Kapitalhilfe kommt, oder geeignete Lieferverträge bezw. Zollfreiheit mit den umliegenden Ländern abgeschlossen bezw. gewährt werden. An eine Revision der Grenzen ist nicht zu denken [9]).

Zu dem Fehlen jeglicher Grundlage industrieller Entwicklung in absehbarer Zeit tritt noch die starke Belastung durch den Friedensvertrag von Saint-Germain-en-Laye hinzu. Valorisierung von Vorkriegsschulden, Sequestrierung und Liquidation von Auslandsguthaben der Vorkriegszeit, valorisierte Zahlung der im Kriege fällig gewordenen Dividenden der Aktien-Gesellschaften und noch viele andere Lasten sind einige Beispiele von der wirtschaftlichen Not Deutsch-Oesterreichs.

2. Die wirtschaftliche Lage Ungarns ist in etwa doch noch besser als die Deutsch-Oesterreichs. Zwar hat es die wenige Industrie, die es besaß, an Rumänien mit Siebenbürgen und an das Königreich S. H. S. verloren, auch trägt es zu den Lasten aus dem Friedensvertrag von Trianon, die denen Deutsch-Osterreichs in etwa analog sind, noch eine Reparationsschuld, die es sofort belastet. Trotzdem aber besitzt das heutige Ungarn die Möglichkeit einer wirtschaftlichen Weiterentwicklung. Es ist in seiner heutigen Gestalt ein fast reiner Agrarstaat. „Dank der Fruchtbarkeit seines nunmehr zu 90% in die Tiefebene gelegenen Gebietes, verfügt es reichlich über Lebens- und Futtermittel jeder Art, welche ihm Ausfuhr und Vermehrung seiner Bevölkerung gestatten“ [10]). Zu einer größeren Bedeutung wird sich jedoch dieses Land ohne Industrie kaum aufschwingen können. Da ihm der Weg zum Meere fehlt — Fiume fiel an Italien —, ist ihm zudem noch der Weg versperrt, seine landwirtschaftliche Produktion für den Welthandel aufzubauen.

§ 3.

Die finanziellen Bestimmungen der Friedensverträge.

I. In dem Abschnitt 9 des Friedensvertrages von St. G. und des Friedensvertrages von Tr. sind die Bestimmungen enthalten, die in Deutsch-Oesterreich bezw. heutigen Ungarns Finanzhoheit stark eingreifen. Eine Generalhypothek an erster Stelle auf sämtliche Gebiete dieser Mächte; Vermögensteilung, Haftung für Staatsschulden sind wohl die wichtigsten Bestimmungen, die dieser Abschnitt der Friedensverträge enthält.

Während Artikel 205 bezw. 188 des Friedensvertrages von St. G. bezw. Tr. Deutsch-Oesterreich und dem heutigen Ungarn die ganze Kriegslast allein auferlegen, enthalten die beiden vorhergehenden Artikel die Bestimmungen, welche die Vorkriegsschulden behandeln und

---

[9]) Dr. Walter Schätzel a. a. O. Seite 54—55.
[10]) Schätzel a. a. O. Seite 65.

sie unter die einzelnen Nachfolgestaaten aufteilen. Der Artikel 203 bezw. 186 der Friedensverträge umfaßt alle Gebiete des früheren Oesterreich bezw. Ungarn mit Ausnahme von Bosnien und der Herzegowina. Die Schulden dieser Länderteile werden als Verwaltungsschulden angesehen und finden ihre Regelung im Artikel 204 bezw. 187 dieser Friedensverträge. Eine Behandlung dieser Artikel kann hier ausgeschaltet werden, weil die Schulden dieser Länder durch ihren Uebergang an Rumänien von selbst an dieses Land fielen.

Der Vertragsentwurf der Entente hat bei der Deutsch-Oesterreichischen Kommission Widerspruch erregt [11]), doch gelang es ihr nicht, eine Abänderung in wesentlichen Punkten zu erlangen. Der Artikel 203 bezw. 186 bietet nach dem unterzeichneten Vertrag folgende Fassung. — — Da die Verträge große Analogien ausweisen, kann auf eine getrennte Darstellung verzichtet werden. Abweichungen größerer und wichtigerer Art in den Verträgen werden Erwähnung finden. — —

II. Die Verträge von St. G. und Tr. unterscheiden zwischen „sichergestellten Anleihen" („Dettes gagées") und „nicht sichergestellten Anleihen" („Dettes non gagées").

1. Unter der Rubrik „sichergestellte Anleihen" befinden sich einmal alle die Anleihen, die Oesterreich bezw. Ungarn gegen Pfand bezw. Hypothek begeben haben. Es sind also alle jene Emissionen, bei denen einer dieser Staaten irgend einen Besitz verpfändet oder in Höhe der aufgenommenen Nominalsumme belastet hat. Neben diesen Anleihen stehen in gleicher Linie alle jene Zahlungsverpflichtungen („engagements de payer"), die Oesterreich bezw. Ungarn hinsichtlich der Uebernahme eines wirtschaftlichen Betriebes in Staatsbesitz eingegangen ist.

Die Aufteilung dieser „sichergestellten Schulden" geschieht nach diesen Artikeln folgendermaßen. (Eine kritische Betrachtung darf ausgeschaltet werden, da eine spätere, ausführlichere Behandlung eine eingehendere Würdigung möglich macht.)

a) Jeder Nachfolgestaat übernimmt einen Teil der Anleiheschuld gemäß der Größe des Besitzes, den er erhält. Entweder trägt er die Schuld ganz, wenn er das ganze verpfändete oder belastete Gut erhält, oder er trägt es anteilmäßig im Verhältnis des erhaltenen zum ganzen Gute.

b) Die Reparationskommission bestimmt diese Quoten, die im letzten angeführten Falle zu errechnen sind.

c) Die Gläubiger haben nur Anspruch in Höhe der Quoten an die einzelnen Staaten. Ein Uebergreifen an andere Nachfolgestaaten ist nach den Friedensverträgen nicht möglich. („à l'exclusion de toute autre part de la dette").

d) Jede Regierung der Nachfolgestaaten hat in Höhe der Quote neue Titres zu emitieren. Die Ausstellung erfolgt grundsätzlich unter

---

[11]) Siehe Bericht über die Tätigkeit der Deutsch-Oesterreichischen Friedensdelegation in Saint-Germain-en-Laye. Wien 1919, 2. Band, Seite 166. Ueber Ungarns Tätigkeit war mir trotz längerer Suche leider kein Bericht zur Verfügung.

denselben Gesichtspunkten, wie die alten von Oesterreich bezw. Ungarn begebenen Anleihen ausgefertigt waren.

I. Bei Ausstellung in Oesterreichisch-Ungarische Papierwährung, wird der neue Titre auf die Landeswährung der Emittenten lauten. Sollten diese jedoch in ihren Bedingungen der Repko als ungenügend erscheinen, so kann diese ihre Zustimmung versagen und Abänderungen verlangen.

II. Die Titres in fremder Währung und in Gold müssen in denselben Währungen ausgestellt werden. Bei der Goldwährung ist folgende Bestimmung zu beachten: „sera libellée en livres sterling et en dollars des Etats-Unis d'Amérique, par des montants équivalents, d'après les poids et titres respectifs des tois monnaies aux termes des législations en vigueur le premier janvier 1914". (Artikel 203 bezw. 186.)

III. Besondere Bestimmungen der Titres — ausdrückliche oder stillschweigende („explicitement et implicitement") —, die die Ausstellung der Titres betreffen, haben die neuen Titres auch aufzuweisen.

e) Der Zeitpunkt zur Feststellung der Vorkriegsanleiheschuld ist von den Verträgen auf den 28. Juli 1914 festgelegt worden.

2. Als nicht „sichergestellte Anleihe" gelten alle jene Begebungen Oesterreichs bezw. Ungarns, welche zwecks Befriedigung allgemeiner Bedürfnisse („bésoins généraux"), sozialer, kultureller, rechtlicher usw., begeben worden sind, zu deren Erfüllung die Steuereinkünfte der Länder nicht ausreichten. Diese Anleihen sind als börsenmäßige Wertpapiere ausgefertigt im Gegensatz zu den „sichergestellten Anleihen", die je nach ihrer Art ausgestellt worden sind. Zahlungsversprechen, die nicht sichergestellt sind, erkennen die Verträge nicht als aufteilungsberechtigt an.

Bestimmungen.

a) Jeder Nachfolgestaat hat einen Anteil an der „nicht sichergestellten Schuld" Oesterreich-Ungarns zu übernehmen.

b) Die Quote wird aus dem Verhältnis des Mittels der Einkünfte der Jahre 1911—1913 zu den Einkünften der Landesteile der Nachfolgestaaten in diesen Jahren von der Reparationskommission errechnet. Die Einkünfte Bosniens und der Herzegowina schalten aus. Die Einkünfte, die als Aufteilungsmaßstab gelten sollen, hat die Reparationskommission nach bestem Wissen und Gewissen zu bestimmen: „qui, de l'avis de la Commission des Réparations, seront les plus aptes à donner la juste mésure des facultés contributives" (Artikel 203 bezw. 186).

c) Unterliegen Anleihen Finanzverträgen, die vor dem Juli 1914 abgeschlossen wurden, so kommen auch diese zur Aufteilung. Ausgenommen ist der Teil der österreichischen Schuld der Ungarn gemäß „dem durch das Oesterreichisch-Ungarische Gesetz vom 30. Dezember 1907 genehmigten Zusatzübereinkommen aufzukommen hatte, und die den Betrag der Länder der heiligen Ungarischen Krone an der allge-

meinen Schuld Oesterreich-Ungarns darstellt“ [12]). Dieser Teil wird von der österreichischen Schuld abgezogen und fällt den Nachfolgestaaten Ungarns allein zur Last.

d) Nicht durch Titres vertretene Anleihen belasten Deutsch-Oesterreich bezw. Ungarn allein.

e) Innerhalb dreier Monate nach Inkraftreten der Verträge sind die Titres abzustempeln und eine Liste mit den Nummern und sonstigen Akten an die Reparationskommission abzuliefern. Die Verträge setzen hier eine zweifache Behandlung fest, je nachdem sich der Titre auf dem Gebiet eines der Nachfolgestaaten oder im Auslande befindet.

I. Bestimmungen für die inländischen Besitzer.

1. Die Besitzer von Titres werden mit Inkrafttreten des Vertrages Gläubiger des Staates, auf dessen Gebiet sie sich befinden. Jeder Anspruch auf einen anderen Staat erlöscht.

2. Die Konventierung ist dieselbe wie bei der „sichergestellten Anleihe“.

II. Bestimmungen für die ausländischen Besitzer.

1. Die ausländischen Inhaber von Oesterreichischen bezw. Ungarischen Vorkriegstitres werden Gläubiger sämtlicher Nachfolgestaaten.

2. Mittels ihrer Regierungen treten sie mit der Reparationskommission in Verbindung, dem sie die Titres ausliefern. Dafür erhalten sie Zertifikate wieder. „leur donnant droit à une part dûment proportionelle de chacune de nouvelle émission de titres“.

3. Die Reparationskommission kann sich mit den Gläubigern über die Bedingungen der evtl. Unifizierung von Anleihen oder des Austausches einigen.

g) Die Coupons, die nach Inkrafttreten des Vertrages fällig werden, fallen zur Last des Titresübernehmerstaates.

f) Wenn der Abstempelungsvertrag nicht die Höhe der Quote erreicht, haben die Nachfolgestaaten in Höhe des Differenzbetrages zwischen Quote und Abstempelungssumme neue Titres auzugeben und sie der Reparationskommission zur Verfügung zu stellen.

III. Diese Aufteilung findet in den Artikeln 254, 255 des Vertrages von Versailles eine Analogie, nur nicht in so umfassender Weise wie in den Verträgen von St. G. und Tr. Zwei Ausnahmen bringt der Vertrag von Versailles und setzt sich damit in den striktesten Gegensatz zu den beiden Verträgen von St. G. und Tr. Der Artikel 255 dieses Vertrages gesteht Frankreich betr. der Schuldenübernahme eine Ausnahme zu, so daß es keinerlei Anleiheschuld des ehemaligen Deutschen Kaiserreiches zu übernehmen hat. Anlaß hierzu war die Ablehnung einer solchen Aufnahme durch Deutschland im Frankfurter Frieden vom Jahre 1871; so ist dies nur als Gegenmaßnahme zu betrachten. Fernerhin wird bei Polen darin eine Ausnahme gemacht, wenn es sich

---

[12]) Sämtliche in „ “ gesetzte Angaben in diesem Paragraph sind dem Friedensvertrag von St. G. und dem Friedensvertrag von Tr. entnommen, soweit nicht eine weitere Angabe erfolgt.

um Anleihen handelt, die für die sogenannte innere Kolonisation aufgewandt worden sind.

IV. Die Artikel 203 des Friedensvertrages von St. G. und 186 des Friedensvertrages von Tr. lasten den Sukzessionsstaaten somit einen Teil der Schuld auf. Wie die völkerrechtliche Literatur sich allgemein zu dieser Frage der Schuldenübernahme bei Sukzession stellt, soll der nächste Teil der Arbeit zeigen. Die Kernfrage ist: Ist ein Staat völkerrechtlich verpflichtet, Schuld des Altstaates zu übernehmen oder nicht?

II. Teil

Das Völkerrecht der Staatensukzession in seiner Anwendung auf die Schuldenhaftung.

1. Abschnitt.

Allgemeiner Teil.

Ist eine völkerrechtliche Begründung der Schuldensukzession bei Staatenaufteilung möglich?

§ 4.

Der moderne Staat als soziologische und rechtliche Erscheinung.

I. Der moderne Staat ist nach herrschender Meinung ein durch Machtausgleich historisch entstandenes Gebilde; seine Entstehung ist ein soziologischer Vorgang. Durch ein in der Psyche des Menschen gelegenes Gemeinschaftsgefühl des Zusammenlebens geschaffen, ist er ein Organismus subjektiver nicht objektiver Art. Davon zeugt auch die häufige Umwandlung der bestehenden staatlichen Organisationen. Wären sie etwas absolut feststehendes, dann wäre eine Aenderung in ihrem Bestand nicht möglich.

Daß ein Staat überhaupt entstehen kann, setzt zunächst das Vorhandensein einer Vielheit von Menschen voraus; er zeigt sich also erstlich als eine „soziale Massenerscheinung“ [13]). Diese Erscheinung ist aber nicht, wie die Tatsachen lehren, ein bloßes Nebeneinander voneinander völlig unabhängiger Menschen, sondern es ist ein zweckmäßiges Ineinandergreifen der einzelnen Staatsmitglieder vorhanden. Das soziale Sein des Staates wird also von einer Vielheit von Zwecken (geistige, kulturelle, wirtschaftliche usw.) getragen. Daß diese Vielheit der Zwecke nicht in anarchischer Ungebundenheit bestehen kann, liegt in der Natur der Sache begründet. Deshalb ist eine Bindung der Gesellschaft durch ein Etwas, das diese Zwecke in geordnete Bahnen zwingt, unbedingt notwendig. Und das ist die Herrschaftsgewalt, als natürliches und absolutes Erfordernis der soziologischen Gestaltung des Staates. Diese Herrschaftsgewalt oder auch Staatsgewalt ist sein inhärenter Bestandteil. „Er ist der einzige kraft ihm innewohnender, ursprünglicher, recht-

---

[13]) Jellinek: Allgemeine Staatslehre. 3. Auflage. Berlin 1922. Seite 82—84.

lich von keiner Macht abgeleiteter Macht herrschende Verband“ [14]). Die Macht des Staates ist also eine originäre. Dazu kommt als dritter notwendiger Bestandteil der Entstehung eines Staates das Staatsgebiet als Wohnsitz der dem Staate innewohnenden Menschen. Diese sind an den Raum gebunden, d. h. seßhaft geworden, überhaupt erst fähig, einen Staat zu schaffen [15]).

Diese drei Kategorien: die Vielheit von Menschen (das Volk), das Gebiet und die Herrschaftsgewalt des Staates sind die drei Bestandteile, die zu einem selbständigen Staatsgebilde unerläßliche Voraussetzungen sind. „Der Staat ist die mit ursprünglicher Herrschergewalt ausgerüstete Verbandseinheit seßhafter Menschen“. (Jellinek a. a. O. Seite 181.)

II. Ist der Staat aus Gemeinschaftszugehörigkeit entstanden, dann ist ihm daraus die Aufgabe erwachsen, diese Gemeinschaft nach innen und nach außen zu vertreten; nach außen hin in seiner Beziehung zu anderen Völkern (völkerrechtlich), nach innen hin in Beziehung zum Staatsvolk (staatsrechtlich). Völkerrechtlich vertritt der Staat seine wirtschaftliche, kulturelle, politische usw. Unabhängigkeit. Das Verhältnis des Staates zu den ihm innewohnenden Menschen ist das der Macht über diese. Er ordnet kraft dieser seiner Herrschaftsgewalt die Handlungen der Menschen in geordnete Bahnen. Dadurch wird er Rechtschaffer, Rechtssubjekt [16]). Die Tatsache des soziologischen Entstehens birgt schon die Tatsache des Staates als Rechtssubjekt in sich, aber erst nach vollzogener soziologischer Gestaltung, wenn der Staat Tatsache geworden ist, entsteht er als Rechtssubjekt [17]), wie auch diese Erscheinung nach vollendetem Untergang des Staates verschwindet. Die soziologische Entwicklung geht der Rechtsentwicklung immer voraus.

§ 5.

Die Veränderungen von Staaten in ihrem Einfluß auf die Schuldenhaftung (Staatensukzession).

I. Der moderne Staat ist an sich durch die ihm eigene Herrschaftsgewalt durchaus unabhängig. Aber durch jene unsichtbare Verknüp-

---

[14]) Jellinek a. a. O. Seite 174—182.

[15]) Derselbe a. a. O. Seite 266. Er schreibt dort auch: „Unsere Staatsvorstellungen sind dem entwickelten, über seßhafte Menschen herrschenden Staat entnommen. Von ihm aus erscheinen Organisationen von Normadenstämmen noch nicht als staatlicher Art. Anders aber, wenn wir die primitiven Verbände unter entwicklungsgeschichtlichem Gesichtspunkte betrachten. Da wird jede Organisationsform herrschaftlichen Charakters, die keine höhere über sich hat, bereits als Staat aufzufassen sein“. Diese Vorstellung kann hier ausgeschaltet werden, da nur der moderne Staat betrachtet werden soll.

[16]) Jellinek a. a. O. Seite 268. „Es ist daher der primitive Staatenbildungsprozeß zugleich ein Prozeß der Rechtsbildung geworden“.

[17]) Jellinek a. a. O. Seite 183; Th. Koch: Die territorialen Veränderungen der Staaten und ihr Einfluß auf die Schuldenhaftung. Würzburg 1913. Seite 1. Max Hüber: Die Staatensukzession. Völkerrechtliche und staatsrechtliche Praxis im 19. Jahrgang. Leipzig 1898. Seite 4, auch Seite 6.

fung der Staaten untereinander, die durch den zwingenden Grund des Aufeinanderangewiesenseins entstanden ist, erfährt der einzelne Staat seine Rechte und Bindungen, zu gleicher Zeit gewährleistet dieser Organismus aber auch seinen Bestand. Durch Normen, die noch nicht kodifiziert sind (trotz aller Anstrengungen: (Konferenzen im Haag, Völkerbund), und die nur in den zwischenstaatlichen Vorträgen ihren Niederschlag finden, wird dieses Verhältnis der Staaten untereinander geregelt. Damit ist völkerrechtlich der Staat sowohl Subjekt als auch Objekt des Rechtes.

Eine Aenderung im territorialen Bestande der Staaten, eine Verschiebung der Konstellation der Staaten untereinander, muß notgedrungen neue Verträge nach sich ziehen; Verträge, die, seien sie aus friedlichem oder kriegerischem Anlaß entstanden, alle die Fragen aufrollen, die durch eine Umgestaltung notwendig geworden sind. Eine der wichtigsten Fragen — die uns hier allein beschäftigen soll — ist die nach der Haftung der Sukzessionsstaaten für die Schulden des Altstaates. Diese Frage ist noch nicht sehr lange für das Völkerrecht akut. Erst als mit dem größer werdenden Verkehr die Staaten in immer enger werdende finanzielle Beziehungen traten, die sich besonders in der Aufnahme von Anleihen größeren Stils auf fremden Geldmärkten auswirkten, wurde dieses Problem ein völkerrechtliches.

Der Aufgabenkreis der Staaten war ein umfangreicherer geworden und hatte dadurch vermehrte Ausgaben gebracht. Diese, die größtenteils auf eine lange Sicht hin gemacht wurden, wurden durch Anleihen gedeckt, um einesteils der Wirtschaft des Landes nicht durch Steuern, Abgaben usw. notwendiges Betriebskapital zu entziehen, andernteils auch die später Lebenden, denen die Auswirkungen der aufgewandten Anleihen zugute kommen würden, mit zu belasten. Dadurch nun, daß durch die immer engere internationale Verknüpfung der Staaten in einzelnen von ihnen Kapitalmärkte größten Stils sich eröffneten, war es kapitalschwachen aber doch leistungsfähigen Ländern gegeben, dort ein vorhandenes Anleihebedürfnis zu befriedigen. Und so wurde dieses Problem ein völkerrechtliches.

Mit dieser grundlegenden Umstellung tauchte aber auch eine ganz neue Frage auf: Ist bei Sukzessionen der Sukzessor kraft Völkerrecht zwingend zur Uebernahme der Schuld oder eines Teiles der Schuld des Altstaates verpflichtet? Grundsätzlich ist in der rechtlichen Literatur von der Staatensukzession, die nicht sehr umfangreich ist, eine Nachfolge in den Schuldenstand des Sukzedenten anerkannt worden. Die Begründung dieser Anerkennung wird jedoch von zwei Richtungen aus versucht. Zwei Theorien — abgesehen von Abweichungen unter den verschiedenen Vertretern der Einzeltheorien selbst — stehen einander gegenüber: die negative Sukzessionstheorie, die eine rechtliche Bindung verneint, und die positive Sukzessionstheorie, die diese bejaht.

II. Die negative Sukzessionstheorie.

Der Untergang eines Staates, die gewaltsame Loslösung oder vertragliche Abtretung eines Teiles des staatlichen Territoriums, läßt un-

bedingt die Herrschaftsgewalt des Altstaates in diesen Gebieten untergehen. Es entsteht hier eine ganz neue, originäre Herrschaftsgewalt, denn diese ist nicht vom Altstaat übernommen, sondern, wie oben gezeigt wurde, immer eine primäre. Aus diesem Grunde ist es nicht möglich, den Neustaat rechtlich zu verpflichten, einen Teil oder die ganze Schuld des Altstaates zu übernehmen. „Die obligatorischen Verpflichtungen, die der Altstaat gegenüber Dritten, seien es nun Staaten oder Privatpersonen übernommen hat, sind für den Neustaat rechtlich res inter alios jactae“ [18]). Die Schulden des Altstaates gehen den Neustaat deshalb also nichts an, weil der Altstaat, nicht er, einer der Vertragskontrahenten ist. Da zudem wohl eine Nachfolge in das Land aber nicht in die Herrschaftsrechte des Altstaates erfolgt — da ja eine ganz neue Herrschaftsgewalt entsteht — so ist auch keine Nachfolge in den Vertrag möglich. Soweit weist das Völkerrecht keinerlei Handhabe auf, eine rechtliche Bindung des Sukzessors zu begründen. Zwar besteht in praxi die Gewohnheit, eine Schuldennachfolge anzutreten, „aber juristisch läßt sie sich nicht zwingend begründen. Es gibt keinen Satz des Völkerrechts und ebenso wenig einen solchen des allgemeinen, d. h. in allen Kulturstaaten identischen, innerstaatlichen Rechtes, der den Staat schlechthin zur Uebernahme von Schulden eines von ihm annektierten Staates verpflichtete. Höchstens ließe sich sagen, daß ein völkerrechtlicher Gewohnheitsrechtssatz dieses Inhalts in der Entwicklung begriffen sei — — —“ (Schönborn a. a. O. Seite 100).

So bestechend diese Theorie auch ist, sie weist jedoch den Mangel einer zu großen Einseitigkeit auf. Es sei zugegeben, daß der Staat seine Anleihen kraft der ihm eigenen Herrschaftsgewalt aufnimmt und daß sich formalrechtlich infolge Sukzession der Neustaat nicht an eine Uebernahmepflicht gebunden zu fühlen braucht. Doch bleibt diese Argumentation an der Oberfläche haften, denn die Herrschaftsgewalt ist bei dem Vorgang der Anleiheaufnahme nicht Selbstzweck, sondern Mittel zum Zweck. Aufgenommen wird die Anleihe doch für wichtige Bedürfnisse des Staatsvolkes; auf dem Staatsvolk lastet die Anleiheschuld, nicht auf der Herrschaftsgewalt. Sukzediert deshalb der Neustaat in einen Teil des Staatsvolkes, so wird doch dieses nicht von der Last befreit? Es ist deshalb ein Mangel dieser negativen Sukzessionstheorie, wenn sie einen Schulduntergang bei Staatenveränderung erklärt.

Noch fadenscheiniger wird diese Theorie, wenn man den Gedankengang betrachtet, woraus sie eine Schuldenhaftung erklärt. So schreibt Schönborn (a. a. O. Seite 84) die Uebernahme eines Teils der Schuld ist ein Ergebnis „der Billigkeit und Politik, die regelmäßig in energischer Weise vom Neustaat die Uebernahme einer Quote der Schulden des Altstaates — — — fordern, denn normalerweise ist die fernere Leistungsfähigkeit des Altstaates durch den Gebietsverlust be-

[18]) Schönborn: Staatensukzession. Handbuch des Völkerrechts. Berlin-Leipzig-Stuttgart 1913. Seite 82 ff.

einträchtigt“ [19]). Diese Argumentation ist weltfremd und vollständig unverständlich. Sie ist, da man eine Schuldenaufnahme doch nicht ganz leugnen wollte, ein Verlegenheitsprodukt. Sie verkennt ganz die wirtschaftliche Struktur des Weltkapitalmarktes, der auf die leisesten Unstimmigkeiten mit der ihm eigenen Sensibilität reagiert. Auf so unbestimmte und unzuverlässige Voraussetzungen hin, wie Billigkeits- und Gerechtigkeitsgefühl, wird wohl keine Anleihe aufgenommen werden können. Daß gerade die Staatsanleihe für sichere Anlagen benutzt wird, beweist doch nur die Tatsache, daß von den Gläubigern an eine rechtliche Bindung der Staaten hinsichtlich der Erfüllung der Anleiheverpflichtungen festgehalten wird.

III. Die positive Sukzessionstheorie.

Da die negative Theorie der Schuldensukzession bei Staatenveränderungen nicht genügt, und eine rechtliche Bindung des Nachfolgestaates unbedingt vorhanden sein muß, so ist eine Betrachtung der positiven Sukzessionstheorien, die ja die rechtlichen Verpflichtungen zur Schuldübernahme durch die Nachfolgestaaten bejahen, unbedingt notwendig. Huber sagt ungefähr folgendes: Die Finanzhoheit des Staates deckt die aufgenommenen Schulden aus ihren Einnahmen, die sie von der dem Hoheitsgebiete innewohnenden Wirtschaft erhält. Diese Finanzhoheit gibt dem Staate erst die Sicherheit und Möglichkeit, Anleihen aufzunehmen. Der Neustaat sukzediert in das Gebiet des Altstaates kraft eigenen Rechtes, „indem er das Sukzessionsgebiet in seinen Besitz bringt“ [20]). Aus dieser Gebietsübernahme ergeben sich Rechte und Pflichten des Sukzessors. Die wirtschaftlichen Kräfte sind mit dem Territorialbesitz verbunden, so gehen deshalb bei Sukzession diese mit in dem Bestand des Neustaats über. Da die Wirtschaft für die Sicherheit der Schulden bürgt, so muß der Sukzessor mit der Uebernahme der Wirtschaft auch die Haftung für die Schulden in der ihm angemessenen Quote übernehmen. „Wer in den Besitz dieser wirtschaftlichen Mittel ist, ist verpflichtet“ (Huber a. a. O. Seite 86). „Sukzession ist = Substitution + Kontinuation. — — — — Der Nachfolger des Völkerrechts aber tritt in Rechte und Pflichten ein als wären es seine eigenen“ (Huber a. a. O. Seite 18).

---

[19]) So sagt auch Nikolas Politis: Les emprunts d'E'tat en droit international. Paris 1889. Er schreibt auf Seite 280: „Pour nous le contrat ne saurait avoir une autre sanction que le discrédit et le déshonneur de l'Etat, qui ne remplit pas ses engagements. Au point de vue moral, cette sanction est énorme“ und er schließt sein Buch (Seite 283) „Discrédit et déshonneur, avec les conséquences économiques qu' ils entrainant, sont à nos yeux une sanction suffisante et considérable et en tout cas préféràble à toute autre sanction édictée par une convention ou une loi, puisqu'elle est le résultat des règles économiques sur et par lesquelles vit et se meut la société humaine et qui produisent leurs effets toutes seules sans réclamer l'intervention des tribunaux et de la force“.

[20]) Max Huber a. a. O. Seite 22.

Der Fehler in der Theorie Hubers liegt darin, daß er die wirtschaftliche Seite für eine juristische Erklärung zu stark betont, ja ausschließlich die Verpflichtung daraus erklärt. Die Schulden haften doch nicht an der Wirtschaft, denn diese ist nur das Mittel, die Schulden zu decken, Zinsen zu zahlen und eine evtl. Amortisation vorzunehmen, genau wie die Staatshoheit nur das Mittel ist, durch Finanzverträge, Anleihen aufzunehmen, ohne daß diese sie belasten, wie wir oben gesehen haben. Huber fällt hier in das entgegengesetzte Extrem, und deshalb genügt auch diese Theorie nicht.

Genau so ist die Theorie Cavaglieris [21]) abzulehnen, der eine Schuldenhaftung aus der ungerechtfertigten Bereicherung des Nachfolgestaates heraus zu erklären sucht. — Anders Descamps. Dieser erklärt die Schuldenhaftung der Sukzessoren daraus, daß er „die Ansprüche der Gläubiger als wohlerworbene Rechte ansieht". Wohl bleibt Descamps auf rein juristischem Gebiete, doch die Schuldenhaftung von Seiten der Gläubiger aus zu erklären, dürfte wohl als verfehlt bezeichnet werden. Es kommt m. E. darauf an, daß rein objektiv weder von Seiten der Gläubiger noch von Seiten der Schuldner diese Frage geklärt wird. Das ist nur möglich durch die Einführung eines anderen Momentes, das nicht aus dem bürgerlichen Rechte stammt, sondern aus dem Staatsrechte. Und dieses Moment ist nach meinem Dafürhalten das schon oben erwähnte Staatsvolk.

Annehmbarer ist die Theorie von Koch [22]). Auch er erkennt die Tatsache an, daß das Vermögen des Schuldners die Rückendeckung für die Aufnahmen von Schulden bildet. Doch bleibt er an diesem Punkt nicht stehen, sondern sagt weiter, daß aus dem Zusammenhang der Schulden mit dem Staatsgebiet als „sozialem Zweckverband" eine Haftung der Sukzessionsstaaten zu erklären sei. „Ergibt sich aus dieser innigen Verknüpfung nicht ein rechtlicher, unmittelbarer Zusammenhang zwischen Staatsschulden und Staatsgebiet, unabhängig von äußerem Besitz und Gewaltwechsel?" (Th. Koch, a. a. O. Seite 21). „Staatsschulden haften am Staatsgebiet" (Th. Koch, a. a. O. Seite 31), ist die Schlußfolgerung, die Koch aus seiner Untersuchung zieht.

Ist diese Theorie richtig? Wie oben gezeigt wurde, ist weder die Staatshoheit noch die Wirtschaft der Faktor im Staat, an dem die Schulden haften. Sie werden lediglich zugunsten des Staatsvolkes aufgenommen und zwar des Staatsvolkes in seiner Gesamtheit. Löst sich ein Staat auf, oder tritt er freiwillig oder gezwungen einen Teil seines Territoriums ab, so geht hierin nur die Staatsgewalt unter. Staatsvolk und Territorium bleiben. So hätte, da Koch eine Verbindung der Staatsschulden mit dem Territorium herstellte, er eine Grundlage ge-

---

[21]) Die Theorie Cavaglieris und Descamps siehe bei Dr. Paul Guggenheim: Beiträge zur völkerrechtlichen Lehre vom Staatenwechsel. Völkerrechtliche Monographien. Herausgegeben v. Walter Schücking, Karl Strupp und Hans Wehberg, Heft 5, Berlin 1925, Seite 87 ff.

[22]) Th. Koch: Die territorialen Veränderungen der Staaten und der Einfluß auf die Schuldenhaftung. Dissertation. Würzburg 1913. Seite 18.

funden, auf der sich eine rechtliche Haftung bei der Schuldensukzession erklären ließe. Aber geht nicht auch diese Theorie an dem Ziel vorüber? Sicherlich, denn auch hier können wir wieder sagen, daß das Staatsvolk, nicht das Staatsgebiet der Faktor ist, für den Schulden aufgenommen werden. Auf dem Staatsvolk ruht die Schuldenlast. Und da der Sukzessor in das Staatsvolk bezw. in einen Teil desselben sukzediert, so läßt sich daraus die rechtliche Bindung des Nachfolgestaates erklären.

IV. Besteht so eine rechtliche Verpflichtung eines Nachfolgestaates zur Uebernahme der ganzen bezw. eines Teiles der Schuld des Altstaates, dann erhebt sich schon eine neue Frage, die ganz unabhängig von dieser theoretischen Erörterung die rein praktische Seite sieht. Kann ein Sukzessionsstaat zur Innehaltung dieser rechtlichen Verpflichtung angehalten werden? d. h. gibt es ein zwischenstaatliches Recht, das eine solche Bindung überwacht?

In Konsequenz ihrer Theorie verneint die negative Sukzessionslehre eine solche zwischenstaatliche Bindung, weil kein ausländischer Gerichtshof eine Befugnis hätte, den Nachfolgestaat zur Schuldübernahme zu zwingen. Nur der einzelne Staat oder der Verband von Gläubigerstaaten hat hier die Möglichkeit, durch das Repressivmittel der völkerrechtlichen Nichtanerkennung des Neustaates regelnd einzugreifen. Einer solchen Repressalie wird sich dieser nicht lange entziehen können, da er zu sehr durch wirtschaftliche Verknüpfung an die ihn umgebenden Staaten gebunden ist. Dieses scheint weiterhin seine Stütze darin zu finden, daß Deutschland und England gegen die säumigen Schuldnerstaaten Lateinisch-Amerikas vorgingen, um sie zur Regelung ihrer Schulden zu zwingen. Will man aber aus diesem Nichtvorhandensein eines zwischenstaatlichen Rechts auf Schuldenhaftung heraus, eine Bindung des Nachfolgestaates leugnen, so geht man doch wohl fehl. Die theoretisch-rechtliche Erklärung einer Schuldübernahmeverpflichtung läßt sich doch, wie oben gezeigt wurde, sehr gut durchführen, und kommt dem allgemeinen Bedürfnis näher als jene Bindung der negativen Theorie. Eine Verquickung der theoretischen Erörterung mit der praktischen Ausführung ist deshalb wohl nicht angebracht, weil das zwischenstaatliche Recht noch keinerlei Kodifizierung erfahren hat, und andererseits dies Fehlen ein Mangel ist, der behoben werden kann, und nicht eine objektiv feststehende Tatsache.

Weiterhin ist aber auch die Konstruktion von Koch zu verwerfen. (Koch a. a. O. Seite 21). Er will aus der Tatsache, daß der Fiskus an dem Kapitalmarkt in der Eigenschaft als Privatmann herantritt, und deshalb wie dieser verpflichtet ist, einen schuldrechtlichen Anspruch des Gläubigers an den Schuldnerstaat herleiten. Als geltendes Recht dient das Recht des Erfüllungsortes, d. h. des Ortes, an dem das Kapital aufgenommen wurde, „wenn nicht ein anderer Parteiwille erkennbar ist". (Koch a. a. O. Seite 28[23]). Diese Konstruktion geht der tatsächlichen

---

[23]) Freund: Die Rechtsverhältnisse der Anleihen. Berlin 1912, Seite 65—66.

Lage um vieles voraus. Zunächst ist sie im eigenen Lande des Schuldnerstaates nicht anwendbar, da dort dessen Recht gilt, und er als Rechtssubjekt neue regelnde Gesetze erlassen kann. Auch im ausländischen Recht ist diese Frage sehr bestritten, so gibts eine Reichsgerichtsentscheidung, die eine Intervention eines ausländischen Gerichtshofes als nicht geeignet ablehnt, weil sie den Staat außerhalb des Privatrechtes stellt[24]).

Es gibt noch kein zwischenstaatliches Recht für unsere Frage, wohl ist aber doch die Tendenz vorhanden, ein solches zu schaffen. Dazu würde diese Koch'sche Theorie einen vielleicht gangbaren Weg bedeuten. Doch solange ungleiche Machtverteilung und darauf gegründete Machtpolitik herrscht, werden nur diese für die Aufnahme von Anleihen bestimmend sein.

2. Abschnitt.

Besonderer Teil.

§ 6.

Die rechtliche Art der Sukzession der Nachfolgestaaten Oesterreich-Ungarns.

Neben der theoretischen Frage der rechtlichen Bindung zur Schuldübernahme des Altstaates durch den Sukzessionsstaat steht die nach der Art der Sukzession. Hier unterscheidet man hauptsächlich zwei Typen: 1. die Teilnachfolge oder Partialsukzession und 2. die Gesamtnachfolge oder Universalsukzession.

1. „Nachfolge in einen Teil des Staatsgebietes das ist Teilnachfolge, Partialsukzession, successio in partem territorii.

2. Nachfolge in das gesamte Staatsgebiet, das ist Gesamtnachfolge, Universalsukzession, successio in universum territorium". (Huber a. a. O. Seite 32.)

Hierzu ist noch folgende Erläuterung hinzuzufügen. Nachfolge in einen Teil des Staatsgebietes bedeutet, daß ein Uebergang von Teilen des Altstaates an schon bestehende oder neu entstehende Herrschaftsgewalten stattfindet, wobei aber in einem Teil des Altstaates dessen Herrschaftsgewalt aufrecht erhalten bleibt. Nachfolge in das ganze Territorium des Altstaates bedeutet den völligen Untergang der Staatsgewalt des alten Staates auf seinem Gebiete und das Entstehen einer neuen, originären Gewalt oder mehrerer dieser Art auf diesem.

Aus der Erörterung in dem vorhergehenden Paragraph geht ohne Zweifel hervor, daß theoretisch eine Bindung der Nachfolgestaaten besteht, während in praxi eine solche noch nicht einwandfrei erreicht ist. Aus diesem Grunde wäre es möglich, bei Partialsukzession den Fortsetzer des Altstaates, bei einer Weigerung der Uebernahme der Schuld durch die Sukzessionsstaaten, rechtlich als den Vertragskontrahenten verantwortlich zu machen. Bei einer Gesamtsukzession, wo ein

---

[24]) Zorn: Der Rechtsschutz der Staatengläubiger gegenüber fremden Staaten. Bankarchiv, Jahrg. 6, Nr. 9, Seite 105 ff.

solcher Fortsetzer fehlt, ist eine solche rechtliche Konstruktion natürlich nicht möglich. Deshalb ist es notwendig, die Art der rechtlichen Sukzession in Oesterreich-Ungarn etwas näher zu betrachten, da von ihr eine mögliche Verpflichtung für Deutsch-Oesterreich und das heutige Ungarn entstehen könnte.

II. Die völkerrechtlichen Quellen, aus denen sich die genaue Art der Sukzession feststellen ließ, sind gering und eigentlich nur die Friedensverträge von St. G. und Tr. Daneben käme wohl noch die naturgemäß unsichere Auffassung der Sukzessionsstaaten von ihrer Nachfolge in Frage. Diese vervollständigen in etwa das Bild und sind nur aus diesem Grunde wichtig.

Drei Reiche sind in dem früheren Oesterreich-Ungarn n e u entstanden: Deutsch-Oesterreich, die Tschechoslowakei und das heutige Ungarn, während einzelne Randgebiete an schon bestehenden Herrschaftsgewalten fielen. Die Kernfrage ist also: Setzt irgend einer der drei Nachfolgestaaten die alte Staatsgewalt Oesterreich-Ungarn fort?

Hier fällt sofort die Tschechoslowakei aus der Erörterung fort, die aus früher gezeigten, nationalen Gründen sich von der alten Monarchie vollständig lossagte. Es käme also nur noch die Republik Deutsch-Oesterreich als Nachfolgerin des alten Oesterreich und das heutige Ungarn in Frage. Von der Beantwortung dieser Sachlage hängt die Ausführung der Aufteilung und besonders die Stellungnahme der Sukzessionsstaaten ab.

Die Friedensverträge sind in ihrer Auffassung von der Art der Sukzession nicht ganz einhellig. Sie sind ausschließlich mit Deutsch-Oesterreich bezw. dem heutigen Ungarn abgeschlossen worden. Damit lassen sie bewußt die Tschechoslowakei aus, die als dritter selbständiger Staat auf dem Boden der alten Donaumonarchie entstand; ja als Unterzeichner der Friedensverträge steht sie sogar auf Seiten der Feindbundmächte. — — Zu welchen Folgerungen das in der vorliegenden Frage führt, werden wir weiter unten sehen. — — Deutsch-Oesterreich und das heutige Ungarn wurden also von der Entente unzweifelhaft durch diese Feststellung als Nachfolger der alten Monarchie, d. h. ihrer zwei entsprechenden Teile, angesehen.

In den meisten Artikeln der Friedensverträge findet diese Auffassung ihren unmittelbaren Niederschlag. „Oesterreich (bezw. Ungarn) verpflichtet sich" heißt es an vielen Stellen der Verträge. Ob es sich um politische, militärische, wirtschaftliche, finanzielle usw. Bestimmungen handelt, überall richten sich die Verträge fast ausschließlich an diese beiden Reiche. Oder worauf deutet die Bestimmung, die auf Deutsch-Oesterreich bezw. Ungarn eine Generalhypothek zugunsten der Entente legt, anders hin, als daß diese Staaten als Fortsetzer der alten Monarchie angesehen werden, und es auch sein sollen. Die Kriegsschuld, die allein auf Deutsch-Oesterreich bezw. auf Ungarn ruht, die wirtschaftlichen Lasten, die fast ausschließlich zu ungunsten dieser Länder gehen, und noch viele andere Bestimmungen lassen keinen anderen Schluß als den oben angedeuteten zu.

Und doch, so deutlich auch die Sprache dieser Artikel ist, so sind die Verträge doch nicht eindeutig. Die Vorkriegsanleihen, die man nicht allein auf Deutsch-Oesterreich bezw. dem heutigen Ungarn ruhen lassen konnte, haben die vertragdiktierenden Mächte einen anderen Standpunkt einnehmen lassen. Im Artikel 203 des Friedensvertrages von St. G. und 186 des Friedensvertrages von Tr. findet sich eine Stelle, wo es heißt: „et chacun des états nés du démenbrement de cette monarchie — —". Durch das Wort „démenbrement", das Zerfall, Zerreißung, Zerstückelung bedeutet, geben die Verträge unumwunden zu, daß es sich bei der Nachfolge in die österreichisch-ungarischen Monarchien um eine Gesamtnachfolge handelt. Die Zerstückelung, Zerstörung eines Staates ist nach der herrschenden Lehre das Kennzeichen dafür, daß in einem Staate die alte Herrschaftsgewalt untergeht, der Staat also aufhört, weiter zu bestehen. Ist dies der Fall, so geht daraus unumwunden hervor, daß Deutsch-Oesterreich bezw. das heutige Ungarn nicht Fortsetzer der alten Staatsgewalt sind. Da diese Artikel eine der wichtigsten Teile der bei einer Staatennachfolge entstehenden Frage regeln — für die vorliegende Arbeit die einzige —: Uebergang der Staatsschulden auf die Nachfolgestaaten, so ist diese Auffassung der Verträge bemerkenswert und bedeutend. Daneben zeigt sich aber auch ein Weiteres, nämlich daß diese nicht eindeutig sind.

Diese Ansicht findet noch eine weitere Stütze. Unter den Mächten, die auf Seiten der Entente den Friedensvertrag unterzeichneten, befindet sich auch, wie oben ersichtlich, die Tschechoslowakei. Dieser Staat ist auf dem Gebiete des alten Oesterreich-Ungarn als ganz neuer Staat entstanden. Sukzedierte, mit Ausnahme eines kleinen deutschen Gebietes, fast ausschließlich in österreichisches Territorium. Damit war er als Nachfolger Oesterreich-Ungarns ebenso, wie die beiden anderen Staaten an die Entente verpflichtet, umso mehr noch, als auch dieser Staat im Krieg auf Seiten Oesterreich-Ungarns stand. Dadurch aber, daß er feindlicher Signatar der Verträge ist, findet die obige Ansicht eine weitere Stütze. (Nichteindeutigkeit.)

Es bleb dem juristischen Scharfsinn der vertragsfassenden Mächte vorbehalten, ein Gemisch aus Teilnachfolge und Gesamtnachfolge herzustellen, das natürlich, weil diese beiden einander entgegengesetzt sind, unmöglich ist. Da die Einführung der Partialsukzession, die oben gezeigt wurde (Generalhypothek etc.) bewußt gewollt war, um ein billiges Mittel zu haben, Deutsch-Oesterreich und das heutige Ungarn allein verantwortlich zu machen, so kann m. E. realiter eine Totalsukzession der Nachfolgestaaten angenommen werden.

Sowohl in der Staatsrechtsliteratur [25]) als auch in der Auffassung der beteiligten Länder findet die Meinung ihre Stütze. Das dauernde Bestreben, Deutsch-Oesterreich sich an Deutschland anzuschließen, die

[25]) Hatschek: Das Reichsstaatsrecht. Berlin 1923, Seite 11.

Stellungnahme der Deutsch-Oesterreichischen Friedensdelegation [26]) und ferner das Ablehnen der Habsburgerdynastie in Ungarn deuten auf eine starke Ablehnung der Fortsetzung der alten Monarchie hin.

Ziehen wir aus all diesem das Fazit, so ergibt sich, daß die Aufteilung Oesterreich-Ungarns eine Gesamtsukzession ist, und daß daher kein Staat die alte Herrschaftsgewalt Oesterreich-Ungarns übernommen hat. Die Schlußfolgerung daraus ist aber unzweifelhaft, daß ein jeder Nachfolgestaat den ihm zugemessenen Teil der Schuld des alten Oesterreichs bezw. Ungarns übernehmen muß. Wie und in welcher Höhe, werden wir in den folgenden Teilen der Arbeit sehen.

[26]) Deutsch-Oesterreich und die Staatsschuld der beiden Staaten der österreich-ungarischen Monarchie. Kommission zur Vorbereitung der finanziellen Friedensverhandlungen im deutsch-österreichischen Staatsamte der Finanzen. Wien 1919, Seite 25.

III. Teil

Die Methodik der Aufteilung.

§ 7.

Artikel 205 Friedensvertrag von Saint-Germain-en-Laye und Artikel 186 Friedensvertrag von Trianon und die Reparationskommission.

I. Die beiden Artikel 208 bezw. 186 der beiden oben bezeichneten Friedensverträge zeigen nur in großen, groben Strichen die Art und Weise, wie die Vorkriegsstaatsanleihen Oesterreichs und Ungarns aufgeteilt werden sollen. Mit der näheren Ausführung betrauen sie die Reparationskommission, welche die in den Artikeln enthaltenden Bestimmungen weiter ausgebaut hat. Hierdurch bekommt die Tätigkeit der Kommission für die Regelung die Vorkriegsstaatsschulden eine überragende Bedeutung, so daß eine nähere Auseinandersetzung mit ihren Befugnissen nicht aus dem Wege gegangen werden kann. Der Aufgabenkreis, den die Kommission von den Artikeln 203 bezw. 186 zugewiesen bekam, gliedert sich gemäß der Zweiteilung der Schuld in zwei von einander gesondert zu behandelnde Abschnitte.

II. Bei der „sichergestellten Anleihe" hat sich die Tätigkeit der Reparationskommission in folgender Richtung auszuwirken.

1. Sie hat nach „Recht und Billigkeit" („d'après tels principes que celle — ci jugera équitables" Artikel 203 und 186) die Quoten festzustellen, in welcher Höhe die Einzelsukzessionsstaaten einen Teil der „sichergestellten Schuld" übernehmen müssen.

2. Die Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Oesterreich-Ungarischen privilegierten Staatseisenbahngesellschaft (St. E. G.) und für das Galizische Eisenbahnnetz waren durch Verträge zwischen Ungarn und Oesterreich sehr verworren. Diesen Knoten zu lösen, war die weitere Aufgabe der Kommission.

3. Weiterhin hatte sie eine Einspruchsrecht gegen eine nicht genügende Konventierung bei Ausgabe der neuen Titres.

III. Für die Aufteilung der „nicht sichergestellten Anleihe" ergab sich für die Reparationskommission ein bedeutend größerer Aufgabenkreis.

1. Auch hier hat sie zunächst die Quoten festzusetzen, nach welchen Gesichtspunkten die einzelnen Nachfolgestaaten Teile der Anleihen übernehmen müssen. Als Grundlage für ihre Errechnung sollten Staatseinkünfte der Jahre 1911—1913 dienen. Welche Einkünfte für diese Aufteilung geeignet sind, hatte die Reparationskommission festzustellen.

2. Sie hat die Abstempelung zu ordnen und auf Grund der eingereichten Abstempelungslisten festzustellen, welcher Nachfolgestaat aktiv oder passiv ist. — d. h.: aktiv ist ein Staat, wenn die Liste der in sei-

nem Staate abgestempelten Titres in ihrer Nominalsumme größer ist als die Uebernahmequote; passiv ist der Staat im umgekehrten Fall.

3. Auf der Grundlage dieses Materials hat die Kommission den Ausgleich einesteils zwischen den aktiven und passiven Nachfolgestaaten und andererseits zwischen diesem auf der einen Seite und den Auslandsgläubigern auf der anderen Seite dadurch herbeizuführen, daß die passiven Nachfolgestaaten im Betrage ihrer Passivität an die Kommission neue Titres abliefern, die diese unter die aktiven Staaten bezw. Auslandsgläubiger zu verteilen hat.

4. Die Festsetzung der Art und Form der neuen Titres- und Couponausstellung liegt ebenfalls der Kommission ob. Gegen eine ungenügende Konventierung hat sie auch hier wie oben bei der „sichergestellten Anleihe" ein Einspruchsrecht.

5. Zur Erleichterung ihrer Aufgaben hat sie die Befugnis, durch Konferenzen unter den beteiligten Parteien, eine Regelung strittiger Fragen herbeizuführen.

IV. Bevor ich zu einer kritischen Analyse der wichtigsten der obbenannten Bestimmungen übergehe, möchte ich mich zunächst mit einer Ansicht von Leo Strisower [27]) auseinander setzen, die diese Zwischenschaltung der Reparationskommission zwischen Friedensvertrag und Ausführung betrifft. Die Aufteilung der Vorkriegsstaatsschulden ist nach seiner Ansicht eine den Sukzessionsstaaten eigene Angelegenheit, da diese Frage einen jeden von ihnen gleichmäßig berührt, und da zudem die Aufteilung nicht im Sinne der auf Seiten der Siegerstaaten stehenden Sukzessionsstaaten geregelt werden soll. So hält Strisower es für „auffällig", daß die Kommission die besondere Auseinandersetzung zwischen den österreichischen wie zwischen den ungarischen Sukzessionsstaaten als einseitiges Organ der Sieger durchzuführen berufen sein soll [28]).

Darauf ist folgendes zu sagen: Die Aufteilung der österreichischen bezw. ungarischen und der österreichisch-ungarischen Vorkriegsanleihe ist keineswegs eine rein interne Angelegenheit der Sukzessionsstaaten. Ein großer Prozentsatz sämtlicher östereichischer und ungarischer Anleihen ist im Auslande gegeben worden. Diese sowie auch ein großer Teil der im Inlande begebenen Anleihen befinden sich fast ganz in ausländischem Besitz. Zudem kommt hinzu, daß eine Regelung dieser Aufteilung durch die Sukzessionsstaaten infolge der durch den Krieg geschaffenen Lage nicht möglich war. Es standen sich diese größtenteils feindlich, mindestens aber mißtrauisch und wenig freundschaftlich gegenüber, so daß ein gutes Zusammenarbeiten durchaus unmöglich war. Und wäre die Regelung, wenn sie den Sukzessionsstaaten überlassen worden und vielleicht auch zustande gekommen wäre, nicht genau so einseitig gewesen, wie die Regelung durch die Reparationskommis-

---

[27]) Leo Strisower: Die Reparationskommission im Verhältnis zu Oesterreich. Herausgegeben von Hans Kelsen. 2. Band, Wien-Leipzig 1921, 3. und 4. Heft, Seite 259.

[28]) Derselbe a. a. O. Seite 259.

sion? Man wäre vom Regen in die Traufe gekommen. Denn das muß zugegeben werden, daß die Reparationskommission ein einseitiges Organ der Siegerstaaten ist: aber weil diese nun einmal mit der Ausführung und Ueberwachung der Friedensverträge betraut war, übergab man ihr auch diese Aufgabe der Aufteilung, ohne zu beachten, daß dieses ein Akt war, der außerhalb der unmittelbaren Verpflichtungen stand, und nur mittelbar Erfolg und Folge der Zersprengung der alten Donaumonarchie war. Ist die Reparationskommission ein einseitiges Organ und ist die Regelung durch die Nachfolgestaaten ebenso einseitig, so bleibt als Schlußfolgerung nur eins übrig. Es wäre vielleicht wünschenswerter gewesen, aus den Kreisen der Gläubiger- und Schuldnerstaaten unter Vorsitz eines unbeteiligten Mitgliedes des Völkerbundes eine Kommission zu bilden, die mit der Aufteilung betraut worden wäre.

V. Da dieses aber nicht der Fall ist, so haben wir mit der gegebenen Tatsache der Reparationskommission als regelnden Faktor zu rechnen. Zur kritischen Betrachtung der einzelnen Rechte und Befugnisse der Kommission läßt sich folgendes sagen:

1. Nach dem Vertrage unterliegt die Feststellung der Quoten der „sichergestellten Anleihen", d. h. des Mittels, nach dem diese errechnet werden sollen, allein dem Gerechtigkeitsgefühl der Reparationskommission. Diese moralische Bindung ist in Wirklichkeit aber nichts anderes als die Sanktionierung einer höchst willkürlichen und einseitigen Methode. Bei Auswahl der Grundlage zur Aufteilung ist hierdurch der Kommission die Handhabe gegeben, ganz willkürlich und ganz im Sinne der Siegerstaaten vorzugehen. Daß eine genaue Angabe von Grundlagen zur Aufteilung fehlt, ist ein schwerwiegender Mangel der Friedensverträge, der den Keim von Unzufriedenheit und Konflikten in sich trägt. Da zudem, wie es ja nahe liegt, eine Berufung an den „Obersten Rat" keinen Zweck haben würde, können die Bestimmungen der Kommission doch in etwa einen unangenehmen Beigeschmack eines Diktats bekommen.

Schwieriger war noch die Aufgabe der Kommission, die Eisenbahnanleihen der St. E. G. und des galizisch-ungarischen Eisenbahnnetzes aufzuteilen. Die Verhältnisse waren so verworren, daß die Kommission die beteiligten Staaten an den Verhandlungstisch rief. In der Wiener Konvention vom 11. September 1922 fanden die eigentümlichen Verhältnisse ihre Regelung, und unter dem obigen Vorbehalt kann man sagen: eine gerechte.

2. Bei der „nicht sichergestellten Anleihe" ergibt sich eine Analogie zu den „sichergestellten Anleihen" in dem erwähnten Einspruchsrecht. Eine nochmalige Erörterung kann deshalb fortbleiben.

Die Feststellung der Quoten ist hier enger umrissen als bei der „sichergestellten Anleihe", denn die Grundlage, auf der die Quoten errechnet werden sollen, ist gegeben, und zwar die Staatseinkünfte der Jahre 1911—1913. Da aber die Verträge der Reparationskommission überlassen, welche Einkünfte zu wählen sind, so führen sie dadurch ein Moment ein, das in seiner Auswirkung zu denselben Konsequenzen

führen muß, wie wir sie bei der Feststellung der Quoten der „sichergestellten Anleihe“ gesehen haben.

Von den übrigen Bestimmungen steht weiterhin die Feststellung, ob ein Nachfolgestaat aktiv oder passiv ist und die daraus folgenden Konsequenzen im Vordergrund. Für die Auslandsgläubiger ist es wichtig zu wissen, ob ein Staat, dessen Gläubiger sie durch seine Passivität geworden sind, auf Grund seiner Wirtschaft und seiner Währung zahlungsfähig ist oder nicht. Durch diese Bestimmung, die passiven Staaten festzustellen, bezw. ihre Titres zu verteilen, hat die Reparationskommission auch das Recht und die Pflicht erhalten, die Zinsenzahlung und evtl. Amortisation der neuen Titres zu regeln und zu überwachen.

In logischer Schlußfolgerung dieses Gedankenganges ist durch das Innsbrucker Protokoll ein neues Organ geschaffen geworden: die „Caisse Commune des Porteurs Etrangers des Dettes Publiques autrichiennes et hongroises d'avant-guerre“. Diese Schöpfung war infolge der Mitarbeit der Gläubiger — mit Ausnahme von Deutschland, das nicht eingeladen war — und der Sukzessionsstaaten auch nun wiederum die Auslösung einer weiteren Befugnis der Reparationskommission, durch Konferenzen eine mögliche Einigung zwischen den beteiligten Parteien, Gläubiger und Sukzessionsstaaten, herbeizuführen.

Wie sich diese Rechte und Befugnisse der Reparationskommission ausgewirkt haben, soll im folgenden dargelegt und kritisch beleuchtet werden.

I. Abschnitt.

Die sichergestellten Anleihen.

§ 8.

Die Regelung der Sonderanleihen Oesterreichs bezw. Ungarns durch die Reparationskommission.

I. Die „sichergestellten Anleihen“ (Dettres gagées) Oesterreich-Ungarns sind zum größten Teil Eisenbahnanleihen (mit Ausnahme der Anleihe auf das Lagerhaus Triest, die österreichischen Salinenscheine, der Eisernen Toranleihe und der Ungarischen Losanleihen), von denen ein Teil sich aus der Zeit, in der diese Bahnlinien noch Eigentum von Privatgesellschaften waren, und die mit der Verstaatlichung übernommen wurden, rekrutiert; ein anderer wurde später aufgenommen und macht wohl den größten Anteil an diesen staatlichen Anleihen aus.

Soweit war die rechtliche Sachlage bei den österreichisch-ungarischen, fundierten Anleihen einfach; sie wurde aber durch folgende Verhältnisse verworren. Infolge der getrennten Finanzhoheit der beiden Reichshälften Oesterreich, Ungarn wurden die Bahnlinien von diesen zu verschiedenen Zeitpunkten übernommen. Diese uneinheitliche Regelung wirkte sich besonders kompliziert und eigentümlich bei der Uebernahme der Eisenbahnlinien aus, die sich über beide Reichshälften erstreckten; dies waren das ungarisch-galizische Eisenbahnnetz und das der privilegierten österreichisch-ungarischen Staatseisenbahngesellschaft (St. E. G.). Diese Verhältnisse, die bei der Uebernahme der für diese

Linien begebenen Anleihen sich ergaben, waren so verwickelt und stellten die Reparationskommission bei der Aufteilung vor eine solch schwierige Aufgabe, daß sich ein weiterer Paragraph damit beschäftigen soll.

Neben diesen Anleihen gab es noch Zahlungsverpflichtungen, die entweder aus Annuitäten bestanden, die bei Rückkauf von Eisenbahnlinien durch die österreichische bezw. ungarische Regierung entstanden waren, aus Zahlungsverpflichtungen, die zwecks Erhaltung von gemeinnützigen Einrichtungen eingegangen waren, oder aus jährlichen Zuwendungen an solche.

II. Selbst die Aufteilung der Sonderanleihen der beiden Reichshälften schuf durch die Zerschlagung Oesterreich-Ungarns eine verwickelte Rechtslage. Dort, wo sich die Eisenbahnlinien ganz auf dem Gebiet der einzelnen Nachfolgestaaten befanden, war die Reparationskommission vor eine leichte Aufgabe gestellt. Gemäß den Artikeln 203 und 186, wonach ein Staat, der ein Gut erhält, auch für die draufliegenden Anleihen haften muß, schrieb die Reparationskommission in ihren Ausführungsbestimmungen diese den einzelnen Ländern zu. („Il suffit dès lors de se conformer à l'Etat qui reçoit le bien" Commission des Réparations VII. LA RAPARTITION DE LA DETTE PUBLIQUE D'AVANT-GUERRE AUTRICHIENNE & HONGROISE Seite 11). Danach erhalten die einzelnen Nachfolgestaaten die Anleihen folgender Eisenbahnlinien allein:

I. Deutsch-Oesterreich von dem [29])

1. ehem. Oesterreich

Eisenerz Vordernberg:		
4% Oblig. v. 1890 in Gulden		5 250 000 Kr.
4% Oblig. v. 1892 in Gulden		5 274 000 Kr.
Kremstalbahn:		
4% Oblig. v. 1905 in Kronen		4 802 000 Kr.
abgestempelte Aktien		3 600 000 Kr.
Pinzgauer Lokalbahn:		
4% Oblig. v. 1898 in Gulden		2 492 000 Kr.
Vorarlberger Eisenbahn:		
4% Oblig. v. 1884 in Gulden		15 378 000 Kr.
4% Oblig. v. 1893 in Kronen		10 980 000 Kr.
Kaiserin Elisabeth-Bahn:		
abgestempelte Aktien I.		
	Emission	18 013 800 Kr.
abgestempelte Aktien II.		
	Emission	12 380 000 Kr.
Oesterr. Lokaleisenbahn-Gesellschaft:		
4% Oblig. v. 1887 in Mark		10 073 200 M.

Damit entfielen also ganz auf Oesterreich die Anleihen von sechs Eisenbahnlinien, sieben Obligationen und drei abgestempelte Aktienemissionen in der Gesamtsumme von 78 119 800 Kr. und 10 073 200 Mk.

---

[29]) Diese Tabelle und die folgenden sind der oben genannten Schrift der Reparationskommission entnommen Seite 33 ff.

Von den 78 119 800 Kr. sind 28 394 000 Kr. in Gulden emittiert worden und müssen gemäß Friedensvertrag wieder auf Gulden lauten. Von welcher Wichtigkeit diese Tatsache ist, wird der nächste Teil der Arbeit zeigen. Hier sei vorerst kurz darauf hingewiesen. Sodann ist zu diesen angeführten Anleihen noch eine Bemerkung zu machen. Auf den Linien der Kaiserin-Elisabeth-Bahn und auf der österreichischen Lokaleisenbahn lasten außer diesen, ganz auf Oesterreich fallenden Anleihen, noch andere Obligationen und abgestempelte Aktien, die jedoch unter die einzelnen Nachfolgestaaten aufgeteilt worden sind. Das kommt daher, daß diese Obligationen nur einzelne Strecken dieser Eisenbahnnetze belasten und nicht die gesamte Linie, denn diese Bahnlinien waren von Gesellschaften erbaut worden und ursprünglich von einer Stammlinie ausgegangen, der sich allmählich mehrere Nebenlinien angliederten. So kam es, daß diese Anleihen streckenweise begeben wurden. Von den oben genannten Obligationen und Aktien liegen einzelne Strecken ganz auf deutsch-österreichischem Gebiet, deshalb entfallen diese ganz auf Deutsch-Oesterreich. Andere erstrecken sich über zwei oder mehrere Staaten, mußten also aufgeteilt werden. Zu diesen Eisenbahnanleihen kommen dann noch auf Deutsch-Oesterreich die Salinenscheine in der Höhe von 87 324 000 Kr. Da diese jedoch 1923 lt. B. G. Bl. Nr. 639 zur Rückzahlung aufgerufen wurden und mittlerweile vollständig zurückgezahlt sind, so ist ihre Behandlung im Rahmen der vorliegenden Arbeit gegenstandslos geworden [30]).

II. Ungarn.

1. Anleihe „Tisza-Szeged".

4% Oblig. v. 1880 in Gulden	35 460 000 Kr.

2. Eisenbahn Budapest—Pecz.

4% Oblig. v. 1889 in Gulden	15 788 000 Kr.

Die Belastung beträgt also 51 248 000 Kr. Eine dritte Anleihe „Das Losanlehen" Oblig. v. 1870 in Gulden ist ausgespielt, und eine Erörterung darüber ist unwichtig.

III. Tschechoslowakei.

1. vom alten Oesterreich

Asch-Roßbach:	
4% Oblig. v. 1903 in Kronen	2 082 000 Kr.
Böhmische Nordbahn:	
4% Oblig. v. 1903 in Mark	31 954 200 Mk.
3,5% Oblig. v. 1903 in Mark	5 480 000 Mk.
4% Oblig. v. 1903 in Kronen	45 780 000 Kr.
Böhmische Westbahn:	
4% Oblig. v. 1885 in Gulden	21 740 000 Kr.
4% Oblig. v. 1885 in Mark	1 084 800 Mk.
4% Oblig. v. 1895 in Kronen	51 020 000 Kr.

[30]) Siehe Näheres darüber Compaß: Finanzielles Jahrbuch für Ungarn. Jahrgang 1923, Wien, Seite 8 ff.; besonders die Bemerkungen über die Bahnlinien, auf denen diese Anleihen begeben wurden.

Mährische Grenzbahn:

4% Oblig. v. 1895 in Kronen	21 320 000 Kr.

Mährisch-Schlesische Zentralbahn:

4% Oblig. v. 1895 in Kronen	30 150 000 Kr.

Pilsen-Priesen:

4% Oblig. v. 1884 in Gulden — Okt.	20 727 000 Kr.
4% Oblig. v. 1884 in Gulden — Juli	12 429 200 Kr.

Süd-Norddeutsche Verbindungsbahn:

4% Oblig. v. 1892 in Gulden	36 189 200 Kr.

Oesterreichische Nordwestbahn:

5% Oblig. v. 1871 in Gulden (Serie B.)	2 180 000 Kr.
5% Oblig. v. 1871 (Serie B.) abgestempelt und konventiert und 3,5% Oblig.	39 916 000 Kr.
3,5% Oblig. v. 1903 in Kronen	10 973 000 Kr.

Auf der Tschechoslowakei lasten also ganz 15 Anleihen von 8 Eisenbahnlinien in einer gesamtsumme von 242 766 480 Kronen und 38 519 200 Mark. Auch hier gilt das, was oben von der Währung und von der Aufteilung der streckenweise begebenen Anleihen gesagt worden ist. Es handelt sich hier besonders um Anleihen der österreichischen Nordwestbahn.

IV. Polen erhielt nur als Nachfolgestaat Oesterreichs angelastet von der

Erzherzog-Albrecht-Bahn:

5% Oblig. v. 1872 in Gulden (1. Emission)	1 795 200 Kr.
5% Oblig. v. 1877 in Mark (2. Emission)	235 200 Mk.
4% Oblig. v. 1890 in Gulden	32 404 000 Kr.
4% Oblig. v. 1893 in Gulden	6 300 000 Kr.

Karl-Ludwig-Bahn:

4% Oblig. v. 1890 in Gulden	123 840 000 Kr.
4% Oblig. v. 1902 in Kronen	91 520 000 Kr.

Diese Bahnlinien liegen ganz in Polen, deshalb kommt die bei der Tschechoslowakei und Deutsch-Oesterreich gemachte Einschränkung nicht in Frage. Es lasten auf Polen von 2 Eisenbahnlinien 6 Anleihen mit einem Gesamtbetrage von 255 859 000 Kr. und 235 200 Mk.

V. Rumänien erhielt

1. vom alten Oesterreich:

Czerno-Nowosielitza:

4% Oblig. v. 1894 in Kronen	4 613 600 Kr.

2. vom alten Ungarn:

Eiserne Tor-Anleihe:

3% Obligation in Gold v. 1895	41 712 000 Goldkr.

VI. Königreich S. H. S. erhielt ganz nur angelastet vom alten Oesterreich:

Laibach-Stein:

4% Oblig. von 1893 in Gulden	1 472 000 Kr.

VII. Italien erhielt vom alten Oesterreich:

Lagerhaus Triest:

4% Oblig. v. 1889 in Gulden	17 099 000 Kr.

Von den Annuitäten wurden nur zwei, und zwar die umfangreichsten aufgeteilt; die übrigen wurden einzelnen Nachfolgestaaten ganz angelastet.

	Annuitäten
1. Deutsch-Oesterreich erhielt vom alten Oesterreich	
Vertragliche Schuld zugunsten der Bayerischen Staatseisenbahn für einen Teil der Elisabethbahn	Kapitalschuld von 800 000 G.-Mk.
Der Provinz Styrien für die Universität Graz vertraglich zuerkannte Schuld	1 000 000 Kr.
Der Sparkasse von Graz vertraglich geschuldetes Kapital für die höheren Schulen von Graz	400 000 Kr.
Der privilegierten österreichisch-ungarischen Staatseisenbahngesellschaft für 1/6 der Wiener Verbindungsbahn geschuldete Annuität	56 000 Kr.
Der Südbahngesellschaft für 1/6 der Wiener Verbindungsbahn geschuldete Annität	66 000 Kr.
Staatsbeitrag zur Regulierungskommission für die Donau für den Dienst der Obligationsemissionen von 1870, 1875 und 1899.	Gleicher jährlicher Beitrag 1/3 für den Dienst der ersten beiden Emissionen 2/3 für den Dienst der dritten.
Staatsbeitrag zur Kommission der öffentlichen Arbeiten von Wien für den Dienst der Obligationsemissionen von 1894, 1897 und 1900.	Jährlicher Beitrag von 64 % für den Dienst.
Der Ferdinand-Nordbahn für die Linie Drösing-Zisters-dorf	36 727 Kronen
II. Tschechoslowakei.	
Der Eisenbahngesellschaft Postelberg-Laun für den Rückkauf der Linien vom Staat geschuldete Obligationen	Diese Obligationen entstanden aus der Übernahme von 2 Spezialanleihen und einer jährlichen Zuwendung an die Aktionäre.
Der Gesellschaft Dux-Bodenbach für den Rückkauf der Linien vom Staate geschuldete Annuität	3 420 000 Kronen
Annuität an die Gesellschaft Prag-Lux	2 939 000 Kronen
Der Ferdinand-Nordbahn für den Rückkauf der Lokallinien, die hauptsächlich in der Tschechoslowakei liegen geschuldete Annuität	12 Annuitäten, die sich auf 1 056 652 Kronen belaufen.

Vertragliche Schuld an die Kreditanstalt für die Süd-Norddeutsche Verbindungsbahn	Kapitalschuld von 1 500 000 Kr.
III. Polen.	
Vertragliche Schuld an die Bodenkreditanstalt (Wien) für die Universität Lemberg	Kapitalschuld von 260 000 Kr.
Der Ferdinand-Nordbahn für den Rückkauf der Linien Bielitz-Kalwaria und Golleschau-Ustron	Zwei Annuitäten die sich auf 522 787 Kronen belaufen.
IV. Rumänien übernahm vom alten Ungarn:	
der privilegierten österreichisch-ungarischen Eisenbahngesellschaft für die Linie Arad-Temesvar geschuldete Annuität	577 490 Kr.
V. Königreich S. H. S. bekam vom alten Ungarn angelastet:	
Der Südbahngesellschaft für die Linie Zagreb-Karlovac geschuldete Annuität	240 000 Goldgulden

Die drei übrigen Obligationskategorien, zwei vom ehem. Oesterreich und die dritte vom ehem. Ungarn werden aufgeteilt, weil sie sich auf Eisenbahnlinien beziehen, die sich über mehrere Sukzessionsstaaten erstrecken.

III. Die Aufteilung der Anleihen, die auf solche Eisenbahnlinien begeben worden sind, welche sich durch mehrere der entstandenen neuen Territorien, den Nachfolgestaaten, erstrecken, stellte die Reparationskommission vor eine viel schwerere und umfangreichere Aufgabe. Durch den Vertrag von St. G. und durch den von Tr. hatte die Kommission für die Aufteilung eine schwierige Mission auf den Weg bekommen. „Le montant de l'obligation encourue concernant la dette gagée prise en charge par chaque Etat, — — —, sera évalué par la Commission des Réparations d'après tels principes que celle-ci jugera équitables".

Danach war die Reparationskommission einesteils berechtigt, die Mittel, die eine Aufteilung unter die Nachfolgestaaten gerecht erscheinen ließen, nach eigenem Ermessen auszuwählen, anderenteils aber auch verpflichtet, diese zu so nehmen, daß eine wirtschaftlich gerechte Aufteilung entstehen würde. Einem jeden Nachfolgestaat dies nach seiner Meinung richtig zu machen, war selbstverständlich nicht möglich. Dennoch kann man sich mit der Aufteilungsmethode der Kommission nicht ganz einverstanden erklären.

„En qui concerne les emprunts gagées sur des Lignes de chemins de fer situées sur le territoire de plusieurs Etats, la Commission des Réparations a adopté comme clef de répartition la longueur kilométrique de toutes les voies (voies d'évitement, de garage, doubles voies, etc. . . . . comprises) [31]). Daß die Kommission die Kilometerlänge als Maßstab für die Aufteilung nahm und die doppelten Strecken nicht nach ihrer Streckenlänge, sondern nach der Kilometeranzahl beider Schienenstränge berechnete und ferner Weichen, Bahnhofsanlagen usw. dazu zählte, kam aus der Ueberlegung, daß sich die Wirtschaftlichkeit der einzelnen Eisenbahnlinien aus dem investierten Kapital ersehen lasse. Im allgemeinen kann man das wohl sagen; doch die veränderten Verhältnisse in Oesterreich-Ungarn brachten, wie oben im ersten Teile der Arbeit gezeigt wurde, auch eine Umstellung in der Wirtschaft. Walter Federn schreibt im „Oesterreichischen Volkswirt": „Im wesentlichen (er spricht von den fundierten Schulden Oesterreichs) handelt es sich natürlich um Eisenbahnschulden, und diese sollen nur nicht auf Grund der Strecken — sondern der Geleisstränge angeteilt werden. Nachdem in Deutsch-Oesterreich mehr doppelgeleisige Eisenbahnen bestehen als in den anderen Nachfolgestaaten, werden wir nun auch einen größeren Teil der fundierten Schuld übernehmen müssen, als vorauszusehen war, obwohl der Verkehr- und Ertragswert unserer Eisenbahnen weit geringer ist, als der der tschechoslowakischen und anderer Eisenbahnen" [32]).

Ist die Aufteilung eine ungerechte, so muß durch die veränderten Verhältnisse die wirtschaftliche Bedeutung dieser Eisenbahnen zurückgegangen sein. Und woran liegt das? Vor dem Kriege war Wien die Zentrale des wirtschaftlichen Lebens Oesterreichs; dort liefen alle Adern der Wirtschaft zusammen. In den Industriegebieten: der heutigen Tschechoslowakei — besonders Böhmen — und dem früheren Galizien, gab es eine Anzahl kleinerer Bahnlinien, die wie feine Adern das ganze Gebiet durchzogen und in die Hauptlinien, die großen Eisenbahnstrekken, einmündeten, die zum Süden und Westen nach dem heutigen Deutsch-Oesterreich führten. Dazu kommt noch ein zweites, das den Verkehr nach dem heutigen Deutsch-Oesterreich hin verstärkte.

Jede Wirtschaft sucht nach Expansion und muß sie finden. Expansion auf dem Weltmarkt mit Hilfe einer starken Handelsflotte war das Schlagwort der Vorkriegswirtschaft. Oesterreich besaß die Voraussetzung zu einer solchen Ausdehnung in seiner starken Industrie und in seinem Hafen Triest, dessen hohe Bedeutung am besten aus den vielen Kämpfen und aus der Feindschaft mit dem Nachbar Italien hervorgeht. Kam es zu einer Umstellung auf den Außenhandel, so mußten natürlich die Eisenbahnlinien als Transportmittel der wirtschaftlichen Erzeugnisse — soweit nicht natürliche Wege, wie Wasserwege, vor-

---

[31]) Commission des Reparations a. a. O. Seite 11.

[32]) Der österreichische Volkswirt. Wien 1922, 15. Jahrgang, Nr. 3, Seite 70—71. Aus der Woche: Walter Federn: Die Aufteilung der altösterreichischen Staatsschuld.

handen waren — gerade auf dem Wege von dem Industriegebiet zum Hafen ausgedehnt werden, eine größere Basis gewinnen. Das war auch in Oesterreich der Fall. Von Böhmen und Galizien liefen die Bahnlinien durch Oesterreich nach Triest; in Oesterreich entstanden daher starke Schienenstrecken, Umschlagebahnhöfe usw. als Ausfluß dieser Entwicklung.

Diese Homogenität der Wirtschaft wurde durch die Zerstörung Oesterreich-Ungarns jäh unterbrochen. Die wirtschaftlichen Interessen zersplitterten sich, und der Ausdruck im Gebrauche der Verkehrsmittel wurde ein anderer. Wien hatte das Monopol, das Wirtschafts- und Finanzzentrum Oesterreichs zu sein, verloren. Die Hafenstradt Triest war in die Hände der Italiener gekommen, und dadurch wurde der Transport der Industrieerzeugnisse sehr gehindert, wenn nicht gar unterbunden. Die großen und bereit angelegten Strecken des heutigen Deutsch-Oesterreich lagen also zum großen Teil brach. Und wenn auch der Hafen offen, ohne Hindernisse zu erreichen gewesen wäre, so wäre er doch nicht in dem bedeutenden Maße wie früher benutzt worden, denn die Handelsinteressen der Nachfolgestaaten, welche die Wirtschaft Oesterreichs in der Hauptsache übernahmen, hatte eine andere Richtung genommen. Die Tschechoslowakei sowie Polen suchten aus Lebensnotwendigkeit das Meer und haben an die Nordmeere Anschluß gefunden: Polen in Danzig und die Tschechoslowakei in Hamburg. Daß einerseits Polen, das einen eigenen Anschluß zum Meer hat, nicht seine Waren und Erzeugnisse über zwei bis drei Grenzen hinweg nach Triest führen würde, ist ja selbstverständlich, und andererseits wird auch die Tschechoslowakei diesen Weg aus diesem Grunde scheuen, umso mehr noch, als Hamburg doch eine eminent höhere Bedeutung als Welthandelshafen hat als Triest, und zudem noch der sehr billige Wasserweg der Elbe der tschechischen Industrie zur Verfügung steht.

Zieht man zu diesen Momenten noch in Betracht, daß Deutsch-Oesterreich sehr wenig Industrie, expansionsfähige Industrie besitzt, dann sieht man deutlich, daß diese Schienenstränge nach Triest nahezu bedeutungslos geworden sind, oder wenigstens ungeheuer viel von ihrer Bedeutung verloren haben, d. h. daß das Mittel, nach dem die Reparationskommission aufgeteilt hat, nicht ganz gerecht ist und daß die Wahl der Streckenlänge als Aufteilungsmaßstab wohl eine bessere Aufteilung abgegeben hätte. Daß der Hauptteil der Obligationen der Eisenbahnstrecken Deutsch-Oesterreichs auf der Tsechoslowakei ruhen, ist „ganz natürlich, denn die Tschechoslowakei hatte von jeher das dichteste Eisenbahnnetz. In Deutsch-Oesterreich ist noch ein beträchtlicher Teil des Hauptbahnnetzes in Privatbetrieb; die Südbahn und die vom Staate selbst gebauten Alpenbahnen wurden ohne Ausnahme mit fundierten Schulden durch Begebung von Kronenrente finanziert“ [33]). Diese unterliegen, wie wir später sehen werden, einer ganz anderen Aufteilung.

---

[33]) Die Aufteilung der altösterreichischen Staatsschulden. Oesterreichischer Volkswirt. Wien 1921, Jahrg. 13, Nr. 48, Seite 903—904.

IV. Die Ergebnisse, welche die Reparationskommission für die einzelnen Anleihen erzielte, war folgendes:

Oesterreich:

A. Anleihen

1. Franz-Josef-Bahn:

4% Oblig. von 1884 in Gulden	107 700 000 Kr.	Oest. 31,046%
5,25% Oblig. v. 1886 in Gulden	84 833 200 Kr.	Tsch. 68,954%

2. Kaiserin Elisabeth-Bahn:

abgestempelte Aktien 2. Emission	6 694 000 Kr.	Oest. 59,839%
		Tsch. 40,161%
4% Oblig. v. 1883 in Mark	87 960 000 Mk.	
4% Oblig. v. 1890 in Goldgulden	40 440 000 Goldgulden	
		Oest. 96,306%
		Tsch. 3,694%

3. Kronprinz-Rudolf-Bahn:

4% Oblig. v. 1884 in Gulden	114 300 000 Kr.	Oest. 86,670%
		S. H. S. 11,444%
		Ital. 1,886%
4% Oblig. v. 1884 in Mark	51 440 000 Mk.	
4% Oblig. v. 1893 in Kronen	101 370 000 Kr.	Oest. 88,942%
		S. H. S. 9,494%
		Ital. 1,564%

4. Oesterreichische Lokaleisenhabn-Gesellschaft:

3% Oblig. v. 1894 in Kronen	62 060 000 Kr.	Oest. 38,083%
		Tsch. 61,917%

5. Oesterreichische Nordwestbahn:

5% Oblig. v. 1874 in Mark	2 966 400 Mk.	
abgestempelt u. konventiert in 3,5% Oblig.	19 865 400 Mk.	
3,5% Oblig. v. 1903 in Mark Serie C.	6 014 200 Mk.	Oest. 15,092%
		Tsch. 84,908%
5% Oblig. v. 1871 in Gulden	7 104 000 Kr.	
5% Oblig. v. 1871 abgestempelt und konventiert in 3,5% Oblig.	58 988 000 Kr.	
4% Oblig. v. 1885 in Gulden	17 470 000 Kr.	
3,5% Oblig. v. 1903 in Kronen	16 301 200 Kr.	Oest. 23,441%
		Tsch. 76,559%

6. Oesterreichische Nordwestbahn und Süd-Norddeutsche Verbindungsbahn.

4% Oblig. v. 1909 in Kronen	230 238 000 Kr.	Tsch. 87 278%
		Oest. 12,722%

7. Eisenbahnstaatsanleihe:

4,5% Oblig. v. 1913 in Mark	122 380 000 Mk.	Tsch. 45,338%
		Oest. 27,322%
		Polen 22,969%
		Ital. 2,171%
		S. H. S. 1,952%
		Rum. 0,248%

8. Kaiser-Ferdinand-Nordbahn:

5% Oblig. v. 1871 in Gulden	303 800 Kr.	
5% Oblig. v. 1872 in Gulden	118 800 Kr.	Oest. 18,199%
		Tsch. 58,641%
		Pol. 23,160%
4% Oblig. v. 1886 in Gulden	56 220 000 Kr.	
4% Oblig. v. 1887 in Gulden (1. Gruppe)	14 719 200 Kr.	
4% Oblig. v. 1887 in Gulden (2. Gruppe)	19 509 800 Kr.	
4% Oblig. v. 1891 in Gulden	20 080 000 Kr.	
4% Oblig. v. 1898 in Gulden	28 400 000 Kr.	
		Oest. 17,997%
		Tsch. 59,149%
		Pol. 22,854%
4% Oblig. v. 1888 in Gulden	26 920 000 Kr	Oest. 3,726%
		Tsch. 72,841%
		Pol. 23,433%

B. Annuitäten:

Der Ferdinand-Nordbahn für den Rückkauf des Hauptnetzes geschuldete Annuität	30 537 000 Kr.	Oest. 17,997%
		Tsch. 59,149%
		Pol. 22,854%

Ungarn:

A. Anleihen:

1. 3,5% ungarische Rente		
3,5% Oblig. v. 1897 in Kronen	60 000 000 Kr.	
		Rum. 64,29167%
		Ung. 35,70833%
2. Ungar. Rente v. 1910		
4% Oblig. v. 1910 in 4 Geldarten	250 000 000 Kr.	
		Tsch. 19,837%
		Rum. 26,931%
		S. H. S. 15,711%
		Ital. 1,582%
		Oest. 0,447%
		Ung. 35,492%

B. Annuitäten:

Der Wiener Kreditanstalt für die Teiß-Eisenbahn vertraglich geschuldete Annuität	1 636 000 Kr.	Ung. 83,038% Rum. 12,366% Tsch. 4,596%

Bei näherer Betrachtung der Aufteilungsquoten zeigt es sich, daß bei einzelnen Eisenbahnlinien verschiedene Aufteilungskoeffizienten vorhanden sind. Die Ursache dieser Sachlage ist schon früher erwähnt worden und liegt daran, daß die Anleihen streckenweise auf den einzelnen Bahnlinien sichergestellt worden sind. Weiter ist noch hinzuzufügen, daß die 3,5% ungarische Rente von 1897 in Kronen zum Teil für Eisenbahninvestionen, zum anderen Teil zwecks Tilgung schwebender Schulden begeben worden ist. Die 4% ungarische Rente von 1910 ist hauptsächlich zur Stärkung der Kassenbestände und nur zum Teil für Investionszwecke emittiert worden. (lt. Gesetzesartikel IV vom Jahr 1910). Die letztere ist in vier Geldsorten ausgestellt worden, und zwar in Kronen 250 000 000 = Mk. 212 500 000 = Frs. 262 500 000 = £ 10 416 666. (Compaß a. a. O. Seite 56 ff.)

Alle diese Anleihen wurden durchweg auf den ausländischen Börsen notiert und sind teilweise bis zu einem hohen Prozentsatz im Auslandsbesitz, wie die halbjährigen Couponverlosungen ergeben haben. So befindet sich die 4% Elisabethbahnanleihe von 1883 zum größten Teil, die 4% Bömische Nordbahnanleihe von 1882 mit 94% und die 3½% Bömische Nordbahnprioritätsanleihe von 1903 mit ungefähr 99% im Auslandsbesitz, um nur einige Obligationsarten herauszugreifen. (Siehe Compaß Seite 8ff.)

V. Daraus ergibt sich auch die Wichtigkeit dieser Angelegenheit für das Ausland. Für den Gläubiger ist der Umstand bedeutsam, daß er weiß, welcher Nachfolgestaat der Schuldner seines Besitzes geworden ist, denn infolge der Umstellung ist die Wirtschaft der verschiedenen Staaten nicht gleichwertig, vor allen Dingen ist die Wichtigkeit verschiedener Eisenbahnlinien, wie oben gezeigt wurde, gesunken. Aus der aus den obigen Tabellen sich ergebenden Gesamtbelastung läßt sich dann der Schluß auf die Möglichkeit eines guten Zinsen- und Amortisationsdienstes schließen, da dieser sich aus der Rentabilität des Unternehmens ergeben muß. Die Gesamtbelastung ist aus nebenstehender Tabelle zu ersehen.

Die Gesamtbelastung der Länder durch die Eisenbahnstaatsanleihen bringt eine folgende Reihenfolge:

1. Tschechoslowakei,
2. Deutsch-Oesterreich,
3. Polen,
4. Ungarn,
5. Rumänien,
6. Königreich S. H. S.
7. Italien.

	Kronen	Mark	Goldgulden
I. Österreich (Deutsch)			
1. Belastung aus den ganz auf Deutsch-Österreich entfallenden Obligationen, außer Kaiserin Elisabeth-Bahn und Österreichische Lokaleisenbahngesellschaft	50084727,—	—	—
2. Franz Josef-Bahn	59773857,27	—	—
3. Kaiserin Elisabeth-Bahn	34399662,02	84710757,60	38946146,40
4. Kronprinz Rudolf-Bahn	189224315,40	45751764,80	—
5. Österreichische Lokaleisenbahngesellschaft	23634309,80	10073200,—	—
6. Österreichische Nordwestbahn	23344394,81	4293438,32	—
7. Österreichische Nordwestbahn Süd-norddeutsche Verbindungsbahn	29290878,36	—	—
8. Eisenbahnstaatsanleihen	—	33416631,60	—
9. Kaiser Ferdinand-Nordbahn	34145611,30	—	—
10. Annuität der Ferdinand-Nordbahn	5494643,99	—	—
11. 4% Oblig. von 1910 (Ungarn) 4 Geldsorten	1117500,—	—	—
	450509899,85	178245797,32	38946146,40
II. Ungarn			
1. Ganz auf Ungarn ruhende Anleihen	51248000,—	—	—
2. 3,5% Oblig. von 1897	21424998,—	—	—
3. Ungarische Rente von 1910	88740000,—	—	—
4. Annuität für die Theißeisenbahn	202307,76	—	—
	161615305,76	—	—

	Kronen	Mark	Goldgulden
III. Tschechoslowakei			
1. Belastung durch die ganz auf die Tschechoslowakei fallenden Anleihen und Annuitäten außer österreichische Nordwestbahn	198613172,—	38519200,—	—
2. Franz Josef-Bahn	132759342,73	—	—
3. Kaiserin Elisabeth-Bahn	2688537,98	3249242,40	1493853,60
4. Österr. Lokal-Eisenb.-Ges.	38425690,20	—	—
5. Österr. Nordwestbahn	129587805,19	24552561,71	—
6. Österr. Nordwestbahn und Südnordd. Verbind.-Bahn	200947121,64	—	—
7. Eisenbahnstaatsanleihen	—	55501004,40	—
8. Kaiser Ferdinand-Nordbahn	128948255,28	—	—
9. Annuität Ferdinand-Nordbahn	18063430,13	—	—
10. Ungarische Rente v. 1910	49582500,—	—	—
11. Annuität für die Theißeisenbahn	7518456	—	—
	899691039,71	121522008,51	1493853,60
IV. Polen			
1. Belastung durch die ganz auf Polen fallenden Anleihen und Annuitäten	256641987,—	235200,—	—
2. Kaiser Ferdinand-Bahn	55386719,40	—	—
3. Eisenbahnstaatsanleihen	—	28113502,20	—
4. Annuität der Kaiser Ferdinand-Nordbahn	6978925,98	—	—
	319007632,38	28348702,20	—
V. Rumänien			
1. Belastung durch ganz auf Rum. fallende Anleihen u. Annuitäten	5191045,—	—	41712000,—
2. Eisenbahnstaatsanleihen	—	303402,40	—
3. 3,5% ung. Rente	21424998,—	—	—
4. Ungarische Rente von 1910	67327500,—	—	—
5. Annuität für Theiß-Eisenb.	1358507,68	—	—
	95302095,68	303402,40	41712000,—

	Kronen	Mark	Goldgulden
VI. Königreich S. H. S.			
1. Anleihe Laibach-Stein und Annuität Südbahngesellschaft	1472000,—	—	240000,—
2. Kronprinz-Rudolf-Bahn	22704559,80	4883713,60	—
3. Eisenbahnstaatsanleihen	—	2388552,60	—
4. Ungarische Rente zu 4% von 1910	39277500,—	—	—
	63454059,80	7272271,20	240000,—
VII. Italien			
1. Anleihe Lagerhaus Triest	17099000,—	—	—
2. Kronprinz-Rudolf-Bahn	3741124,80	804521,60	—
3. Eisenbahnstaatsanleihe	—	2656869,80	—
4. Anteil Fiume an der Ung. 4% Rente von 1910	3955000,—	—	—
	24795124,80	3461391,40	—

Diese Reihenfolge ist in etwa wohl der Wichtigkeit der Eisenbahnlinien angepaßt (Ausnahme Deutsch-Oesterreich). Es ist nun Aufgabe Deutsch-Oesterreichs, dessen Belastung hinsichtlich der wirtschaftlichen Rentabilität erschreckend hoch ist, den Verkehr — will es seine Bahnlinien rentabler gestalten — wenigstens von der Tschechoslowakei wieder auf seine Bahnen nach Triest zu bringen. Dieses könnte durch geeignete Verträge — denn auch Italien ist an einem größeren Verkehr in seinem Hafen Triest interessiert — und durch Herabsetzung der Transportsätze, die heute besonders im italienischen Teil viel zu hoch sind, im Vergleich zu den deutschen, geschehen. Ob es gelingt, ist die Frage der Zukunft. Auch die Belastung Ungarns scheint zu hoch im Verhältnis zu Rumänien, das den größten Teil der Industrie Ungarns erhielt. Aber auch hier entstand dieses Mißverhältnis aus der Konzentration des Eisenbahnnetzes zum Westen hin, zum Meer. Es wäre deshalb wohl gerechter gewesenen, um es nochmals zu betonen, wenn die Reparationskommission nicht die Kilometer- sondern die Streckenlänge als Aufteilungsmaßstab gewählt hätte.

§ 9.

Die Anleihen des ungarisch-galizischen Eisenbahnnetzes und die Anleihen der privilegierten österreichisch-ungarischen Staatseisenbahngesellschaft. (St. E. G.)

I. Es wurde schon im vorhergehenden Paragraphen betont, daß infolge der getrennten Finanzhoheit der beiden großen Teile der österreichisch-ungarischen Monarchie eine schwierige und komplizierte rechtliche Lage bei den Eisenbahnanleihen vorhanden war, die auf die Eisenbahnnetze der, beiden Reichshälften gemeinsamen, Bahnlinien emittiert worden waren. Es wären dies die Anleihen 1. des ungarisch-galizischen Eisenbahnnetzes und 2. des Eisenbahnnetzes der privilegierten österreichisch-ungarischen Staatseisenbahngesellschaft (St. E. G.).

Die Anstrengungen, diese seltsame Sachlage bei den Anleihen zu ändern, scheiterten vor dem Kriege an dem seltsamen Gebaren Ungarns, das der Wirklichkeit fremde Ansprüche aufstellte, wie wir nachher sehen werden. Im Krieg selbst ruhte, wie so manches andere, auch diese Angelegenheit, und so fand sich am Schluß des Weltringens noch derselbe Zustand vor. Diesen hatte, wollte die Reparationskommission ihrer Aufgabe gerecht werden, sie zu ändern, und sie mußte eine Lösung der Frage herbeiführen.

II. Die Aufteilung der Anleihen des ungarisch-galizischen Eisenbahnnetzes.

Die rechtliche Lage vor dem Kriege, wie sie von der Reparationskommission vorgefunden wurde. war ungefähr folgende. Vier Anleihen belasteten die Linien dieser Bahn und zwar: 1. die 5% Emission von 1870 I. Emission, die in Höhe von fl. 18 938 800 Silber ausgegeben wurde. Davon entfielen auf Oesterreich fl. 11 408 762 und auf Ungarn fl. 7 550 038. 2. die 5% Emission von 1878 II. Emission, die in Höhe von fl. 3 130 200 Silber ausgegeben wurde. Davon entfielen auf Oesterreich fl. 428 532,40 und auf Ungarn fl. 2 701 667,60.

Diese beiden Anleihen im Nominalkapital von I. Kr. 35 122 000 und II. Kr. 5 316 800 wurden im Jahre 1903 zur freiwilligen Konventierung in 3½% Anleihen aufgerufen, der aber nicht voll Folge geleistet wurde; denn 1917 liefen noch von den alten Anleihen I. Kr. 3 919 200 und II. Kr. 298 400. Der Betrag, den die Reparationskommission vorfand, war 1. Kr. 29 846 000 und 2. 3 647 000. Die Verminderung ist aus der Amortisation der Anleihen heraus zu erklären.

3. Die 4% ungarisch-galizische Eisenbahnanleihe von 1887, die in einem Nominalkapital von 13 600 000 fl. Silber emittiert worden war. Davon entfielen auf Oesterreich fl. 11 400 000 und auf Ungarn fl. 2 200 000. Die Reparationskommission fand zur Aufteilung noch die Summe von 23 398 800 Kr. vor.

4. Die 3½% ungarisch-galizische Eisenbahnanleihe von 1903. Diese wurde in einem Nominalkapital von 9 300 000 Kr. emittiert, wovon die Reparationskommission Kr. 7 235 400 noch vorfand. Diese Anleihe wurde begeben, um aus ihren Erlös die Kosten der Konvertierung zu decken [34]).

Für diese Anleihen, deren Lasten nach den Emissionsverträgen entsprechend zu Ungunsten beider Reichshälften gingen, haftete nur die Schuldenverwaltung Oesterreichs, trotzdem diese Anleihen für Investitionszwecke an den Bahnlinien benutzt wurden und so der ganzen Strecke zugute kamen. Dieser merkwürdige Zustand ist aus der getrennten Finanzhoheit dieser beiden Staaten heraus zu erklären. Zu diesen Anleihen trug nur Ungarn die seinem Teile entsprechende Summe zum Zinsen- und Amortisationsdienst bei.

Diese Sachlage war natürlich nur solange haltbar, als Oesterreich und Ungarn miteinander verbunden waren, trotzdem es auch hier schon zu Konflikten und Versuchen zu einem Uebereinkommen gekommen war. Durch die Zerschlagung der alten Monarchie wurde diese Lage der Dinge unmöglich, denn es gab, wie wir im vorigen Teil der Arbeit gesehen haben, keinen rechtlichen Fortsetzer der österreichischen Hoheitsgewalt, so daß damit die Verträge nichtig wurden. Also mußte auch hier die Reparationskommission eingreifen, und die Sachlage ändern. Sie hat als Aufteilungsfaktor das in die einzelnen Linien investierte Kapital angenommen, das aus den oben angeführten Angaben zu den Emissionen zu entnehmen ist. Dieses in Beziehung gesetzt zu den jeweilig an die einzelnen Nachfolgestaaten gekommenen Eisenbahnanleihen — die österreichischen Linien sind polnisch und die ungarischen zum großen Teil tschechoslowakisch — ergeben die Aufteilungsquoten. Durch diese Bestimmung wurde ein unhaltbarer Zustand gelöst und die Zahlungen Ungarns fallen naturgemäß auch fort. Die Aufteilungsquoten sind folgende:

---

[34]) Diese Angaben wurden dem Finanziellen Jahrbuch von Compaß entnommen, a. a. O. Seite 8 ff. und der Schrift der Reparationskommission a. a. O. Seite 12.

Polen	65,1105%
Tschechoslowakei	34,8456%
Ungarn	0,0438%

Die Belastung, die diesen Ländern damit erwächst, ist:

I. Polen aus der	
5% Oblig. v. 1870 in Gulden oder abgestempelt in 3,5% Oblig.	19 432 879,83 Kr.
5% Oblig. v. 1878 in Gulden oder abgestempelt in 3,5% Oblig.	2 374 970,60 Kr.
4% Oblig. v. 1887 in Gulden	15 235 075,67 Kr.
3,5% Oblig. v. 1903 in Kronen	4 711 005,12 Kr.
	41 753 931,22 Kr.
II. Tschechoslowakei:	
5% Oblig. v. 1870 in Gulden oder abgestempelt in 3,5% Oblig.	10 400 017,78 Kr.
5% Oblig. v. 1878 in Gulden oder abgestempelt in 3,5% Oblig.	1 271 028,10 Kr.
4% Oblig. v. 1887 in Gulden	8 153 452,26 Kr.
3½% Oblig. v. 1903 in Kronen	2 521 218,54 Kr.
	22 345 716,68 Kr.
III. Ungarn:	
5% Oblig. v. 1870 in Gulden oder abgestempelt in 3,5% Oblig.	13 102,39 Kr.
5% Oblig. v. 1878 in Gulden oder abgestempelt in 3,5% Oblig.	1 601,30 Kr.
4% Oblig. v. 1887 in Gulden	10 727,07 Kr.
3½% Oblig. v. 1903 in Kronen	3 176,34 Kr.
	28 152,10 Kr.

III. Die Aufteilung der Anleihen der privilegierten österreichisch-ungarischen Staatseisenbahngesellschaft (St. E. G.).

Die Aufteilung dieser Anleihen ist infolge einer eigentümlichen rechtlichen Lage sehr schwierig gewesen. Die Staatseisenbahngesellschaft war im Jahre 1855 an ein französisches Konsortium aus wirtschaftlichen und finanziellen Gründen verkauft worden. Das Jahr 1867 brachte die Linien durch den österreichisch-ungarischen Ausgleichsvertrag unter die Hoheit von zwei verschiedenen Staaten, Oesterreich und Ungarn. Als diese im Laufe der nächsten Jahrzehnte an den Rückkauf dieser Linien schritten, so geschah dies nicht gemeinsam, sondern getrennt und zudem noch zu verschiedenen Zeitpunkten, und zwar Ungarn durch Vertrag von 1891 und Oesterreich durch Vertrag von 1908 [35]). Der Vertrag mit Ungarn setzte für die Weiterentwicklung der Sachlage folgende zwei wichtige Bestimmungen fest:

[35]) Dr. Fritz Hönig: Die Emission der Staatseisenbahngesellschaft. Die St. E. G. im Wandel Oesterreichs, Aktien und Genußscheine. Die verstaatlichten Prioritäten, die gesellschaftlichen Prioritäten. Berichte aus den neuen Staaten. Wien 1923. Jahrgang 24, Seite 729 ff.

1. Die Gesellschaft der privilegierten österreichisch-ungarischen Eisenbahngesellschaft bleibt weiterhin Schuldnerin für die Anleihe, die sie selbst emittiert hat.

2. Die Käuferin — Ungarn — verpflichtete sich bis zum Heimfall dieser Eisenbahn — also bis 1965 —, eine jährliche Zahlung zu leisten, die den

a) Den Aktionären den entgangenen Kaufpreis in Form einer Amortisation ersetzte;

b) ihnen den weiteren Zinsendienst für die auf diese Strecken entsprechend emittierten Anleihen sicherstellte.

Diese beiden Bestimmungen waren grundlegend für die Weiterentwicklung in dieser Frage. Die jährliche Zahlung an die St. E. G. betrug ungefähr 19 000 000 Kr., „davon ⅔ mit jeweiliger Aufzahlung des Goldagios, und für die Titres der Arad-Temesvarer-Bahn jährlich 288 745 Gulden zu zahlen"; (Dr. Fritz Hönig a. a. O. Seite 729) dieses Agio berechnete sich nach den 20 frcs. Stück.

Im Jahre 1908 kaufte Oesterreich den Teil der Bahnlinien dieser Gesellschaft, der auf sein Gebiet fällt, zurück. Hier ergab sich nun folgendes, daß die Gesellschaft Oesterreich den Kaufpreis erließ, da es vier der sieben emittierten Anleihen übernahm. Dieses waren die 3% alte Eisenbahnanleihe in Francs Emission I. — 10 im Betrage von 436 835 000 Francs; die 3% ergänzende Eisenbahnanleihe Emission I—IV im Betrage von 168 224 000 Francs; die 4% Anleihe in Mark, Emission 1883 im Betrage von 79 190 000 Mark und die 4% Emission in Francs und Mark von 1900 im Betrag von 76 697 000 Francs, die zusammen eine Gesamtbelastung von ungefähr 782 743 900 Francs ergaben. Die Gesellschaft behielt selbst die drei übrigen Anleihen zum eigenen Schuldendienst, die 5% Anleihe Brünn-Rossitz, die 5% Emission 1 und 2 von 1873 in Gulden, und die 3% Anleihe Emission von 1893, deren Dienst sie auf Grund von anderweitigem Besitz — Wiener Lokomotivfabrik, Resitaer Eisenwerke und Domänen und Braunkohlengruben von Kladno und Brandeisen in Böhmen (Dr. Fritz Hönig a. a. O. Seite 729) und der oben erwähnten Annuitätenzahlung von Ungarn sicherstellen konnte.

Die Belastung, die Oesterreich durch diese Anleihen erfuhr, waren aber zu stark und dem Umfang und der Rentabilität des österreichischen Teiles dieser Bahnlinien nicht angepaßt. Deshalb wurde durch den Vertrag von 1908 weiterhin festgesetzt, daß die Gesellschaft einen Teil der vorhin erwähnten Annuität an Oesterreich abführen sollte und zwar 19% des Goldagios, um dadurch den Zinsendienst und die Amortisation für Oesterreich tragbarer zu machen.

So war die Rechtslage, welche die Reparationskommission vorfand; unhaltbar und unmöglich für eine Aufteilung. Um diese verworrenen Verhältnisse zu klären, rief die Kommission im September 1922 die beteiligten Staaten — Ungarn, Tschechoslowakei, Deutsch-Oesterreich, Königreich S. H. S. und Rumänien, das nicht erschien — zusammen. In Wien, wo die Tagung stattfand, wurde in der sogen. Wiener Konvention eine Lösung dieser Frage gefunden. Diese Konvention umfaßt zwei Teile; von denen der erste sich mit der Aufteilung der Anleihen und der zweite sich mit der Annuitätenzahlung an die St. E. G. befaßt.

1. Das erste Protokoll — betr. die Anleiheaufteilung — zeigt in seiner Einleitung den status quo, der weiter oben dargelegt worden ist. Es verkennt die Tatsache nicht, daß auch Ungarn mit seinen Nachfolgestaaten einen Teil der Schuld übernehmen müßte. Geregelt wurde die Aufteilung folgendermaßen: die beiden ersten Anleihen werden zwischen Oesterreich und seinen Nachfolgestaaten einerseits und Ungarn und seinen Nachfolgestaaten andererseits aufgeteilt; die beiden anderen Anleihen gehen zu Lasten Oesterreichs und seines Nachfolgestaates der Tschechoslowakei. Die erstere von diesen letzten, die 4% Obligation von 1883, entfällt aus Ausgleichsgründen auf Oesterreich, die letztere, weil sie nach dem Rückkauf des ungarischen Teils emittiert worden und nur dem österreichischen Netz zugute gekommen ist. Der Grundsatz, der dieser Aufteilung vorschwebte, war der, daß 58% der Obligationsschuld auf Oesterreich und seinen Nachfolgestaaten und 42% auf Ungarn und seine Nachfolgestaaten entfallen sollten, da: „Ces pourcentages sont conformes à la valeur respective des deux réseaux, telle qu'elle ressort de toutes les informations recueillies à set égard" (Commission des Réparations a. a. O. Seite 48.).

Die Festsetzung der Aufteilungskoeffizienten für die einzelnen Staaten bezw. deren Nachfolger war bei Oesterreich und Ungarn ganz verschieden. Für Oesterreich und seinen Nachfolger die Tschechoslowakei — die allein für die St. E. G.-Anleihen in Frage kamen — wurde die Kilometerlänge gewählt, während bei Ungarn und seinen Nachfolgestaaten (Tschechoslowakei, das heutige Ungarn, Rumänien, Königreich S. H. S.) ein verbesserter Schlüssel angewendet wurde, durch die Hinzunahme und den Vergleich mit dem den Linien investierten Kapital. Es kamen folgende Aufteilungsquoten zustande:

a) Deutsch-Oesterreich (495 km 602)	20,023%
Tschechoslowakei (1979 km 608)	79,977%
b) Ungarn (das heutige)	23,168%
Tschechoslowakei	43,731%
Rumänien	25,101%
Königreich S. H. S.	8,000%

Die nach diesen Sätzen berechneten Quoten sind nach den Ausführungsbestimmungen der Reparationskommission folgende: für die ersten beiden Anleihen:

Deutsch-Oesterreich	10,539%
Tschechoslowakei	62,808%
das heutige Ungarn	11,602%
Rumänien	11,890%
Königreich S. H. S.	3,161%

Für die beiden anderen Anleihen gelten, da sie allein auf die Tschechoslowakei und Deutsch-Oesterreich fallen, die im vorigen Paragraphen erwähnten Sätze von 79,977% bezw. 20,023%. Die Quote der Tschechoslowakei ist hier natürlich deshalb so groß, weil sie sowohl Nachfolgestaat von Ungarn, als auch von Oesterreich ist und deshalb den größten Teil der Schuld übernehmen muß. Die Belastung, welche die einzelnen Staaten durch die Anleiheübernahme erfuhren, ist folgende: (siehe nebenstehende Tabelle).

Tabelle I.

	Österreich	Tschechoslowakei	Ungarn
3% Oblig. in Frcs. altes Netz	46038093,35	274367640,84	50881654,71
3% Oblig. in Frcs. erg. Netz	17729127,36	115658129,92	19517348,48
4% Oblig. in Mark von 1883	15856213,70	63333786,30	—
4% Oblig. in Frcs. u. Mark von 1903	15664324,11	61692675,89	—
Francsschulden	78711544,82	36573,45 441352717,45	70199003,19
Markschulden	15856213,70	63333786,30	—

	Rumänien	S. H. S. Königreich	Insgesamt
3% Oblig. in Frcs. altes Netz	51939740,95	13808370,15	436835500,—
3% Oblig. in Frcs. erg. Netz	20001833,60	5417560,64	168224000,—
4% Oblig. in Mark von 1883	—	—	79190000,—
4% Oblig. in Frcs. u. Mark von 1903	—	—	76697000,—
Francsschulden	71941574,55	19125930,79	681756500,—
Markschulden	—	—	79190000,—

Tabelle II.

	Oesterreich	Tschechoslowakei	Ungarn
3 % Francs	2570933,—	10268967,—	—
	—	5007243,—	2652749,—
4 % Francs	713071,—	2931929,—	—
	—	—	—
4 % Mark	753000,—	3010000,—	—
in Francs	3284004,—	18207139,—	2652759,—
in Mark	753000,—	3010000,—	—

	Rumänien	Königreich S.H.S.	Insgesamt
3 % Francs	—	—	12839900,—
	2824090,—	916008,—	11450100,—
4 % Francs	—	—	3645000,—
	—	—	—
4 % Mark	—	—	3763000,—
in Francs	2824090,—	916008,—	—
in Mark	—	—	—

Die hieraus entspringende jährlich aufzubringende Summe für den Zinsendienst und Amortisation ist:

1. für die 3% Obligation altes und Ergänzungsnetz
   a) Oesterreich und Nachfolgestaaten 12 839 900 Kr.
   b) das heutige Ungarn u. Nachfolgestaaten 11 450 100 Kr.
2. für die 4% Obligation in Mark für Oesterreich und Nachfolgestaaten 3 763 000 Kr.
3. für die 4% Obligation in Francs und Mark für Deutsch-Oesterreich und die Nachfolgestaaten 3 645 000 Kr.

Diese Summen gemäß den oben erwähnten Quotienten aufgeteilt, ergibt die in der nebenstehenden Tabelle 2 aufgezeigte Verteilung.

2. Durch diese Regelung wurde aber auch die Frage der jährlichen Annuitätenzahlungen in den Vordergrund geschoben, denn angesichts der nunmehrigen Sachlage, daß Ungarn einen Teil der Schuld Oesterreichs übernommen hatte, war die ungarische Annuitätszahlung an die St. E. G. um den Betrag zu hoch. den diese an Oesterreich abführte. Dieser offentlichtliche Fehler wurde in einem weiteren Protokoll, das am selben Tage — dem 11. September 1922 — geschlossen wurde, geordnet.

Die Annuität wurde von der Summe von 19 700 000 Francs auf die Summe von 5 500 000 Francs herabgesetzt, die bis zum Heimfall im Jahre 1863 an die Gesellschaft gezahlt werden muß. Weiterhin hört mit diesem Zeitpunkt — Ratifikation des Protokolls durch die einzelnen beteiligten Staaten — jede Zahlung der Gesellschaft an Oesterreich bezw. dessen Nachfolgestaaten auf, denn die Reparationskommission setzte den status quo des Vertrages von 1908 fest. „Cette annuité conserve le privilège, qui avait été accordé à l'annuité par le contrat du 7 juin 1891, à savoir: exemption de tous impôts, droits et taxes présents et futurs" (Commission des Réparations a. a. O. Seite 51).

Sehr wichtig für Oesterreich bezw. seinen Nachfolgestaat wurde das Fortfallen der Goldklausel, die folgendes besagt: Von der ungarischen Annuität von 19 700 000 Kronen waren 13 000 000 Kr. in Gold zahlbar. Ergab sich nun ein Agio des Achtguldenstücks, das dem Zwanzigfrancsstück gleichgesetzt war, über den Satz von 117%, so war dieses Agio nachzuzahlen; von dieser Nachzahlung mußte die Gesellschaft die Hälfte an Oesterreich abführen. Die Zahlung dieser Summe fiel jetzt natürlich aus, weil die Zahlungen der St. E. G. an Oesterreich bezw. dessen Nachfolgestaat, die Tschechoslowakei, aufhörten, während doch offensichtlich durch die oben erwähnte Wiederherstellung des alten Zustandes zwischen Ungarn bezw. dessen Nachfolgestaaten und der Gesellschaft die Goldklausel bestehen blieb. Das Protokoll schweigt sich über diesen Widerspruch jedoch aus.

Da Ungarn einen Teil der österreichischen Schulden, die auf das St. E. G.-Netz entfallen, übernommen hat, so mußte Oesterreich andererseits einen Teil der Annuitätszahlungen übernehmen. Es wurde durch das Protokoll ein zweifaches System festgesetzt. In dem einen ist Ungarn bezw. dessen Nachfolgestaaten Schuldner der Annuität, und dann übernehmen Oesterreich bezw. dessen Nachfolgestaaten einen höheren

Teil der Jahresleistungen für die Anleihe — Amortisations- und Zinsendienst —, in dem anderen Falle sind sowohl Ungarn als auch Oesterreich bezw. deren Nachfolgestaaten Schuldner der Annuität, und dann wird diese gemäß den oben erwähnten Aufteilungsquoten unter die einzelnen Nachfolgestaaten als Schuldbeitrag verteilt. Es ergäbe sich ungefähr folgendes Bild (siehe nebenstehende Tabellen 3 und 4).

3. Außer diesen Aufteilungsmaßnahmen enthalten die Protokolle noch eine Anzahl anderer Bestimmungen. Zunächst lastet die schon eingangs erwähnte Zahlung für die Arad-Temesvàrer Eisenbahn nunmehr auf Rumänien, da dieses Land diese Linie in Besitz genommen hat.

Für die Anleihen haften die Nachfolgestaaten anteilmäßig hypothekarisch. Die französischen Mitglieder der Kommission vertraten die Ansicht, daß die Gesellschaft an zweiter Stelle für den Dienst der Titres haftbar bleibt. Diese Frage wäre dann akut, wenn ein Nachfolgestaat die Zahlungen einstellen oder das Protokoll nicht ratifizieren würde. (Siehe Walter Federn: Die Staatseisenbahngesellschaft. Der österreichische Volkswirt. Wien 1921, 14. Jahrg., Nr. 34, Seite 803 ff.)

IV. Damit hat die Reparationskommission ihre Aufgabe, die „sichergestellten Anleihen" zu regeln, gelöst, wenn auch nicht überall mit gleichem Maß gemessen. Außerdem traten noch Fragen von entscheidender Bedeutung auf: wie die Festsetzung des Zeitpunktes der Schuldenaufnahme, der besonders wichtig ist für den Zinsendienst, da die Anleihen größtenteils seit Mitte 1919 notleidend waren; die Ausgaben neuer Titres, die eine Regelung der Nachfolgestaaten unter sich bedeutete; die Währungsfragen, die für die deutschen Gläubiger die wichtigsten sind. Doch gehören die Erörterungen über diese Bestimmungen der Reparationskommission in den letzten Teil der Arbeit, in das Clearing.

2. Abschnitt.

Die „nicht sichergestellten Anleihen".

§ 10.

Die Aufteilung der „nicht sichergestellten" Anleihen Oesterreich-Ungarns durch die Reparationskommission.

I. Die Aufteilung der „nicht sichergestellten Vorkriegsstaatsschulden" (Dettes non gagées) Oesterreich-Ungarns stellte die Reparationskommission vor eine umfangreichere und ebenso verwickelte Aufgabe, wie sie bei der Aufteilung der „sichergestellten Vorkriegsstaatsschulden" erfüllt werden mußte. Schwierig wurde die Aufgabe der Reparationskommission durch den Streit zwischen Ungarn und Oesterreich um die Kapitalisierung des ungarischen Blocks zur Hauptschuld Oesterreichs. Durch den Ausgleichsvertrag von 1867 wurde beiden Ländern die selbständige Finanzhoheit zugestanden; deshalb mußten die Schulden, soweit sie vor diesem Zeitpunkt bestanden, zwischen Ungarn und Oesterreich geteilt werden. Die vorliegenden Renten wurden unifiziert zu einer 4,2% Rente April—Oktober und einer 4% Anleihe; ein ganz kleiner Teil blieb übrig und ging zu Lasten Oesterreichs. Die Trennung des ungarischen Blocks rief starke Schwierigkeiten zwischen den beiden beteiligten Ländern hervor, der durch eine Meinungsverschieden-

Tabelle III.

	Oestereich	Tschecho-slowakei	Ungarn
3 % Francs	3153082,—	12594218,—	—
	—	3735808,—	1979173,—
4 % Francs	713071,—	2931929,—	—
Annuität	—	2405205,—	1274240,—
4 % Mark	753000,—	3010000,—	—
Insgesamt Francs	3866153,—	21667160,—	3253413,—
Mark	753000,—	3010000,—	—

	Rumänien	Königreich S. H. S.
3 % Francs	—	—
	2144303,—	683416,—
4 % Francs	—	—
Annuität	1380555,—	440000,—
4 % Mark	—	—
Insgesamt Francs	3524858,—	1123416,—
Mark	—	—

Tabelle IV

	Oesterreich	Tschechoslowakei	Ungarn
3 % Francs	2570933,—	10268967,—	—
	—	5007243,—	2652759,—
4 % Francs	713071,—	2931929,—	—
Annuität	582149,—	2325251.—	—
	—	1133770,—	600554,—
4 % Mark	753000,—	3010000,—	—
Insgesamt Francs	3866153,—	21667160,—	3253413,—
Mark	753000,—	3011002,—	

	Rumänien	Königreich S. H. S.
	—	—
	2874090,—	916008, —
	—	—
	—	—
	650768,—	207408,—
	—	—
	3524858,—	1123416,—
	—	—

heit und einen Fehler im ungarischen Text des Ausgleichsvertrages von 1867 zu suchen war. Der § 6 lautet:

„Beiden Teilen ist es freigestellt, ihren Beitrag zu den Zinsen der Staatsschuld durch Amortisation von Schuldverschreibungen oder Kapitalrückzahlung in Barem zu verringern. Der dem effektiven Zinsengenusse (§ 2) der getilgten Schuldverschreibungen entsprechende Betrag wird in diesem Falle von der Leistungsschuldigkeit der tilgenden Finanzverwaltung in Abzug gebracht“ [36]).

Weil in dem Vertrage Ungarns das Wort effektiv fehlt, so schloß die ungarische Regierung daraus, daß der ungarische Block auf Grund des Prozentsatzes, von dem weder Steuern, Gebühren, noch sonstige Abgaben abgezogen waren, also auf Grund des Bruttoprozentsatzes berechnet werden müsse (dieser betrug 5%). Dem hielt die österreichische Regierung besonders „die in den Protokollen zum Ausdruck kommenden Vertragsabsichten des 1867er Ausgleichs entgegen, und wies noch ausdrücklich auf die Erklärung der österreichischen Kommission hin, die lautet: „Mit den §§ 7, 8 und 9 dieser Punktationen erklärt sich die Deputation der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder mit dem Bemerken einverstanden, daß unter dem im § 9 erwähnten Zinsgenuß der getilgten Schuldverschreibungen der nach Abzug der Einkommensteuer erübrigende Zinsgenuß verstanden sei“ [37]). Darauf erwiderte die ungarische Deputation nichts, war also mit dieser Erklärung einverstanden.

Die Höhe des Blocks war aber noch lange Zeit eine Streitfrage dieser beiden Länder: alle zehn Jahre fanden Ausgleichsverhandlungen statt, von denen die letzte im Jahre 1907 eine gewisse Regelung brachte. Der Compaß schreibt darüber: „Nach dem Additional-Uebereinkommen vom 30. 12. 1907 (R. G. Bl. Nr. 278) verpflichtet sich die ungarische Regierung zur Tilgung ihres Zinsenbeitrages durch Kapitalszahlungen in Barem längstens binnen 22 Jahre nach Konversion der „Blockrente“ und zwar beträgt die abzustattende Kapitalszahlung, wenn sie längstens innerhalb zehn Jahre geleistet wird, Kr. 1 348 886 463 (entsprechend einer Verzinsung von 4,325%) und erhöht sich bei späterer Leistung vom 11. Jahre ab bis zu Kr. 1 389 031 893 (entsprechend dem effektiven Zinsfuß von 4,2%) im 22. Jahre“ (Compaß a. a. O. Seite 117). Diese Kapitalisierung betraf nur die 4,2% Rente, während die 4% Anleihe unberücksichtigt bleiben konnte.

Die Reparationskommission sah von dieser Kapitalisation ab und errechnete auf Grund der ebenfalls im Ausgleich von 1907 festgestezten Annuität den Kapitalbetrag. Diese Annuität betrug 58 339 339,52 Kr.; davon fallen auf die

1.	4,2% Rente	16 916 581,71 Kr.
2.	4% Rente	41 422 787,81 Kr.

Kapitalisiert zu dem 4,2% bezw. 4% Zinssatz erhielt die Kommission folgende Sätze:

---

[36]) Compaß a. a. O. Seite 117.
[37]) Compaß a. a. O. Seite 117.

1. 402 775 755 Kr. [38])
2. 1 035 568 945 Kr.

Diese Summen mußten von der entsprechenden österreichischen Schuld abgezogen und Ungarn zuerkannt werden. Die Reparationskommission stellte folgende Schuldtabelle auf:

I. Oesterreich:			
1. Restbetrag, der der Unifikation von 1868 nicht unterliegenden Anleihen			4 718 165 Kr.
2. Unifizierte Rente 4,2% Febr.-Aug.	886 205 700		
4,2% April-Oktbr.	519 548 000		
	1 405 753 700		
davon abzuziehen der ungarische Anteil	402 775 755		
Rest	1 002 977 945	1 002 977 945	Kr.
3. Unifizierte und konventierte Anleihe	3 614 305 760		
davon abzuziehen der ungarische Anteil	1 035 568 945		
Rest	2 578 736 815	2 578 736 815	Kr.
4. 4% Goldrente		1 168 690 952	Kr.
5. 4% österr. Kronenrente		2 492 654 800	Kr.
6. 3½% investierte Rente v. 1867		116 901 000	Kr.
7. Versicherungsanleihe 1912		111 966 087	Kr.
8. 4½% Schatzanweisungen von 1914		290 840 000	Kr.
		Insgesamt 7 767 385 764	Kr.

II. Ungarn:		
1. Anteil an der österreichischen Hauptschuld		
a) Unifizierte Papier- u. Silberrente zu 4,2%	402 775 755	Kr.
b) Unifizierte u. konventierte Rente zu 4%	1 035 568 945	Kr.
2. 4½ ungarische Goldrente	1 509 459 524	Kr.
3. 4% Kronenrente	2 700 504 200	Kr.
4. 4½% Rente in vier Valuten (Kr. Mk. frcs. £ 1913)	150 000 000	Kr.
5. 4½% Rente in vier Valuten (Kr. Mk. frcs. £ 1914)	500 000 000	Kr.
6. 4% Grundentschuldungsanleihe von 1889 eigentl. ung. Emission	354 009 200	Kr.
7. 4½% Schankregal-Entschädigungsschuld eig. ung. Emission	89 005 050	Kr.
	6 741 522 674	Kr.

Für diese Tabellen war der Schuldenstand vom 31. Oktober 1918 maßgebend, obgleich die Friedensverträge von St. G. und Tr. den 28. Juli 1914 als den entscheidenden Zeitpunkt für diese Festsetzung bestimmen.

[38]) Commission des Réparations a. a. O. Seite 15.

Die Reparationskommission hat aber diese Abänderung wohl erwogen, denn nach dem 28. Juli 1914 sind viele kurzfristige Schulden (Schatzscheine und Losanleihen), die an diesem Zeitpunkte bestanden, eingelöst worden, so daß sie am 31. Oktober 1918 nicht mehr bestanden haben. Diese Anleihen brauchten natürlich, da sie eingelöst worden sind, nicht mehr aufgeteilt und mußten aus der Tabelle eliminiert werden.

II. Für die Aufteilung der österreichisch-ungarischen „nicht sichergestellten Vorkriegsstaatsanleihen" haben die Friedensverträge von St. G. und Tr. weit genauere Angaben über die Mittel gemacht, wodurch die Reparationskommission imstande ist, die Aufteilung vorzunehmen. Die Artikel 203 bezw. 186 schreiben vor, daß das Mittel aus den Staatseinkünften der Jahre 1911–1913 in Beziehung gesetzt zum Einkommen der einzelnen Gebietsteile der nunmehrigen Sukzessionsstaaten in diesen Jahren den Aufteilungsschlüssel ergeben sollen. Damit erschöpft sich der Vortrag und gibt so der Reparationskommission das Recht, nach eigenem Ermessen die geeigneten Einkünfte auszuwählen. Welche Gefahren durch eine solche Befugnis entstehen können, haben wir bei der Besprechung der Rechte der Reparationskommission (§ 7) gesehen; und alle Mängel, die aus einem solchen Rechte entspringen, zeigt die Aufteilung selbst.

In der Mantelnote zum Friedensvertrag wurde der Friedensdelegation Deutsch-Oesterreichs zugesichert, „daß bei der Aufteilung die aktuelle finanzielle Leistungsfähigkeit der einzelnen Staaten berücksichtigt werden solle"[39]); da die Friedensverträge die Staatseinkünfte als Mittel zur Aufteilung betrachten, ist zunächst zu untersuchen, wie die Einkünfte in Oesterreich bezw. Ungarn auf die einzelnen Nachfolgestaaten verteilt sind

Oesterreich[40]):

Steuerarten	Deutsch-Österr.	Tschecho-slowakei	Polen	Italien	S. H. S.	Rum.
	Prozent der Gesamtaufbringung					
direkte Steuern	48,65	35,51	9,50	4,96	3,36	1,02
indirekte Steuern	19,04	57,81	17,35	2,20	1,54	2,06
Tabakmonopol	36,12	35,88	15,85	6,65	4,12	1,38
Stempel, Taxen u. Gebühren	43,89	28,27	16,82	6,04	3,07	1,91
Vorgenannter %	35,89	40,28	14,63	4,69	2,93	1,58
	in Millionen Kronen					
Staatseinnahmen Kronen	503,89	565,45	205,47	65,84	41,07	22,18

[39]) Walter Federn: Die Aufteilung der alt-österreichischen Staatsschulden. Der österreichische Volkswirt. 1921, 13. Jahrgang, Nr. 8, Seite 904, 905.

[40]) Diese Tabelle ist obigem Aufsatz entnommen.

Ungarn [41]):

Steuerarten	Ungarn	Rum.	Tschecho-slowakei	S. H. S.	Fiume	Deutsch-Österr.
	Prozent der Gesamtaufbringung					
direkte Steuern	54,22	19,95	14,54	9,22	0,87	1,20
indirekte Steuern	45,16	22,64	26,46	4,33	0,94	2,47
Gebühren, Taxen etc.	59,40	18,47	11,39	8 63	0,59	1,52
Satzmonopol	5,30	85,90	7,58	0,67	0,39	0,16
Vorgenannter %	49,59	23,22	17,41	6,83	0,82	1,69
	in Millionen Kronen					
Staatseinnahmen Kronen	1034	493	362	142	17	35

Schon der erste Eindruck, den diese Tabellen hinterlassen, ist derartig, daß die Einnahmen Deutsch-Oesterreichs und Ungarns gegenüber denjenigen der Nachfolgestaaten nach der wirtschaftlichen Struktur ungebührlich hoch sind. Das hat seinen Grund in der Steuergesetzgebung, die eine Konzentration der Industrieverwaltungen in den Hauptstädten nicht nur nicht ermöglichte, sondern auch Vorschub leistete. Die Steuerbedingungen waren dort besser als in dem übrigen Staatsgebiet, da die Zuschläge zur Einkommensteuer, die am Ort der Verwaltung der Industrien zu zahlen waren, in den Hauptstädten geringer waren, als in der Provinz. Infolgedessen legte die Industrie ihre Verwaltungen in die Hauptstädte, woraus wieder hervorgeht, daß die hohen Einnahmen aus Stempeltaxen und Gebühren in Deutsch-Oesterreich bezw. dem heutigen Ungarn zu finden sind. Wien besaß 1918: 459 Aktien-Gesellschaften mit 3962 Millionen Kapital, wovon 132 mit 1168 Millionen Kronen Kapital hauptsächlich oder ganz an der Industrie, die in den Nationalstaaten liegen [42]), beteiligt sind; in Budapest sind die Verhältnisse ähnlich. Nach der Zerschlagung der österreichisch-ungarischen Monarchie mußten diese Industrien notgedrungen, um nicht einer doppelten Besteuerung zu unterliegen, zum Industrieort abwandern; dadurch verlor Wien seine wirtschaftliche Vormachtstellung in Oesterreich und ebenso Budapest in Ungarn. Dazu kommt noch ein Weiteres. Diese Zusammenballung brachte auch eine Konzentration der Kreditgeber (Banken) mit sich, von denen ein Teil durch den geschilderten Abgang überflüssig wurde. Aus dieser Darlegung ist der Fehler zu ersehen, der in der obigen Aufstellung der Einnahmesummen Oesterreichs und Ungarns liegt.

---

[41]) Diese Tabelle ist einem persönlichen Schreiben des Königlich-ungarischen Finanzministeriums vom 13. November 1925 entnommen, das ich auf eine Anfrage erhielt.

[42]) Federn: Die Aufteilung der alt-österreichischen Staatsschulden a. a. O. Seite 904.

Die Reparationskommission hätte gemäß des gemachten Versprechens diese Gesichtspunkte berücksichtigen müssen. Sie hat sich aber die Arbeit leicht gemacht und hat die formale Aufteilung nach dem Wortlaut der Artikel 203 bezw. 186 gewählt, ohne Rücksicht auf die Mantelnote zu nehmen. Sie begründete diese Festsetzung damit, daß die verschiedenen Positionen der Steuern einander ausgleichen würden, und somit ein gerechter Maßstab gefunden würde. Daß dies nicht der Fall sein kann, geht daraus hervor, daß in Wien und Budapest die höchste Steuereinnahme sich zeigt. Einen anderen Maßstab als diesen, der der Reparationskommission vorgeschlagen war, wie etwa Bevölkerungsdichte, Gebietsfläche usw., wurde abgelehnt, da auch die Kommission durch die Friedensverträge gebunden war. Die Fehlerquelle liegt also schon darin, daß die Verträge nicht eine andere Berechnungsmöglichkeit als die nach den Staatseinkünften offen lassen.

Als Einkünfte, die für die Aufteilung den gerechten Maßstab ergeben sollten, sah die Reparationskommission folgende Steuern und Einnahmen des Staates an:

1. für Oesterreich:
   a) direkte Steuern (Grundsteuer, landwirtschaftliche Gebäudesteuer, 5% Gebäudesteuer, allgemeine Gewerbesteuer, Hausiersteuer, besondere Gewerbesteuer, Rentensteuer, Einkommensteuer, Lohnsteuer).
   b) indirekte oder Verbrauchssteuer (für Alkohol, Bier, Zukker, Wein, Fleisch, Mineralöle).
   c) Stempel, Taxen und Gebühren.

2. für Ungarn:
   a) direkte Steuern (Grundsteuer, ländliche Gebäudesteuer, gewerbliche Reinertragssteuer, (III. Klasse), Steuer auf Unternehmungen, die an öffentliche Zahlungen gebunden sind, Bergwerkssteuer, Kapitalinteressesteuern, Steuer aus Finanzkapital, gewerbliche Reinertragssteuer (I., II. und IV. Klasse), Zusatzsteuer auf Einkommen- und andere Steuern).
   b) indirekte oder Verbrauchssteuern (für Alkohol, Zucker, Bier, Mineralöle, Fleisch, Wein).
   c) Einkünfte aus dem Salzmonopol.
   d) Stempel, Taxen und Gebühren.

Gegründet auf diese Einkünfte, — die Durchschnittssummen sind weiter oben angegeben — setzte die Reparationskommission folgende Aufteilungsquoten fest:

1. für die Nachfolgestaaten Oesterreichs:

a) Republik Deutsch-Oesterreich	36,827%
b) Italien	4,087%
c) Polen	13,733%
d) Rumänien	1,610%
e) Königreich S. H. S.	2,042%
f) Tschechoslowakei	41,700%

Damit kommen diese Sätze den oben in der Tabelle angeführten Prozentsätzen ziemlich gleich.

2. Ungarn:

a) heutiges Ungarn	49,629%
b) Rumänien	23,659%
c) Königreich S. H. S.	6,800%
d) Tschechoslowakei	17,384%
e) Republik Deutsch-Oesterreich	1,716%
f) Fiume	0,812%

III. Diese ungarische Aufteilungstabelle verändert sich aber infolge der abgetrennten Regelung zweier Anleihen von Kroatien und Slavonien und einiger kleiner Grenzregulierungen zwischen der Tschechoslowakei und Polen. Die Absonderung dieser Aufteilung geschah aus folgendem Grunde. Aus dem Jahre 1868 bestand zwischen Ungarn und Kroatien und Slavonien ein Abkommen, worin — ähnlich wie im Ausgleichsvertrag von 1867 in Oesterreich — ein jährlicher Beitrag dieses Landes zur Hauptschuld Ungarns festgesetzt wurde: dieser Vertrag war alle 10 Jahre zu erneuern. Als Grundlage zur Berechnung dieser Annuität dienten die Einkünfte aus den indirekten Steuern (mit Ausnahme der Militärbefreiungs- und Transportsteuer), die Einkünfte der Stempel-, Taxen- und Gebührenabgabe, der Tabakregie- und Salzmonopolerträge. Da jedoch Kroatien-Slavonien zwei Anleihen, die Grundentschuldungsanleihe und Schankregalentschädigungsschuld (jede zu 4% und einem Nominalkapital von 14 018 200 Kronen bezw. 30 528 000 Kronen emittiert) herausgegeben hatte, die denen von Ungarn identisch waren, so wurde für diese der Anteil an den gleichen ungarischen Schulden abgesetzt. Der Friedensvertrag von Tr. bestimmt im Anhang § 2 1. Absatz, daß die Reparationskommission für die Aufteilung der „nicht sichergestellten Schuld" Ungarns Finanzverträge, die vor dem 28. Juli 1914 abgeschlossen wurden, in Betracht ziehen kann. „Toutefois, lorsque antérieurement au 28 juillet 1914, il existait des accords financiers relatifs à la dette hongroise non gagée, représentée par des titres, la Commission des Réparations pourra tenir compte de ces accords en procédant à la répartition de cette dette entre les Etats ci-dessus mentioneés". (Commission des Réparations a. a. O. Seite 28). Diesen Vertrag beachtete die Kommission und ermittelte den Anteil von Kroatien-Slavonien an der „nicht sichergestellten Anleihe" Ungarns mit 7,85%. Die Einnahmen Ungarns in den Jahren 1911—1913 betrugen insgesamt Kr. 1 765 886 479,62; Kroatiens-Slavoniens Kr. 150 420 322 „was einem Verhältnis von 92,15 zu 7,85 entspricht" (dem Schreiben des Königlich-ungarischen Finanzministeriums entnommen). Es ergab sich unter Berücksichtigung dieses Verhältnisses — die 7,85% wurden dem Königreich S. H. S. als dem Nachfolger in das kroatisch-slavonische Gebiet allein angelastet — folgende Tabelle:

eigentliches Ungarn	45,733%
Rumänien	21,802%
Tschechoslowakei	16,020%
Königreich S. H. S.	14,116%
Deutsch-Oesterreich	1,581%
Fiume (Italien)	0,748%

Diese Sätze gelten natürlich nur für die Anleihen außer der Grundentschuldungsanleihe und der Schankregalentschädigungsschuld. Hier gelten bei der eigentlichen ungarischen Emmission die ersten Sätze, während bei der kroatisch-slavonischen Emission Königreich S. H. S. allein als Uebernehmer dieses Territoriums belastet bleibt.

Die Grenzregulierung zwischen Polen und der Tschechoslowakei auf Grund eines Beschlusses der Botschafterkonferenz vom 28. Juli 1920 (siehe Commission des Réparations a. a. O. Seite 20) ändert die Quoten der Tschechoslowakei derart, daß Polen ein kleiner Teil angelastet wird und die Tschechoslowakei einen geringeren Betrag als Quote erhält. Im ersten Falle (ohne Kroatien-Slavonien) beträgt der polnische Anteil 0,081%, im anderen Falle 0,075%. Um diese Summe ermäßigt sich die Quote der Tschechoslowakei und die beiden Tabellen bekommen folgendes Aussehen:

1.

eigentliches Ungarn	49,629%
Rumänien	23,659%
Königreich S. H. S.	6,800%
Tschechoslowakei	17,303%
Deutsch-Oesterreich	1,716%
Fiume (Italien)	0,812%
Polen	0,081%

2.

eigentliches Ungarn	45,733%
Rumänien	21,802%
Königreich S. H. S.	14,116%
Tschechoslowakei	15,945%
Deutsch-Oesterreich	1,581%
Fiume (Italien)	0,748%
Polen	0,075%

Die Belastung der Nachfolgtestaaten ist aus nebenstehender Aufstellung ersichtlich.

Tabelle zur Aufteilung der nichtsichergestellten

	Deutsch-Oesterreich		Italien		Polen	
Unifizierte 4½ Rente (In Papier und Silber) österreichischer Teil	369366708	06	40991710	86	137738968	74
4½ % konvertierte Rente: österr. Teil	949671474	99	105392981	19	354137952	21
Restbetrag der Univikation von 1868 nicht unterliegenden Anleihen	1737497	86	192824	66	647922	94
4% Goldanleihe	430393834	57	47764401	17	160496335	03
4% österreichische Kronenanleihe	917970056	85	101874809	85	342316311	15
3½ % investierte Rente von 1897	43051131	27	4777743	87	16054014	33
Versicherungsanleihe von 1912	41196891	82	4571963	42	15362557	78
4½ % Schatzanweisungen von 1912 (Kr. Francs. Mark, Gulden, Pfunde)	87633529	20	9725425	20	32679046	30
Insgesamt Kronen:	2841021124	62	315291860	22	1059433108	98

Anleihe Oesterreichs (in Kronen)

Rumänien		Königreich S. H. S.		Tschechoslowakei	
16147945	80	20490840	54	418241826	—
41517665	70	52683596	91	1075333329	—
75959	80	96388	74	1967406	—
18815925	10	23876357	13	487344147	—
40131745	50	50924941	65	1039437135	—
1882106	10	2388287	43	48747717	—
1801042	60	2285422	38	46648122	—
3831156	—	4861522	80	99229320	—
124203546	60	157607357	58	3216949002	—

Tabelle zur Aufteilung der nichtsichergestellten

	Ungarn		Rumänien		Königreich S. H. S.	
Teil der 4,2% öst. Rente (Papier u. Silber)	184 201 548	08	87 813 223	52	66 855 860	16
und der österr. 4% konvertierten Rente	473 596 770	77	226 774 753	38	146 180 920	04
Ungarische 4 % Goldrente	690 321 341	80	329 092 469	20	213 075 373	60
4 % Kr.-Rente	1 235 021 494	32	588 763 882	08	381 203 144	64
4½% Rente (Kr., Mark, Francs u. Pfunde Em. 1913	68 599 500	–	32 703 000	—	21 174 000	—
4½% amortisable Rente (Kr., Mark, Francs und Pfunde) Em. 1914	228 665 000	—	109 010 000	–	70 580 000	—
4 % Grundentschuldungsoblig. (eig. ung. Em.)	175 691 622	90	83 755 225	90	24 072 680	—
4½ % Schankregalentschädigungsschuld. (Oblig. v. 1889 eig. ung. Em.)	43 179 711	45	20 584 512	95	5 916 340	—
4 % Grundentschuldungsobligation kroatisch-slavonische Em.)	—	—	—	—	14 018 200	—
4½ % Schankregalentschädigungsschuldoblig. (kroatisch - slavonische Em.)	—	—	—	—	30 528 000	—
Insgesamt Kronen:	3 099 276 989	32	1 477 497 067	03	963 604 518	44

Anleihen Ungarns (in Kronen).

Tschechoslowakei		Deutsch-Österreich		Fiume (Italien)		Polen	
64 222 633	20	6 367 888	56	3 012 764	48	302 082	—
165 121 477	05	16 372 345	89	7 746 056	12	776 676	75
240 683 397	—	23 864 562	60	11 290 760	80	1 132 095	—
430 595 362	80	42 694 968	24	20 199 769	92	2 025 378	—
23 917 500	—	2 371 500	—	1 122 000	—	112 500	—
79 725 000	—	7 905 000	—	3 740 000	—	375 000	—
61 254 350	30	6 074 811	60	2 874 561	20	286 748	10
15 054 475	15	1 493 005	80	706 480	60	70 474	05
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
1 080 574 195	50	107 144 082	69	50 692 393	12	5 080 953	90

IV. Teil

Das Clearing.

§ 11.

Clearingsbestimmungen der Reparationskommission.

I. Zwischen Kriegsende und Friedensschluß liegt eine Zeitspanne von 1½ Jahren — November 1918 bis 16. Juli 1920 (bezw. für Ungarn 2½ Jahre, bis zum 26. Juli 1921) —. Aus diesem Grunde mußte die Reparationskommission den Zeitpunkt festsetzen, an dem die Nachfolgestaaten in den Schuldendienst der aufgeteilten Anleihen gemäß ihrer Quoten eintreten mußten; dieser war für die „sichergestellte Anleihe" ein anderer als für die „nicht sichergestellte Anleihe".

Bei der „nicht sichergestellten Anleihe" entschied die Reparationskommission durch Beschluß vom 12. Oktober 1921 für die Nachfolgestaaten Oesterreichs, dem sie einen gleichlautenden vom 28. Februar 1923 für Ungarn zur Seite stellte, daß diese den Schuldendienst mit dem 16. Juli 1920 bezw. 26. Juni 1921, dem Tage des Inkrafttretens des Friedensvertrages, aufnehmen müßten. Durch diesen Entscheid eröffnete sich sofort eine Frage, wer für den Schuldendienst von Kriegsende bis zum Inkrafttreten der Verträge haften würde. Völkerrechtlich sind grundsätzlich alle Nachfolgestaaten Oesterreich-Ungarns für diese Uebernahme verpflichtet. Die Sukzession in die alte Monarchie ist eine Totalsukzession, die einen Nachfolger in die Hoheitsrechte des alten Oesterreichs bezw. Ungarn nicht besitzt, ganz abgesehen davon, daß nach dem im Werden begriffenen völkerrechtlichen Grundsatz die Nachfolgestaaten gemäß ihrer Sukzession auch alle Pflichten und Rechte des Altstaats übernehmen — das Hoheitsrecht ausgenommen, weil dieses originär ist —, und zwar vom Beginn der Aufteilung ab. Damit hätten die Nachfolgestaaten den Schuldendienst mit Kriegsende als dem Zeitpunkt des Zerfalls Oesterreich-Ungarns zu übernehmen.

Die Reparationskommission war aber anderer Ansicht und setzte für die „nicht sichergestellten Anleihen" obige Daten fest. Sie berief sich auf den Artkel 203 bezw. 186, welcher besagt: „l'Etat assumant la responsabilité d'un titre de l'ancien Gouvernement autrichien hongrois prendra également la charge des coupons ou de l'annuité d'amortissement de ce titre, qui, depuis la mise en vigeur du présent Traité, seraient devenus exigibles et n'auraient pas été payés". Darauf gestützt, entschied sie am 12. Oktober 1921 für Oesterreich bezw. 28. Febr. 1923 für Ungarn, daß der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Friedensverträge für den Schuldendienst maßgebend sei. Für die Regelung des vor diesem Zeitpunkt bestehenden und noch ausstehenden Zinsen- und

Amortisationsschulden erklärte sie sich mit Entscheidung vom 28. Oktober 1921 und besonders mit Entscheidung vom 20. Juni 1922 (für Ungarn in gleicher Weise vom 28. Februar 1923) incompetent „La Commission des Réparations décide qu'elle est incompétente pour trancher la question de savoir à qui incombe la charge des intérêts et arriérés pour la période comprise entre le 3 et le 13 novembre 1918 et l'entrée en vigueur du Traité de Saint-Germain (16 juillet 1920). Le 28 février 1923, la Commission s'est prononcée dans le même sens à l'égard de la Hongrie au sujet de la période antéreure à l'entrée en vigueur du Traité de Trianon (26 juillet 1921)". (Commission des Réparations a. a. O. Seite 23/24.)

Die Reparationskommission hat sich aber durch einen anderen Entscheid außerhalb dieser Bestimmung der Friedensverträge gestellt. Sie hat für die „sichergestellte Anleihe" folgende Regelung getroffen: „Les Etats, qui doivent assumer une part des dettes gagées d'avant — guerre de l'Autriche et de la Hongrie conformément à la répartition effectuée par la Commission des Réparations, devront assurer le service de ces dettes à partir du 1er juillet 1919, en ce sens qui tous versements devenus exigibles à cette date ou postérieurement pour la paiement des intérêts et du capital incomberont auxdits Etats". (Commission des Réparations a. a. O. Seite 14.) Wenn die Reparationskommission somit für die „sichergestellten Anleihen" den 19. Juli 1919 als Stichtag für die Schuldendienstaufnahme festsetzt und hiermit die Anordnung des Vertrages, die eindeutig und klar ist, überschreitet, so ist es widersinnig, wenn sie nur bei der „nicht sichergestellten Anleihe" sich durch Vertrag gebunden fühlt. Auch sonst hat es die Commission mit den Anordnungen der Verträge nicht so genau genommen, wenn eine Härte ausgemerzt werden mußte: es sei nur an die Tatsache erinnert, daß sie als Stichtag für die Größe der Schuldenlast der „nicht sichergestellten Schuld" den 31. Oktober 1918 statt des von den Friedensverträgen vorgesehenen 28. Juli 1914 festsetzte. Dies war recht und billig und ein unbedingtes Erfordernis, denn während des Krieges waren eine Reihe von Schulden abgetragen worden. Es sei nur an die Auslosungen erinnert. Ebenso war eine solche Neuregelung für die Coupons- und Amortisationsschuldzahlung, die durchweg seit dem 1. April 1919 notleidend war, notwendig und die Kommission hätte sich auch über die kategorische Festsetzung der Friedensverträge hinwegsetzen können. Ihre oben wiedergegebene Erklärung ist nur eine vorgetäuschte Entschuldigung. Der wahre Grund ist m. E. darin zu suchen, daß gerade bei der „nicht sichergestellten Anleihe" infolge der durch die Friedensverträge festgesetzten komplizierten Regelung ein weiteres Zurücklegen des Stichtages nicht dienlich schien.

Für die Inlandsgläubiger regelte die deutsch-österreichische Regierung als „Treuhänder für die übrigen Staaten den Zinsendienst — — — aus gemeinsamen Liquidierungsgeldern — — — —. Das ist bei den Zinsenfälligkeiten vom Dezember 1918 bis einschl. April 1919 auch in der Tat geschehen. Nach Verbrauch der vorhandenen gemeinsamen Mittel war die allgemeine Einlösung der Mai-Zinsscheine nicht mehr möglich. Die Titres der österreichischen Staatsschuld wurden von diesem

Zeitpunkt an in der Tschechoslowakei, in Polen und Jugoslawien notleidend" (Compaß a. a. O. Seite 2). Für die deutsch-österreichischen Staatsbürger und die Ausländer, die nicht zu den Feindbundmächten gehörten, wurden von diesem Zeitpunkt ab auch weiterhin die Coupons eingelöst. Für die Ausländer wurde eine Summe deponiert, die den Zinsendienst von 25% der Anleihen ausmachte. Nicht honoriert wurden die Fälligkeiten, die im Besitz der Staatsangehörigen der Feindbundmächte waren (Ausnahme Frankreich). Hiermit wurde eine Sonderregelung getroffen, die einen Einlösungsmodus von 1 Kr. = 30 centimes und einen Goldgulden = 2½ Papierfranken festsetzt. Zurückgezahlt werden diese Coupons in Obligationen, die mit 5% pränumerando verzinst werden [43]).

In Ungarn war die Regelung derart, daß vor der Räteregierung die Einlösung stattfand. Erst vom 1. April 1919 bis zum 1. Januar 1920 gab es ein Interregnum in der Zinszahlung. Doch wurde von diesem Zeitpunkt ab verfügt, daß die Coupons der „Präsentanten" eingelöst würden, die „in einem Orte heimatsberechtigt" sind, „welcher im Gebiete der ungarischen Verwaltung liegt", deren „Titres im Bereiche des ungarischen Verwaltungsgebietes deponiert sind und schon vor dem 31. Oktober 1918 im Besitz des Präsentanten waren. Auf Grund des mit 10. 6. 1921 verabschiedeten Finanzgesetzes (§ 13 des Gesetzes Art. XXIII. von 1921) hat das Finanzministerium mit Kundgebung vom 22. 6. 1921 Z. 2996 / P. M. verfügt, daß die im Jahre 1919 oder vorher fällig gewordenen und noch nicht eingelösten Coupons der ungarischen Staatsanleihe unter denen hier angeführten Voraussetzungen mit 3% verzinst werden". (Compaß a. a. O. Seite 3.)

In den übrigen Nachfolgestaaten ist der Schuldendienst bis zum Inkrafttreten des Friedensvertrages notleidend. Die spätere Regelung wird durch die „Caisse Commune des Porteurs Etrangers des Dettes Publiques autrichiennes et hongroises d'avant-guerre" geschehen. Damit ragt dieses ganze Problem in das Clearing der Anleihen hinein.

II. Ein Grund, der die Reparationskommission hinderte, die Zinszahlung der „nicht sichergestellten Anleihe" vor dem 16. Juli 1920 (bezw. 26. Juli 1921) zu regeln, war die Bestimmung der Friedensverträge, die sich mit der Abstempelung der Anleihen befaßt. Bei der „sichergestellten Anleihe" war der Schuldner ganz genau durch die Uebernahme der Güter, auf denen diese Anleihen sichergestellt waren, bestimmt. Anders war es bei der „nicht sichergestellten Schuld", denn hier ergab sich die Schwierigkeit, daß infolge der Art der Anleihen die eigenen Staatsbürger nicht Gläubiger anderer Sukzessionsstaaten sein konnten, da der Schuldendienst ein zu komplizierter geworden wäre. Der Gläubiger, der im Besitz dieser Anleihen war, hatte naturgemäß einen Anspruch auf sämtliche Schuldnerstaaten. Aus diesem Grunde wurde zur Vereinfachung die Abstempelung der Anleihen durchgeführt. Der einzelne

---

[43]) Dr. Hönig: Das Recht der Altausländer auf Staatsanleihen des ehemaligen Oesterreichs. Berichte aus den neuen Staaten. Jahrgang 1923, Nr. 2, Seite 43.

Staat wurde Schuldner sämtlicher auf seinem Gebiete wohnender Gläubiger. Diese Bestimmung brachte insofern eine Vereinfachung, als nur ein Clearing unter wenigen Staaten notwendig war. Diejenigen Sukzessionsstaaten, die unterhalb ihrer Uebernahmequote blieben, mußten laut Bestimmung der Repko bis zur Höhe der Quote an die Staaten, die ihre Quote überschritten, ausgleichen. Hieraus entstand die Notwendigkeit, eine Clearingstelle zu schaffen, um eine Verteilung der neuen Emissionen der passiven Staaten unter die aktiven bezw. Auslandsgläubiger vorzunehmen. Damit wurde durch die Friedensverträge die Reparationskommission betraut und durch das Innsbrucker Protokoll wurde aber die oben erwähnte „Caisse Commune" gegründet, die als Vertreterin der Gläubiger eine gerechte und objektive Verteilung gewährleistet. Die Friedensverträge setzen als Endzeitpunkt der Abstempelung den 16. Oktober 1920 (bezw. 26. Oktober 1921) fest. Daß dieser Zeitpunkt zu frühzeitig war, war wohl vorauszusehen, denn es gliederten sich noch andere Bestimmungen der Reparationskommission an, z. B. Deponierungspflicht, um Fertigstellung der Listen für die Anleihen an die Reparationskommission zu gewährleisten (Beschluß der Reparationskommission vom 14. Februar 1923). So schob sich der Zeitpunkt immer mehr hinaus, bis endlich Mitte Mai 1925 die Abstempelung ihr Ende fand, obgleich die Reparationskommission durch Beschluß vom 17. April 1924 den 1. Juni 1924 als den letzten Zeitpunkt festsetzte.

Für die ausländischen Anleihebesitzer wurde folgende Regelung getroffen. Die Anleihen waren abzuliefern und mußten von den einzelnen Regierungen abgestempelt werden. Doch war diese Regelung eine weniger wichtige als die Abstempelung der Anleihen in den Sukzessionsstaaten: sie interessiert nur deshalb, weil sie einen Ueberblick über die Verteilung der österreichisch-ungarischen „nicht sichergestellten Anleihen" auf das Ausland gibt. Die Reparationskommission stellte fest, daß sich diese hauptsächlich in folgenden Ländern befinden: Frankreich, Deutschland, Belgien, Niederlande, England und Schweiz. (Commission des Réparations a. a. O. Seite 17). Diese Reihenfolge kennzeichnet auch die Reihenfolge in der Höhe des Schuldbesitzes. (Durch Erlaß des Reichswirtschaftsministeriums vom 25. 1. 1922 wurde die Abstempelung in Deutschland geregelt).

Wesentlich wichtiger, auch für die Auslandsgläubiger, war die Abstempelung in den Sukzessionstaaten selbst, da aus den sich ergebenden Summen die Höhe der Passivität bezw. Aktivität der Staaten ersichtlich ist. — Hierbei sei kurz erwähnt, daß bei der „sichergestellten Anleihe" für alle Titres neue ausgestellt werden müssen. — Durch die lange Hinauszögerung des Endtermins für die Abstempelung ergaben sich Zustände, die eine Verschiebung zu Ungunsten der Gläubiger bringen mußten. Es ist bekannt, daß einzelne Sukzessionsstaaten Oesterreich-Ungarns – besonders Deutsch-Oesterreich und das heutige Ungarn — einen starken Verfall ihrer Währung erfuhren. Die valutastärkeren Staaten — besonders die Tschechoslowakei — haben in diesen Ländern offensichtlich in Widerspruch mit den Bestimmungen der Friedensverträge Anleihen aufgekauft und in ihr Land geschmuggelt.

Dadurch wurde ihre Passivitätsquote kleiner und die der valutaschwachen Staaten größer; daraus ergab sich eine Benachteiligung der Auslandsgläubiger. Zu dem kommt noch hinzu, daß besonders die Tschechoslowakei als valutastärkstes Land der Nachfolgestaaten die Inflation in Deutschland ausnutzte und durch großzügige Aufkäufe am deutschen Börsenmarkte ihre Quote auszufüllen suchte; daß dies nicht ganz gelang, zeigen die Ergebnisse der Prager Konferenz, von der im anderen Zusammenhang die Rede sein wird. Die Abkommen, die infolge dieser Ereignisse und der Maßnahmen der einzelnen Regierungen — besonders des Depotzwangs — zwischen verschiedenen Staaten getroffen worden sind, haben große Bedeutung; das wichtigste ist das Abkommen zwischen Deutsch-Oesterreich und der Tschechoslowakei, da der größte Teil der Titres der österreichischen „nicht sichergestellten Staatsschulden" in Wien deponiert war. Nach dieser Sondervereinbarung ist die Tschechoslowakei „bis zu 100 Millionen Kronen Silber- und Notenrente, die über die Verpflichtungen des Friedensvertrages und der Reparationskommission hinaus ungestempelt zur Ausfuhr freigegeben waren, zurück", falls eine Unterdeckung vorliegt, und nimmt „bis zum weiteren Betrage von 200 Millionen Kronen einen Austausch von Titres" vor, wenn eine Kategorie unterdeckt sein sollte[44]). Da die letztere Bestimmung auch für Goldrenten gilt, so ist sie ungeheuer wichtig, da in der Zeit der sinkenden deutsch-österreichischen Valuta natürlich viele dieser Anleihen aus dem Land geschmuggelt wurden.

Trotz mancher Abkommen gab es noch viel Streitigkeiten zwischen den einzelnen Nachfolgestaaten, so daß die Reparationskommission eingriff und eine allgemeine Regelung für den Einspruch gegen die Abstempelung festsetzte (Beschluß vom 23. August 1921 für die österreichischen Nachfolgestaaten bezw. vom 27. Oktober 1922 für die ungarischen Nachfolgestaaten). Sie stellt hierin Deutsch-Oesterreich und das heutige Ungarn den anderen Nachfolgestaaten, dem sog. Nationalausland, und dem eigentlichen Ausland, dem Alt-Ausland, gegenüber und fällt dabei, dadurch daß sie nur diese beiden Staaten verpflichtet, in den Fehler einer einseitigen Regelung. Die Verordnung gibt sowohl den Nationalausländern wie den Altausländern das Recht, gegen eine Abstempelung zu protestieren, um entweder — bei den Nationalausländern — Gläubiger des eigenen Staates zu werden oder — bei den Altausländern — durch die heimische Gläubigervertretung bessere Bedingungen zu erhalten. Dieses Recht steht denjenigen zu, die nachweisen,

1. daß ihre Titres durch eine imperative Verfügung Deutsch-Oesterreichs oder Ungarns in diesen Ländern deponiert worden sind, und

2. daß sie, wenn sie diese Titres nach dem 16. Juli 1920 erworben haben, auch seit diesem Zeitpunkt ihren Wohn- oder Geschäftssitz in Deutsch-Oesterreich oder Ungarn haben (Commission des Réparations a. a. O. Seite 17).

---

[44]) Walter Federn: Die Aufteilung der alt-österreichischen unfundierten Staatsschuld. Der österreichische Volkswirt. Wien 1923, Jahrgang 15, Nr. 11, Seite 279 ff.

Sollte die deutsch-österreichische oder ungarische Regierung sich dennoch für eine Ablehnung eines so motivierten Gesuches entscheiden, so ist die Reparationskommission die letzte Instanz. Uebrigens ist diese Angelegenheit heute ohne Bedeutung, da die Protestationsfreiheit verstrichen ist und nur der Vollständigkeit halber sei sie hier erwähnt.

Mit der Verteilung der aktiven und passiven Staaten hängt die Währungsfrage eng zusammen. Offensichtlich ist diese bei den Anleihen, die in Goldwährung oder in ausländischer Valuta emittiert worden sind; schwieriger ist sie jedoch bei den Anleihen, die auf inländischer Währung lauten. Hier kann man zwei Kategorien unterscheiden:

1. Anleihen in Gulden und Kronen (Papier).
2. Anleihen in Gulden (Silber).

Die Friedensverträge von St. G. und Tr. geben der Reparationskommission bezüglich dieser Anleihen folgendes Recht: „La base de la conversion de la couronne papier austro — hongroise en la monnaie dans laquelle les titres seront libellés sera soumise à l'approbation de la Commission des Réparations qui pourra, si elle le juge opportun, exiger que l'Etat qui effectue cette conversion en modifie les conditions". Da jedoch die Reparationskommission auf dieses Recht verzichtete, so ergab sich für die Kronenanleihe in Papier und Guldenanleihe in Papier keine Aufwertung. Die meisten Anleihen in Silbergulden finden sich bei den verstaatlichten Eisenbahnschuldverschreibungen, und zwar sind es folgende:

5% I. österreichische Nordwestbahn Prioritätenanleihe von 1871.
5% österreichische Nordwestbahn Prioritätenanleihe von 1871 Lit. B.
5% erste ungarisch-galizische Eisenbahn-Prioritätenanleihe von 1870.
5% Albrechtsbahn Prioritätenanleihe von 1872.
4% Franz-Josef-Bahn Silberprioritätenanleihe von 1884.
4% Kronprinz-Rudolf-Bahn-Anleihe von 1884.
4% Böhmische Westbahnprioritätenanleihe von 1885.
4% Süd-Norddeutsche-Verbindungsbahn-Prioritäten von 1892.
4% Pilsen-Priesen (Komotau) Eisenbahnanleihe von 1884.
4% Vorarlberger-Bahn-Prioritäten von 1890.
4% galizische Karl-Ludwig-Bahnanleihe von 1890 [45]).

Diese Anleihen sind auf österreichische Silberwährung ausgestellt, da die Goldwährung erst mit Gesetz vom 2. 8. 1892 vollzogen wurde, und gewähren den Zinsendienst in „effektiver Silbermünze". Nur eine „nicht sichergestellte Anleihe" ist auch mit dieser Ausstellung versehen, und zwar die 4,2% unifizierte April- bis Oktober-Anleihe vom Jahre 1868, die den Zusatz hat: „die k. k. Staatsschuldenkasse erfolgt halbjährig die Zinsen an den Ueberbringer der zu dieser Staatsschuldverschreibung

[45]) Diese Tabelle ist dem Aufsatz Dr. Johannes Rosentreter: Zur Währung der österreichisch-ungarischen Vorkriegsstaatsanleihen, insbesondere der Silberanleihen, Bankarchiv, Jahrgang 1925, Nr. 20, S. 391 ff. auf Seite 393 entnommen.

gehörigen Zinsen-Coupon in klingender Münze“[46]). Die Behandlung dieser Anleihen in der Vorkriegszeit war derart, daß die Coupons lt. Finanzministeriumserlaß vom 14. 7. 1869 in Silber, also in „klingender Münze“, eingelöst werden mußten. Dies blieb auch so, als die Goldwährung eingeführt wurde, denn eine kaiserliche Verordnung vom 21. 9. 1899 Teil III. § 15 besagt. daß der Umrechnungskurs von 1 fl. österreichischer Währung = 2 Kronen (Gold) sei: dieser Umrechnung wurde also die klingende Goldmünze zugrunde gelegt[47]). Die Friedensverträge setzen fest, daß jede Anleihe — ausgenommen sind die Anleihen in österreichischer Papierwährung — lt. Beschluß der Reparationskommission — dieselbe Ausstattung aufweist, wie die ursprüngliche Emission. So muß auch bei diesen Anleihen eine solche Ausfertigung Platz greifen, d. h. die in Silbergulden emittierten Anleihen müssen bei der Neuausstattung ein Verhältnis von 1 Gulden = 2 Kronen (Gold) aufweisen. Dies zu erlangen, ist Aufgabe der Gläubigervertretungen der einzelnen Länder, die in der „Caisse Commune“ vereinigt sind. Neben diesen eigentlichen Anleihen in „effektiver Silberwährung“ oder in „klingender Münze“ gibt es noch andere Anleihen, die auf Silber lauten, denen aber der obige Zusatz fehlt. Diese Sachlage war durch den allmählichen Verfall der Silberwährung bedingt, denn das anfängliche Silberagio hinsichtlich der Papierwährung verschwand, und deshalb war der Zusatz „in klingender Münze“ überflüssig geworden. Nichtsdestoweniger gehören auch diese in die Kategorie der Silberanleihen. die die oben skizzierte Ausstellung aufweisen müssen.

§ 12.

Die Aufwertungsfrage in Deutsch-Oesterreich.

1. Mit der durch die Friedensverträge hervorgerufenen Währungsfrage hängt die Aufwertungsfrage zusammen. Das Problem einer Aufwertung wurde dadurch akut, daß in der Zeit des Niedergangs der deutsch-österreichischen Valuta der formale Rechtssatz Krone =Krone beibehalten wurde, anstatt dem Grundsatze der Leistungsfähigkeit nach Treu und Glauben stattzugeben. Eine eigentliche Aufwertung kann natürlich erst dort vorgenommen werden, wo der Währungsverfall beseitigt und die Valuta stabilisiert ist: der Gedanke daran aber entsteht schon vorher während der Inflation in Voraussicht der Stabilisierung, und dieser Gedanke schlägt sich in den Urteilen der Gerichte nieder.

Im Mai 1922 fällte als erstes Gericht in Deutschland das Oberlandesgericht zu Kassel. gegründet auf die §§ 157 und 242 B. G. B. ein Urteil, das die formale Anwendung des Grundsatzes Mark = Mark für nichtig erklärte und den Grundsatz von Treu und Glauben bei Leistungserfüllung anwandte. Das Kammergericht Berlin verwarf im August 1922 die Entscheidung, und diese ganze Frage war in Schwebe, bis am 23. November 1923 das Reichsgericht in Leipzig, gestützt auf ein Vorurteil von

---

[46]) und [47]) Die obigen Angaben und Bestimmungen sind dem Aufsatz von Rosentreter entnommen.

Darmstadt im November 1923, ein Urteil fällte, das für die Weiterentwicklung der Aufwertungsfrage von großer Bedeutung war. Die 3. Steuernotverordnung war der erste Niederschlag dieses Urteils, das seinen weiteren Ausbau durch das Aufwertungsgesetz erhielt.

II. Dieses Reichsgerichtsurteil zog weite Kreise und auch Deutsch-Oesterreich wurde hiervon erfaßt. Es ist eigentümlich, daß gerade dieses Land erst seine meisten und grundlegendsten Entscheidungen nach dem 23. November 1923 erlebt, obgleich seine Währung schon ein ganzes Jahr vorher stabilisiert worden war. Es müssen in Deutsch-Oesterreich besondere Umstände gewaltet haben, die eine Aufwertungsmöglichkeit größeren Stils versagten und sogar schon auf einen solchen Gedanken verzichten ließen.

Zum näheren Verständnis ist vorerst die Währungsfrage Oesterreich-Ungarns aus der Vorkriegszeit aufzurollen. Bis zum Jahre 1892 besaß die Monarchie Silberwährung, doch war diese so geschaffen, daß trotz eines Silberagios nach dem Jahre 1876 das Silbergeld die gleiche innere Kaufkraft behielt als das Papiergeld. Im Jahre 1892 wurde die Goldwährung eingeführt und wurde für die weitere Zeit für alle Zahlungen grundlegend. Doch im Gegensatz zu Deutschland, wo Silbergeld und Papiergeld (Banknoten und Darlehenskassenscheine) nicht in unbeschränktem Maße angenommen werden brauchten, sind in Oesterreich „nach § 51 und 52 dieser Kassenvorschrift — es ist hiermit die anläßlich der kaiserlichen Verordnung vom 21. 9. 1899 erlassene allgemeine Staatskassenvorschrift gemeint — Verbindlichkeiten, welche im Sinne der oben angeführten Verordnung in klingender Münze (Silber) zahlbar sind, an Stelle der Münzen der Kronenwährung, in Einguldenstücken österreichischer Währung, solange sie nicht gesetzlich außer Verkehr gesetzt sind, zu berichtigen und unbeschränkt anzunehmen“ [48]). Weiterhin sagt das 1899 geschaffene Statut der österreichisch-ungarischen Bank in Artikel 86 „die Noten der österreichisch-ungarischen Bank genießen ausschl. die Begünstigung, daß sie bei allen in der Kronenwährung zu leistenden Zahlungen, welche nicht infolge gesetzlicher Bestimmung, vertragsmäßiger Verpflichtung oder sonstiger Privatwillens-Erklärung in klingender Münze zu leisten sind, in beiden Staatsgebieten der Monarchie von jedermann, sowie von allen öffentlichen Kassen nach ihrem vollen Werte angenommen werden müssen“ [49]). Die österreichische Währung ist also eine Währung mit Zwangskurs, getragen von der irrigen Auffassung, äußere Zahlungskraft des Geldes ist gleich innerer Kaufkraft.

Jede Aufwertung zeigt in ihrer ganzen Entwicklung drei Seiten: die soziale, die wirtschaftliche und die rechtliche. Wie in Deutschland, wurde auch in Deutsch-Oesterreich die soziale Not im Verlauf der Inflation immer drückender, die sich in dem Entstehen einer sozialen

---

[48]) Diese Angaben sind dem Aufsatz von Dr. Rosentreter entnommen.

[49]) Diese Angaben sind dem Aufsatz von Dr. Rosentreter entnommen.

Kleinrentnerschicht ausprägt. Der Kampf um die Existenz, der in Deutsch-Oesterreich geradezu tragisch war, setzt mit aller Schärfe ein, weil den Neuarmen kaum eine Möglichkeit gegeben war, sich einen ausreichenden Verdienst zu schaffen. Diese trostlose Lage wurde noch durch die rigorosen Maßnahmen bei Beginn der Stabilisation verschärft, weil die unbedingte Ausbalanzierung des Etats, die Ersparungsmaßnahmen, die notwendig waren, um die Stabilisation zu sichern, viele Beamte des Staates brotlos machte. Dadurch wurde jene Schar der Sozialrentner um eine ungeheure Anzahl vermehrt. Die Lage dieser Mittelklasse, in deren Hand sich ein großer Teil der im Lande befindlichen Staatsschuldentitres befindet, die durch die Inflation zu einem Nichts geworden sind, erheischt gebieterisch eine Aufwertung in irgend einer Form.

Daneben steht die wirtschaftliche Seite einer Aufwertung. Die internationale Verknüpfung der Volkswirtschaften untereinander bedingt, wie schon im zweiten Teile der Arbeit gezeigt wurde, bei Aufnahme von Kredit eine Verpflichtung, die den Schuldner zu strenger Vertragserfüllung anhalten soll, wenn er seine Kreditwürdigkeit behalten will. Der Ausspruch Humes: „The public credit is so hardy, that it is very difficult, to destroy it", besitzt nur beschränkte Geltung. Auch im eigenen Lande bedarf es des Grundsatzes strenger Vertragserfüllung, wenn der Staat seine Autorität und seinen Kredit nicht verlieren will.

Die Entwertung brachte für eine kurze Zeit eine Verschiebung in der Erfüllung der Verträge nach Treu und Glauben, doch auch nach der Stabilisation, die in Oesterreich schon 1922 eintrat, wurde nichts an der Erfüllungsmethodik der Inflation geändert. Zu Hilfe kam die Art der Stabilisierung selbst, welche die Krone auf der Höhe von 14 400 stabilisierte, so daß ein scheinbarer Grund in der Weiterführung dieser Erfüllungsart vorhanden war. Diese Abweichung von den im wirtschaftlichen Leben geltenden Normen von Treu und Glauben in der Vertragserfüllung würde sich sofort auf dem Weltkapitalmarkt zu Ungunsten Deutsch-Oesterreichs ausgewirkt haben, wenn nicht durch die Finanzkontrolle der Völkerbund seine schützende Hand über Deutsch-Oesterreich gehalten hätte. Nach Lockerung dieser Zwangslage wird aber auch dieses Land sich vor die Tatsache einer Aufwertung gestellt sehen, um nicht jedweden Kredit zu verlieren.

Dies ist aber vorläufig eine wirtschaftliche Unmöglichkeit, die in dem Ruin der deutsch-österreichischen Wirtschaft, dem Fehlen von Rohstoffen, größerer weltexportfähiger Industrien und eines Anschlusses an das Meer liegen. Weiterhin ist der Etat des Staates so stark belastet und durch die Finanzkontrolle ständig so beaufsichtigt, daß eine weitere Anspannung des Budgets nicht möglich ist. Dazu gehörte eine stärkere Anspannung der Steuerschraube, die aber ihre Grenzen in der Wirtschaft selbst findet, denn eine zu starke Belastung wird sich hemmend auf ihre Weiterentwicklung legen, und der Staat würde sich so selbst das Grab bereiten; ein völliger Ruin wäre unvermeidlich. Dazu kommt noch ein weiteres. Der österreichische Staat war vor dem Kriege ein Geldnehmerstaat, und seine Zahlungsbilanz konnte deshalb keine aktive sein; rechnet man zu dieser Tatsache noch hinzu, daß Deutsch-

Oesterreich als Uebernehmer eines großen Prozentsatzes dieser Anleihen in hohem Maße aus den oben erwähnten wirtschaftlichen Gründen eine passive Handelsbilanz besitzt, die sie einerseits nicht durch eine aktive Zahlungsbilanz noch durch gesteigerte wirtschaftliche Ausfuhr beseitigen kann, dann läßt sich verstehen, daß eine Aufwertung in kürzester Zeit nicht zu erwarten ist. Gleichzeitig gibt aber auch diese Lage die Auskunft über die Tatsache, daß es in der Zeit von der Stabilisation der deutsch-österreichischen Krone bis zum Reichsgerichtsentscheid vom 23. November 1925, der in Deutschland die Grundlage zur Aufwertung gab, keine umfassenden Entscheidungen an österreichischen Gerichtshöfen gab. Der Hauptgrund aber ist wohl der, „daß Deutsch-Oesterreich unter Finanzkontrolle steht“ [51]).

Rechtlich war die Entwicklung ungefähr folgendermaßen. Nach dem Urteil des deutschen Reichsgerichts Leipzig vom 23. November 1923 befaßten sich auch österreichische Gerichtshöfe mit der Aufwertungsfrage. Doch mit dem Urteil des obersten Gerichtshofes in Wien wurde diese Frage für die Zukunft entschieden. Das Urteil stützt sich auf den § 4 der Vollzugsanweisung vom 25. März 1919, der festsetzt, „daß alle in Kronenwährung erfüllbare Verbindlichkeiten in deutsch-österreichischen gestempelten Noten nach dem Nennbetrage zahlbar seien“. Im Urteil des obersten Gerichtshofes wird näher dargelegt, „daß die Anordnung der Vollzugsanweisung rechtsgültig sei und durch spätere Anordnung ihre Bedeutung nicht verloren habe. Die Rechtsansicht, daß Geldschulden nach ihrem Nennbetrage zahlbar seien, finde ihre Bestätigung darin, daß für einzelne Fälle (Geldausgedingeleistungen, Miet- und Pachtverträge, Familiengläubiger,) besondere Aufwertungsgesetze erlassen seien, die nur dann begreiflich seien, wenn der Nennbetrag maßgebend sei, und die für die von ihm geregelten Fälle keineswegs auch den inneren Wert der Geldforderungen darstellten, sondern eine Entscheidung nach Billigkeitsrücksichten anordnen“ [52]). Nach diesem Urteil ist eine Aufwertung der Anleihen vorläufig unmöglich, da zudem noch die dem Deutschen B. G. B. analoge Bestimmungen über Treu und Glauben bei Vertragserfüllung im österreichischen A. G. B. fehlen. Es bleibt Aufgabe der Gläubigerstaaten, nach Auflockerung der Finanzkontrolle durch wirtschaftlichen Druck auf eine Aufwertung zu drängen; vorausgesetzt ist eine wesentliche Besserung in der deutsch-österreichischen Wirtschaftslage. — Vielleicht liegt zudem eine Regelung in nicht allzu weiter Ferne, da Deutsch-Oesterreich notgedrungen aus nationalen und wirtschaftlichen Gründen Anschluß an Deutschland suchen muß. Hierdurch muß diese Frage wegen der andersartigen Stellung der deutschen Republik aufgerollt werden.

---

[51]) Rundschreiben der Deutschen Bank Berlin: Staatsschuldverschreibung der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie. Berlin 1925.

[52]) Mügel: Der Gegensatz zwischen dem österreichischen oberen Gerichtshof und dem Reichsgericht in der Frage der Hypothekenaufwertung. Deutsche Juristenzeitung. Berlin 1924, 29. Jahrgang, Heft 17/18, Seite 718—720.

§ 13.
Das Innsbrucker Protokoll und seine Auswirkung.

I. Der Artikel 203 (186) des Friedensvertrages von St. G. (Tr.) enthält die Bestimmung, die sich theoretisch zwar schön ansieht und an sich auch korrekt war, die sich aber in der Wirklichkeit bald als undurchführbar erwies. Die Artikel schreiben im Anhang: „Lorsque l'estampillage aura montré que le montant des titres provenant d'une émission donnée le l'ancienne dette publique autrichienne hongroise non gagées, et détenus sur le territoire d'un Etat, est supérieur à la part de ladite émission mise à sa charge par la Commission des Réparations, le dit Etat devra recevoir de cette Commission une part dûment proportionnelle de chacune des nouvelles émisssions de titres". — — — Daraus geht hervor, daß die Gläubiger — entweder die aktiven Staaten oder die altausländischen Gläubiger, auf die diese Bestimmung durch einen nachfolgenden Satz ausgedehnt wurde — von den passiven Staaten im Verhältnis ihrer Passivität neue Stücke erhalten sollen, daß z. B. ein Gläubiger, der im Besitze einer Obligation von 1000 Kronen ist, von jedem passiven Staat einen Teil seines alten Wertpapieres ersetzt bekäme. Daß diese Lösung letzthin unbrauchbar war und von Seiten der Gläubiger unerwünscht, weil sie ihnen eine Sammlung von verschiedenartigen Emissionen gab, ist offensichtlich; ganz abgesehen davon, daß technische Schwierigkeiten, wie kleine Stückelung, die bei den verschiedenen Staaten bei der gleichen Obligationenart infolge der verschiedenartigen Passivität ungleich sein mußte, oder wie die dadurch entstehenden komplizierten Zinszahlungen, eine solche Lösung in das Reich des Unmöglichen verwiesen.

II. In Erkenntnis dieser Sachlage rief die Reparationskommission durch ihr Unterorgan: „Unterkommission für die Aufteilung der österreichisch-ungarischen Vorkriegsanleihen" die beteiligten Regierungen und die Vertreter der alt-ausländischen Gläubiger zusammen, um mit ihnen neue Wege zur Lösung zu suchen. In Innsbruck, wo die Versammlung tagte, wurde in einem Protokoll von 19 Paragraphen eine Neuregelung geschaffen. Von Seiten der Nachfolgestaaten ist es allein Rumänien, das nicht unterzeichnete, und als Hauptgrund seiner Weigerung die ungenügende Beteiligung Rumäniens an den Einkünften der Reparation Deutschlands angab, was aber keineswegs als Grund für eine Nichtaufnahme der anteiligen österreichisch-ungarischen Schuldenlast gelten kann. Ebenfalls befand sich Deutschland nicht unter den Signataren, es gelang aber später der Interessenvertretung der deutschen Gläubiger, dem „Verein zur Wahrung der Interessen deutscher Eigentümer von Anleihen der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie in Berlin" in das durch dieses Protokoll gegründete Organ die „Caisse Commune des Porteurs Etrangers des Dettes Publiques autriechiennes hongroises d'avant-guerre" zu kommen, und zwar mit denselben Rechten und Befugnissen wie die übrigen Staaten durch Entsendung zweier Vertreter.

Das Innsbrucker Protokoll[53]) setzt im wesentlichen folgendes fest:

[53]) Darüber die Schrift der Reparationskommission a. a. O. S. 55 ff.

Der Artikel 1 bestimmt die Errichtung der „Caisse Commune des Porteurs Etrangers des Dettes Publiques autrichiennes et hongroises d'avant-guerre", welche beauftragt wird, einerseits die Zahlungen zwischen Schuldnern und Gläubigern zu vermitteln, und andererseits die neuen Titres, die von den Nachfolgestaaten ausgegeben werden, in Umlauf zu setzen. Dadurch übernimmt dies neu geschaffene Organ an Stelle der Reparationskommission das Clearing der Anleihen und gewährleistet natürlich, da es die Vertretung der Gläubiger ist, eine wirtschaftlich viel bessere Durchführung und Wahrnehmung der Gläubigerinteressen als die Reparationskommission. Dies noch umso mehr, als zu den halbjährlichen Sitzungen im Juni und Dezember (Artikel 5 des Protokolls) ein „Beauftragter Kommissar" der Nachfolgestaaten zugegen ist, der zwar keinen entscheidenden Einfluß auf die Entschließungen hat, aber doch durch seine beratende Stimme etwa in Entstehung begriffene Konflikte zu lösen vermag. Ferner ist dieser „Caisse Commune", da sie eine geschlossene internationale Vereinigung ist, eine viel größere Bedeutung und Macht zuzusprechen als der Reparationskommission, die sich in den Abmachungen, die doch im Laufe der nächsten Jahre zu erwarten sind, und zu denen Ansätze in der Wiener Konferenz im Januar 1925, in der Prager Konferenz von November 1925 zu sehen sind, auswirken wird. Diese „Caisse Commune" hat sich in einem Statut eine eigene Verfassung gegeben, die sich im wesentlichen an die Vorschriften der Reparationskommission bindet und nur im inneren Aufbau ganz von Schranken frei ist [54]). Auf diese rein formale Angelegenheit einzugehen, würde im Rahmen dieser Arbeit zu weit führen; wesentlich allein sind die finanziellen Aufgaben, die der „Caisse Commune" durch das Innsbrucker Protokoll übertragen worden sind.

Finanzielle Bestimmungen.

Die „Caisse Commune" wurde durch das Innsbrucker Protokoll vorläufig nur mit der Wahrnehmung der Zinszahlung einiger „nicht sichergestellter Anleihen" und dreier „sichergestellter Anleihen" beauftragt. Von den „nicht sichergestellten Anleihen" sind es diejenigen, die in Gold oder fremder Valuta ausgestellt waren, und die nach den Artikeln der Friedensverträge dieselbe Ausstellung aufweisen müssen wie vordem. Es sind dies von
Oesterreich:

die 4% Goldrente in Höhe von	1 168 691 000 Goldkr.
die 4½% Staatsschatzanweisungen von 1914 in Kronen, Francs, Mark, holländische Gulden und englische Pfunde in Höhe von	237 960 000 Kr.

[54]) Commission des Réparations a. a. O. Seite 65 über die Statuts de la Caisse Commune des Porteurs Etrangers des Dettes Publiques autrichiennes et hongroises avant la guerre.

Ungarn:

die 4% Goldrente in Höhe von	1 509 460 000 Goldkr.
die 4½% ungarische Rente von 1913 ausgestellt in Kronen, Francs, Mark und engl. Pfunde in Höhe von	150 000 000 Kr.
die 4½% amortisable Rente in Kronen, Francs, Mark und engl. Pfunde in Höhe von	500 000 000 Kr.

Von den „sichergestellten Anleihen" werden nur drei in den Schuldendienst eingezogen und zwar die der privilegierten österreichisch-ungarischen Staatseisenbahngesellschaft:

die 3% Anleihe (altes Nnetz) ausgestellt in Francs,
die 3% Anleihe (Ergänzungsnetz) ausgestellt in Francs,
die 4% Anleihe von 1900 ausgestellt in Francs und Mark.

Es besteht aber die Möglichkeit, daß die „Caisse Commune" auf Grund von Abmachungen weitere Anleihen, so besonders auch Papier- und Silberanleihen in den Kreis ihres Schuldendienstes einbezieht (Art. 2). Hier bestände die Aufgabe der Caisse Commune als Vertreterin der Gläubiger, für eine angmessene Aufwertung dieser Anleihen in allen Nachfolgestaaten und zu möglichst gleichen Bedingungen einzutreten.

Die Zinszahlungen der „nicht sichergestellten Anleihe" sind verschieden nach ihrer Ausstellung. Die Zinsen der in Gold ausgestellten Renten errechnen sich auf der Basis von 32% des Nominalwertes, der in verschiedenen Valuten ausgestellten Obligationen auf einer solchen von 27% (Anhang zu Art. 9 des Protokolls).

Diese Zahlungen sollten mit dem 1. Januar 1925 aufgenommen werden und haben sich bis zum Januar 1926 verschoben. Die erste Zinszahlung dürfte mit dem 1. April 1926 getätigt werden. Für die österreichische Rente geht der Zeitpunkt des Schuldendienstes lt. Beschluß des Innsbrucker Protokolls auf den 1. April 1920 zurück, für die ungarische auf den 1. Juli 1921; es ergibt sich hierdurch die Notwendigkeit, die Zinsen der österreichischen Rente für 4¾ Jahre und für die ungarische für 3½ Jahre nachzuzahlen, was im Laufe von 12 Jahren geschehen soll (Art. 11).

[55])

	4% östr. Goldrente	4% ung. Goldrente	4% öst. Staatsschatzanweisungen von. 1914	4% ung. Rente von 1913	4½% ung. Rente von 1914
Es sind rückständig Zinsen für Jahre 1921-25	4¼ %	3½ %	4½ %	3¾ %	ca. 4,65 %
das ergibt einen Gesamtrückstand von	19 %	14 %	20,5 %	16 7/8 %	3⅝ %
auf der Basis von 32% (bezw. 27%)	6,08 %	4,48 %	ca. 5,46 %	ca. 4.55 %	17½ %
auf 12 Jahre verteilt eine Annuität von ca.	0.59 %	0,37 %	0,45 %	0,38 %	0,39 %
der laufende Jahrescoupon auf der Grundlage von 32% (27%)	1,28 %	1,28 %	1,215 %	1,215 %	1,215 %
laufender Jahrescoupon plus Jahresrückstand ergeben zusammen ca	1,78 %	1,65 %	1,665 %	1,595 %	1,6 %

Die Anleihen der St. E. G. unterfallen auch der Zinsenberechnung auf der Grundlage von 27%, doch ist sowohl hierbei als auch bei den „nicht sichergestellten Anleihen" vorbehalten worden, daß die Sätze von 32% bezw. 27% am 1. Januar 1931 einer Nachprüfung unterzogen werden.

Der Artikel 8 setzt fest, daß die in Verkehr befindlichen Titel beibehalten werden sollen und nur neue Couponbogen werden von der „Caisse Commune" ausgegeben. Hierin weicht das Protokoll erheblich von den bisherigen Bestimmungen ab, die festsetzten, daß die Titres neu ausgestellt werden sollten. Doch durch die Schaffung der „Caisse Commune" werden die Nachfolgestaaten nunmehr mittelbare Schuldner der einzelnen Gläubiger, da sie durch deren Organ die „Caisse Commune" ihren Schuldendienst regeln: aus diesem Grunde ist eine Neuausstellung unnötig. Der Artikel 10 behält den einzelnen Mitgliedern selbst oder durch ihre Organisation die Rechte der Emissionsverträge vor. Im Artikel 11 wird der „Caisse Commune" das Recht gegeben, nach den jeweiligen Zahlungen Zinshöhe und Amortisation für jede Obligation festzusetzen nach dem Verhältnis: „entre le montant des annuitées dues". Wenn bei den Zahlungen der Zinsen und Amortisation noch eine Summe

[55]) Die österreichisch-ungarische Vorkriegsschuldenregelung, die Ergebnisse der Prager Konferenz. Berliner Börsenkurier, Jahrgg. 1925, Nr. 539, Handelsblatt, 2. Beilage.

übrig bleibt, so wird auch diese noch anteilmäßig auf die einzelnen Anleihekategorien umgelegt.

Ein jeder Nachfolgestaat kann sich nach Artikel 12 von seinen jährlichen Zahlungen dann befreien, wenn er drei Rechnungsjahre hindurch seinen Zahlungen ordnungsmäßig nachgekommen ist; und zwar nur durch die „Caisse Commune" in Uebereinstimmung mit den Gläubigern. Die Schuld wird entweder bar oder durch zurückgekaufte Staatsrente getilgt; das letztere geht wiederum nur durch die „Caisse Commune", die entweder auf der Börse oder im freien Verkehr Rententitel aufkauft. Nach 15 Jahren ist unter Bedingung einer pünktlichen Zahlung einem jeden Nachfolgestaat möglich, sich selbst durch obige Art von seiner Schuld zu befreien (gerechnet vom 1. Januar 1925 ab). Ebenfalls können die Nachfolgestaaten auch mehrere Jahresraten zur selben Zeit oder vor der Fälligkeit zahlen, die von der „Caisse Commune" uankmäßig sichergestellt werden und die Nachfolgestaaten von weiterer Zahlung für diese Zeit befreien.

Ueber die Zinszahlung selbst hat die „Caisse Commune" allein zu bestimmen (Art. 14). Alle diese Bestimmungen gelten nur für abgestempelte Anleihen (Art. 16). Natürlich fallen die „nicht sichergestellten Anleihen", die sich im Lande der Nachfolgestaaten befinden, nicht unter das Innsbrucker Protokoll. Das Protokoll hat die Zustimmung der Reparationskommission gefunden; doch bedürfen Abmachungen, die in Verfolg des Innsbrucker Protokolls (insbesondere des Art. 2) zwischen der „Caisse Commune" und den Nachfolgestaaten geschlossen werden, der besonderen Zustimmung der Reparationskommission, die dadurch sich eine Ueberwachung vorbehalten hat, zugleich aber auch durch ihr Eingreifen einer geregelten Weiterentwicklung hinderlich sein kann.

III. Solch ein Veto [56]) hat die Reparationskommission bei einer Bestimmung der im November 1925 stattgefundenen Konferenz in Prag eingelegt. Diese zeigt einige Ansätze zu einer gesunden Weiterentwicklung, deshalb ist eine Erörterung der gefaßten Bestimmungen notwendig.

1. Eine Vorläuferin hatte die Konferenz in Prag in der Wiener Konferenz, die im Januar 1925 stattfand. Doch kam es hier zu keinerlei positivem Ergebnis; es wurde vielmehr nur ein allgemeines „Communique" herausgegeben, in dem festgesetzt wurde, daß eine kommende Konferenz in Prag, die im April des Jahres stattfinden sollte, aber erst im November zusammentrat, die Weiterentwicklung des Innsbrucker Protokolls bringen sollte. Die Wiener Konferenz [57]) gelangte zu keinem Ergebnis, weil die Regelung der Zugehörigkeit der Obligationen zu

---

[56]) Berliner Börsenkurier. Berlin 1926, Nr. 3, Handelsblatt.

[57]) Auf dieser Konferenz waren im Gegensatz zur vorhergehenden Innsbrucker Tagung und der nachfolgenden Prager Konferenz nur Mitglieder der Nachfolgestaaten und Beauftragte der Reparationskommission.

den nationalen Blocks ungeheure Schwierigkeiten hervorrief. (Ueber die Normen der Regelung s. S. 76 und 77 der vorliegenden Arbeit) [58]).

Die Prager Konferenz trat im November 1925 zusammen und sie zeigt einen bedeutenden Fortschritt. Die wohl bedeutendste Feststellung ist die Bekanntgabe der Abstempelungsquoten der „nicht sichergestellten Anleihe", die von der „Caisse-Commune" verwaltet werden.

Oesterreichische Schuld [59])

	4 % Goldrente	4½ % Schatzscheine von 1914
Deutsch-Österreich	83 907 071	61 372 328
Polen	66 618 779	21 917 047
Rumänien	7 384 956	3 744 356
Jugoslawien	8 982 891	4 544 023
Tschechoslowakei	72 003 336	23 780 520

Ungarische Schuld.

	4 % Goldrente	4½ % Rente von 1913	Amortisable Rente 1914
Polen	—	—	277 615
Ungarn	242 856 727	16 013 820	98 344 781
Rumänien	136 970 703	31 682 390	103 050 087
Königreich S. H. S.	84 788 129	18 522 960	67 314 632

Doch ist diese Regelung keine endgültige, denn diese Quoten sind nur vorläufig abgestimmt; deshalb sieht das Prager Abkommen vor, daß einesteils die Reparationskommission auf Grund anderweitiger statistischer Ermittlungen die Aenderung dieser Tabelle veranlassen und andererseits auch auf Antrag von einem oder mehreren Staaten eine solche Verschiebung im vorkommenden Falle der Verbesserung der Anteile vornehmen kann. Hier ist wahrscheinlich besonders an den Vertrag gedacht, den Deutsch-Oesterreich und die Tschechoslowakei bezüglich des gegenseitigen Austausches von Staatsschuldentitres getätigt haben.

---

[58]) Federn, Walter: Die alt-österreichischen Staatsschulden. Der Oesterreichische Volkswirt, Jahrg. 17, Nr. 19, S. 514. „Aber während die Friedensverträge auf rein territorialem Prinzip stehen, d. h., daß der Ort der Aufbewahrung der einzelnen Titres für die Einreihung in die verschiedenen nationalen Blocks maßgebend sein soll, ist die Reparationskommission bekanntlich über Verlangen der einzelnen Nachfolgestaaten von diesem Prinzip abgewichen und hat das Staatszugehörigkeitsprinzip für die Einreihung mit gewissen Einschränkungen anerkannt. Infolgedessen sind zahlreiche Proteste gegen die Einreihung erfolgt, wobei auch dem Staate, in dessen Block die Einreihung verlangt wurde, ein Ablehnungsrecht vorbehalten wurde und alle diese Proteste erfordern eine genaue, noch nicht beendete Prüfung, bei der auch der Nachfolgestaat, in dessen Block die Einreihung verlangt wird, mitzuwirken hat —".

[59]) Accord du Prag S. 3.

2. Wie oben erwähnt, wurde durch das Innsbrucker Protokoll festgelegt, daß Zinsenzahlung und Amortisation mit dem 1. April 1925 aufgenommen werden sollten. Durch die späte Festsetzung der Eigenquoten der beteiligten Nachfolgestaaten fehlte zum vorhergesehenen Zeitpunkte die Unterlage zu einer genauen Regelung der Zahlungen; somit mußte die Prager Konferenz für die weiter notleidend gebliebenen Anleihen eine neue Basis schaffen. Am 1. Januar 1926 haben nach dem neuen Abkommen die Nachfolgestaaten 20% der fällig gewordenen Raten der 4% Goldanleihen beider Länder — Oesterreich und Ungarn — zu zahlen. Die übrigen 80% sowie die erste Quartalsrate für die 4½% Schatzscheine von 1914 in Kronen (Oesterreich), die 4½% Rente von 1913 und die 4½% amortisable Rente von 1914, beide in Kronen, (Ungarn) müssen 30 Tage nach Aufforderung durch die Reparationskommission gezahlt werden. Zur Berechnung soll, bei Fehlen einer besonderen Aufforderung, obige Tabelle in Verbindung mit der Gesamtbelastung der einzelnen Staaten dienen (Art. 2, Abs. 1 des Prager Abkommens). Die übrigen drei fehlenden Vierteljahrsraten sollen sich vom 1. April 1926 an in sechs gleichen Raten auf sechs Zinszahlungstermine verteilen. Ende 1926 will die „Caisse Commune" die Unterlagen für eine endgültige Berechnung festgestellt haben. Dann erst darf auf eine geregelte Zinszahlung gehofft werden. Ob diese Unterlagen bis dahin schon bereit sein werden, kann mit Recht in Hinweis auf so manche in der Regelung der österreichisch-ungarischen Anleihen verschobene Termine angezweifelt werden.

Bis dahin gelten also die provisorischen Quoten. Die erste Zinszahlung der „Caisse Commune" dürfte, nach Zahlung der ersten Vierteljahrsrate, ungefähr folgendes Aussehen erlangen:

	4% österr. Goldrente	4% ungar. Goldrente	4% österr. Schatzscheine 1914	4% ungar. Rente 1913	4% ungar. Rente 1914
1926 1. 4.	0,90 %	0,83 %	0,84 %	0,80 %	0 80 %
„ 1. 7. 1. 10.	0,90 %	0,83 %	9,61 %	0,60 %	0,60 %
1927 1. 1.	0,90 %	0,83 %	0,61 %	0,60 %	0,60 %
1. 4. 1. 7. 1. 10.	0,90 %	0,41,5 %	0,61 %	0,60 %	0,60 %

Vom 1. Januar 1928 ab bekommen die Zahlungen der „Caisse Commune" das normale Aussehen. Auch dürften bis dahin auch die endgültigen Abstempelungsquoten der einzelnen Nachfolgestaaten feststehen.

Art. 9 und 12 des Innsbrucker Protokolls haben insofern eine Modifikation erfahren, als die Amortisation geändert ist. Es ist die Voraussetzung des Art. 12 des Innsbrucker Protokolls gefallen, der eine drei-

jährige Frist einer pünktlichen Bezahlung vorsieht, nach dem dann erst die Nachfolgestaaten Anleihen zurückkaufen können. Nach der Neuregelung im Prager Abkommen ist der Rückkauf aller amortisablen Anleihen jetzt von staatswegen möglich — im Gegensatz zu der im Innsbrucker Protokoll vorgesehenen Vermittlung der „Caisse Commune" —. Die rückgekauften Stücke werden der „Caisse Commune" übergeben, die sie aus der Liste des betreffenden Staates absetzt. Es vermindert sich die Schuldquote wie auch die Zinszahlung des abliefernden Staates. Damit ist für die Staaten ein sehr erschwerendes Moment des Innsbrucker Protokolls gefallen und zu gleicher Zeit hat auch die Schuldenregelung an Leichtigkeit und Beweglichkeit gewonnen. Erschwert wird dagegen die Lage dadurch, daß grundsätzlich die Erhöhung der Zahlungen bei wirtschaftlicher Besserung im Jahre 1930 zu erwarten ist. Eine drohende Belastung der Nachfolgestaaten!

Gegen dieses Rückkaufsrecht hat die Reparationskommission ihr Veto eingelegt, da dadurch die valutastarken Staaten leicht zu einer Amortisation kommen würden, während den Gläubigern wenig gute und wirtschaftlich schwache Schuldner gegenüberständen, und für diese wäre eine Erhöhung im Jahre 1930 eine unbillige Härte, wenn nicht geradezu eine Erhöhung der Quoten und damit eine Begünstigung der Gläubiger unmöglich würde. Wägt man das Für und Wider der Regelung durch die Prager Konferenz und des Vetos der Reparationskommission ab, dann neigt sich die Wagschale doch erheblich zu Gunsten der Neuregelung.

Die einengenden Schranken des Innsbrucker Protokolls sind gefallen, nach denen auf der einen Seite den Nachfolgestaaten die unbillige Härte auferlegt war, über den schwerfälligen Apparat der „Caisse Commune" hinweg die erforderliche Anzahl von Obligationen zurückzukaufen. Eine unbillige Härte deshalb, weil die Entschlußkraft der Nachfolgestaaten und die freie Beobachtung der Marktlage gehindert wurde. Selbst der Aufkauf durch Mittelleute hätte dieses Ergebnis gezeitigt, denn durch die Konzentration aller Nachfolgestaaten an der einen Stelle und die dadurch bestimmte Kompression der Zeit würde bekannt werden — bei der ungeheuren Sensibilität der Börse — wer der Aufkäufer der Obligationen wäre.

Andererseits ist aber auch der Einwurf der Reparationskommission zurückzuweisen, daß die Neuregelung eine unbillige Härte für die Gläubiger bedeute. Zunächst ist hier grundsätzlich zu sagen, daß auch die kleineren Staaten zurückkaufen werden, so daß sich auch deren Quote mindern wird. Die Gefahr einer alleinigen Belastung der finanziell schwächeren Staaten ist bei weitem nicht so stark, wie angenommen wird. Zudem birgt die neue Regelung dadurch, daß sie den sofortigen, unbeschränkten Rückkauf gestattet, für die Gläubiger eine nicht unwesentliche soziale Maßnahme in sich. Es wird dadurch manchem Besitzer möglich sein, seine prekäre finanzielle Lage aufzubessern. Aus all diesen Gründen muß doch der Neuregelung entschieden der Vorzug gegeben werden. — Von der Amortisationsfrist von 15 Jahren — angefangen von 1925 an —, die im Innsbrucker Protokoll Art. 12 II vorgeschrieben ist, — sind die österreichischen Schatzscheine von 1914 und

die 4½% amortisable Rente von 1914 ausgenommen. Insbesondere haben die österreichischen 4½% Schatzscheine von 1914 eine Neuregelung gefunden.

Die Austellung dieser Stücke enthielt zwei eigentümliche Bestimmungen. Diese Anleihe, die in fünf verschiedenen Währungen emittiert wurde, gab im Coupontext den Gläubigern das Recht, die Währung der Einlösung dieser Coupons selbst zu wählen; „so daß man, ohne es ausdrücklich auszusprechen, auch schon bei den Innsbrucker Verhandlungen die gleichmäßige Behandlung der deutschen Stücke bezüglich der Einlösung der Coupons mit 27% (immer in der höchstwertigen Währung) in Aussicht genommen hat. Anders die Tilgung“ [60]). Die deutschen Texte der Titres ließen nur Wahl zwischen Mark und Krone. Da von der Reparationskommission die Mark- und Kronenanleihe gleich Papiermarkanleihen gesetzt wurden, würde dieser Zustand bedeuten, daß die deutschen Besitzer die Zinsen gleichmäßig mit den andern Staaten bezögen, aber das Kapital praktisch eingebüßt hätten. Dieser Zustand war unhaltbar und die Prager Konferenz führte jenen Entscheid herbei, daß durch Rückkäufe an der Börse die Amortisationen vorgenommen werden sollen, wobei eine angemessene Quote der deutschen Titres von den einzelnen Nachfolgestaaten zu berücksichtigen wäre. Dies ist sehr wichtig, da 50% aller Schatzscheine sich im deutschen Besitz befinden [61]).

Weiterhin übernahm die „Caisse Commune“ den Dienst der 4% ungarischen Rente (sichergestellte) von 1910 in Höhe von 250 Millionen Kronen. Es wurden auf diese Anleihen auch die Bestimmungen des Innsbrucker Protokolls angewendet, so daß der Schuldendienst, da sie in vier Geldsorten ausgestellt worden ist, auf einer Basis von 27% aufgenommen werden soll. Die Nachfolgestaaten anullieren die aus dem Verkehr gezogenen Stücke und haften nach dem 1. Juli 1926 nur mit der Restquote. Auch gegen die Aufnahme dieser Anleihe legte die Reparationskommission Einspruch ein [62]), da sie, wie aus dem vorhergehenden Teil der Arbeit ersichtlich ist, diese Anleihe den sichergestellten Anleihen zurechnete, während sie nach der Neuregelung den nicht sichergestellten Anleihen gleichgestellt werden soll. Dieses Veto geschah nur im Interesse der Nachfolgestaaten, die durch die Neuregelung eine stärkere Belastung erfuhren, da die 250 Millionen Kronen der Anleihe nach der alten Regelung nur 250 Millionen Papierkronen sind, während sie nach der Neuregelung auf einer Basis von 27% aufgewertet würden.

Für den Fall, daß Obligationen infolge der Kriegsläufte verloren

---

[60]) Walter Federn: Die Prager Staatsschuldenkonferenz. Der österreichische Volkswirt, Jahrgang 18, Nr, 9, Seite 238.

[61]) Nach dem Jahrbuch des Council of foreign bond-holders beträgt die Summe der in deutschen Händen befindlichen Obligationen dieser Art 119 Millionen Kronen. (Entnommen Dr. jur. K. Sipell: Oesterreichisch-ungarische Staatsanleihen: Innsbrucker Protokoll und Caisse Commune. Bankarchiv, 34. Jahrgang, Nr. 9, Seite 173.)

[62]) Berliner Börsenkurier, Nr. 3, 1926, Handelsblatt.

gegangen sind, setzte das Prager Abkommen eine Bestimmung fest. Für die Ansprüche aus solchen Obligationen sollen die Gerichte, denen die „Caisse Commune" unterliegt — also die französischen Gerichte — zur Entscheidung angerufen werden. Damit ist auch einem Mangel abgeholfen worden, der sich im Laufe der Zeit, in dem sich die einzelnen Ansprüche geltend machten, herausstellte.

3. Von den „sichergestellten Anleihen", soweit sie im Innsbrucker Protokoll behandelt worden sind, den St. E. G.-Anleihen, wurde folgende Regelung getroffen:

a) Die dreiprozentigen Obligationen, altes Netz in Francs. Die Zinsen werden auf der Basis von 27% Gold bezahlt, „und zwar die laufenden Zinsen wie die nach dem 1. Juli 1921 fällig gewordenen Zinsrückstände" (Berliner Börsenkurier 1925, Nr. 539, Handelsteil). Diese werden zu je 1/10 am 15. 1. jedes Jahres von 1926 ab gezahlt. Die erste Zahlung findet am 1. 3. 1926 statt. „Am 1. 3. 1926 würde demnach verfügbar sein ein halber Jahrescoupon und 1/10 der Rückstände, d. h. 0,45% + 0,526% = 0,931%. Auf die Jahre 1926 bis 1935 entfallen demnach pro Jahr 1,336%". (Berliner Börsenkurier, ebenda.) Nach 1935 kann eine Revision der Zahlungen vorgenommen werden, wenn die wirtschaftliche Lage des Schuldners eine bessere geworden ist.

b) Die 4% St. E. G.-Obligation von 1900.

Die Zinsen und Rückstände werden voll in französischen Francs ausgezahlt. (Rückstände 6½ Jahre vom 1. 2. 1919 bis 1. 8. 1922). Diese Rückstände werden vom „15. 1. 1926 ab in 10 Jahresraten gezahlt. — Am 1. 2. 1926, dem Beginn der Zahlungen, können demnach 4,6% in französischen Francs bezahlt werden, am 1. 8. 1926 weitere 2%". (Berliner Börsenkurier, ebenda). Nach 1937 beträgt der Zinsfuß wieder 4%.

c) Allgemeine Bestimmungen.

Die Ziehungen vom 1. 7. 1919 bis 31. 12. 1925 gelten als nicht gewesen. Diese werden nachgeholt, daß bis zum 31. Dezember 1935, vom 1. Jan. 1926 angefangen, 1/10 der Rückstände neben der eigentlichen Amortisation ausgelost wird. Die Nachfolgestaaten können sich jedoch davon befreien, wenn sie einen Monat vorher einen solchen Betrag von Titres an die „Caisse Commune" abführen, daß Quote und Rückstand gedeckt ist. Eine entstehende Differenz wird von der „Caisse Commune" ausgelost und in Goldfrancs bezw. Papierfrancs zurückgezahlt.

4. Die „Caisse Commune" verringert den Betrag der Zinszahlung und Amortisation solange um die rumänische Quote, bis dieser Staat das Innsbrucker Protokoll und das Prager Abkommen ratifiziert hat. Dies ist besonders für die ungarischen Anleihen wesentlich, da Rumänien bedeutende Teile der Anleihen übernehmen muß, z. B. die Eiserne Tor-Anleihe ganz und die „nicht sichergestellten" von der „Caisse Commune" zum Schuldendienst übernommenen Anleihen in Höhe von 21,802%. Es ist zu hoffen, daß hier endlich einmal tabula rasa gemacht wird. Die beteiligten Großmächte müssen ein Machtwort sprechen.

IV. Mit Abschluß der Prager Konferenz ist ein kleiner Teil der Regelung der Schulden der ehemals österreichisch-ungarischen Monarchie zum Abschluß gekommen, sofern nicht, und das wäre im Sinne einer gesunden Weiterentwicklung zu bedauern, die Reparationskommission

ihr Veto aufrecht erhält. Nur wenige Anleihen sind herausgenommen worden und zwar diejenigen, bei denen die Zinszahlungen bedeutend genug waren: Die Gold und Valutaanleihen. Die wichtigste Feststellung sind die Abstempelungsquoten, und die dadurch gewährleistete baldige Zinszahlung, ferner die Neuregelung der Amortisation.

Der Streit und Angelpunkt einer geregelten Weiterentwicklung ist die angemessene Aufwertung der noch übrig bleibenden „nicht sichergestellten Anleihen". Es ist auf der Prager Konferenz ein Aufwertungsprozentsatz von 2% vorgeschlagen worden. Doch ist man dort zu keinem Ergebnis gekommen, weil „erst ausgiebige Verhandlungen zwischen Gläubigern und Schuldnern erforderlich sein würden" [63]). Grundsätzlich muß man auch daran festhalten, daß die Aufwertungsfrage nach der Leistungsfähigkeit der einzelnen Länder und ihrer Belastung durch die Quoten entschieden werden muß.

Im Gegensatz zu den „nicht sichergestellten" Anleihen, die so z. T. ihre Regelung in den Konferenzen gefunden haben, sind die „sichergestellten" Anleihen auch bis heute noch notleidend geblieben. Zu erklären ist diese Tatsache wohl bei den in Papierwährungen, aber nicht bei den in Gold ausgestellten Obligationen, wie die der Elisabethbahn. Und es ist ein Mangel, daß über diese Anleihen noch keine Regelung zur Schuldenaufnahme getroffen ist. Gerade die sichergestellten Anleihen, die zum größten Teil Eisenbahnobligationen sind, betreffen den deutschen Markt am meisten, und es spricht geradezu Hohn, wenn, wie bei den 4% Goldprioritäten der Südbahnobligationen Serie E von 1885 auf Mark, man von einem negativen Kompetenzstreit sprechen muß. „Zur Einlösung der erwähnten Südbahnobligationen hat die jetzige Donau-Sawe-Adria-Bahngesellschaft am 15. Jan. 1924 beim Landgericht I in Berlin einen — damals übrigens schon gar nicht mehr im Umlauf befindlichen — 500 Millionen-Markschein zur Einlösung der ganzen Emission hinterlegt. Alle Schritte der deutschen Gläubiger, eine Valorisation der deutschen Ansprüche zu erlangen, war bisher völlig erfolglos — — —. Sowohl die angerufenen Wiener, als auch die deutschen Gerichte, haben sich für unzuständig erklärt, da in dem Abkommen von Rom für alle Streitigkeiten ein besonderes Schiedsgericht in Paris vereinbart worden ist. Dieses Schiedsgericht aber, dem die Angelegenheit vorgetragen wurde, hat sich auf Verhandlungen nicht eingelassen. Schließlich hat auch der Völkerbund jede Behandlung der Frage unter Hinweis auf den Vertrag von Rom abgelehnt". (Dr. Schacher a. a. O.). Wie weit es durch es durch die eigenmächtige Regelung eines Staates kommen kann, zeigt das Beispiel der Tschechoslowakei. Diese hat durch Einführung einer Konversionsanleihe, deren Zeichnung im freien Ermessen jedes einzelnen Gläubigers stand, zwar den Schuldendienst zu vereinfachen gesucht, aber den Gläubigern geschadet, als auch die Märkte unübersichtlich gemacht. (Dr. Schacher a. a. O.).

---

[63]) Dr. rer. pol. Dr. jur. Gerhard Schacher: Deutsche Ansprüche aus österreichisch-ungarischen Bahnprioritäten. Berliner Börsenkurier 1926, Nr. 213, Handelsblatt.

Es ist deshalb an der Zeit, daß eine Konferenz der beteiligten Staaten im Sinne der Prager Konferenz eine Regelung der „sichergestellten Anleihen" übernimmt, und zwar ist es eine Hauptaufgabe der deutschen Delegation, auf eine solche Konferenz zu drängen. Valorisation, Aufnahme des Schuldendienstes, vielleicht durch das gemeinsame Organ die „Caisse Commune" sind die Hauptforderungen. Eine Bresche ist bezüglich der Hintansetzung deutscher Ansprüche durch die Regelung der 4½% österreichischen Schatzscheine auf der Prager Konferenz geschlagen worden. Auf diesem Wege muß weiter gearbeitet werden; denn solange die deutschen Gläubiger bezüglich der Gleichstellung der Währung nicht den übrigen Auslandsgläubigern gleichberechtigt zur Seite stehen, ist die Gleichberechtigung der deutschen Vertretung in der „Caisse Commune" nur eine scheinbare.

Lebenslauf.

Ich, Stephan Könen, Sohn des Dentisten Heinrich Könen und seiner Ehefrau Anna, geb. Otterpohl, bin am 10. Januar 1902 in Wanne-Eickel (früher Eickel) geboren, kath. Konfession und preuß. Staatsangehörigkeit. Von Ostern 1908—1912 besuchte ich die Volksschule zu Eickel und darauf das Realgymnasium Wanne, das ich Ostern 1921 mit dem Zeugnis der Reife verließ. Ich wählte das Studium der Staatswissenschaften, und zwar studierte ich vom Sommersemester 1921 bis Wintersemester 1922 an der Westfälischen Wilhelms-Universität in Münster, Sommersemester 1922 an der Albert-Ludwig-Universität in Freiburg i. Breisgau, Wintersemester 1922 an der Westfäl. Wilhelms-Universität in Münster. Während dieses Semesters trat ich schon meine praktische Tätigkeit auf der Commerz- und Privatbank Wanne an, doch erst Ostern 1923 mußte ich mein Studium infolge der immer größer werdenden Arbeit aufgeben. Im Sommersemester 1924 nahm ich mein Studium wieder auf, und zwar an der Ludwig-Maximilians-Universität in München. Vom Wintersemester 1924 war ich wieder an der Westfäl. Wilhelms-Universität in Münster und arbeitete ab Sommersomester 1925 an der vorliegenden Arbeit, die ich im Februar 1926 der Fakultät einreichte. Am 3. Juli 1926 legte ich die mündliche Doktorprüfung ab.

Druck: H. Bouvet, Wanne-Eickel.